TRANSPARENZ LEICHT GEMACHT

Projektbegleitendes Arbeitsbuch für den transparenten Strukturaufbau von gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in Deutschland.

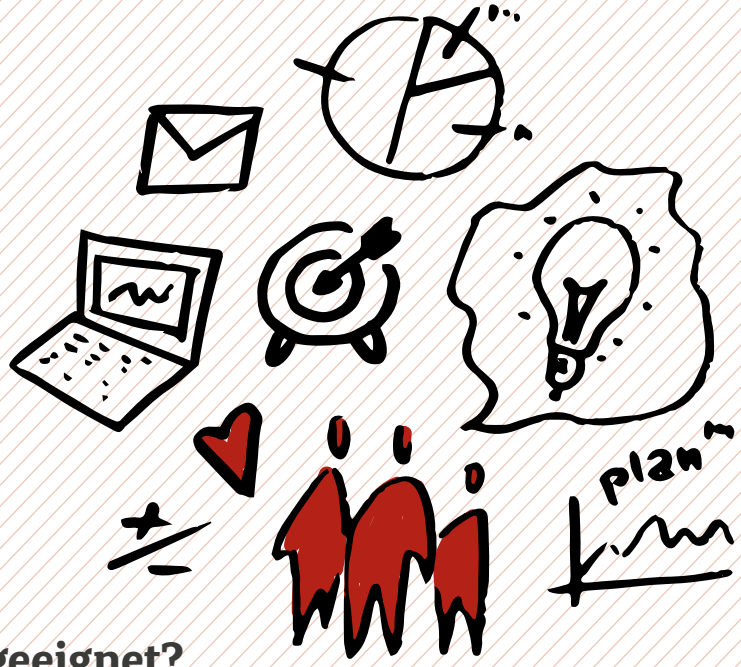

Für wen geeignet?

Für Akteure des zivilgesellschaftlichen Engagements mit Interesse an den Themen Transparenz, Rechnungslegung, Rechtsformen, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht sowie Strukturaufbau und Berichterstattung.

Herausgeber: Deutscher Spendenrat e. V., Berlin

1. Auflage, 2018

VORWORT UND EINLEITUNG
Seite 5 bis 7

Warum gibt es dieses Arbeitsbuch? Was wird angeboten?
Wie kam es zu dieser Initiative?

ADRESSATEN **KENNENLERNEN**
Seite 8 bis 11

Welche Arten von Transparenz gibt es? Wer sind unsere Adressaten?
Was ist zu tun? Wer macht was?

STRUKTUREN **AUFBAUEN**
Seite 12 bis 21

Wie beginnt man, klare Strukturen zu schaffen? Welche Dimensionen
von Transparenz gibt es? Welche Steuerungsprozesse helfen?

RECHTSFORM **KLÄREN**
Seite 22 bis 29

Auf was ist bei der Wahl der Rechtsform zu achten? Was hat das mit
Transparenz zu tun? Wer haftet, wenn etwas schiefgeht?
Wie lassen sich Fehler vermeiden?

RECHTE UND PFLICHTEN **KENNENLERNEN**
Seite 30 bis 39

Wann werden wir als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt?
Welche Steuerbefreiungen gelten für uns?
Was sind die vier steuerlichen Sphären?

RECHNUNGS-LEGUNG **VERSTEHEN**
Seite 40 bis 53

Welche gesetzlichen Bestimmungen zur finanziellen Rechnungslegung gibt es?
Welche rechtlichen Grundlagen gelten? Was steckt hinter den einzelnen
Begriffen und den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen?

TRANSPARENT **BERICHTEN KÖNNEN**
Seite 54 bis 73

Welche Bausteine gibt es, damit eine transparente Berichterstattung
gelingen kann? Wie machen es andere?
Wie baue ich einen Finanzbericht auf?

ANHANG, GLOSSAR UND MUSTERVORLAGEN
Seite 74 bis 108

Was steht in der Abgabenordnung? Wie kann ich unsere
momentane Transparenz-Stufe ermitteln? Welche Anlagen stellt der
Deutsche Spendenrat e. V. zur Verfügung?

TRANSPARENZ LEICHT GEMACHT

Projektbegleitendes Arbeitsbuch für den transparenten Strukturaufbau von gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in Deutschland.

Für wen geeignet?

Für Akteure des zivilgesellschaftlichen Engagements mit Interesse an den Themen Transparenz, Rechnungslegung, Rechtsformen, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht sowie Strukturaufbau und Berichterstattung.

Herausgeber: Deutscher Spendenrat e. V., Berlin
1. Auflage, 2018

Nachruf

Im Februar 2018 ist vor Fertigstellung des vorliegenden Arbeitsbuchs unser sehr geschätzter Kollege, Freund und Vorsitzender des ehrenamtlichen Wirtschaftsprüferausschusses im Deutschen Spendenrat e. V., **Friedrich Dickopp**, verstorben. Er war am Gelingen des Arbeitsbuches mit seinen Inhalten und seinem Engagement maßgeblich beteiligt und wir bedauern sehr, ihn als Unterstützer von „Transparenz-leicht-gemacht“ viel zu früh verloren zu haben.

VORWORT

An Transparenz kommt niemand mehr vorbei

Spender, Engagierte und der Staat erwarten von der Zivilgesellschaft mehr Transparenz ihrer Ziele und finanziellen Mittel. Transparente Strukturen sind die Grundvoraussetzung, um von Spendern und Fördermittelgebern Vertrauen geschenkt zu bekommen. Wer freiwillig Geld gibt, will sicher sein, dass damit ein gesellschaftlicher Mehrwert im Sinne des Gemeinwohls erzielt wird. Das wollen Engagierte auch. Aber weder für kleine noch für mittelgroße gemeinnützige Organisationen ist das einfach. Das haben schon viele Initiativen erfahren müssen, die sich zwar mit viel Engagement, aber wenig Erfahrung mit dem Aufbau von transparenten, gemeinnützigen Strukturen gegründet haben. Mit dem vorliegenden Arbeitsbuch wollen wir Ihnen helfen, Ihre Strukturen und Finanzen transparent aufzubauen und darüber klug zu berichten.

Wir, der Deutsche Spendenrat e. V., haben 2016 das Projekt „Transparenz-leicht-gemacht" ins Leben gerufen, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Wir setzen uns als gemeinnütziger Dachverband für Spenden sammelnde Organisationen seit nunmehr 25 Jahren für mehr Transparenz im Spendenwesen ein. Unsere Mitglieder verpflichten sich, jährlich gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. und der Öffentlichkeit ihre Strukturen, Tätigkeiten, Projekte und Finanzen im Rahmen eines Jahresberichts transparent, klar und verständlich offenzulegen. Sie lassen sich hinsichtlich der Finanzen von Rechnungsprüfern, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern prüfen. Das Ergebnis wird jährlich veröffentlicht. Zudem haben wir das neue Spendenzertifikat des Deutschen Spendenrats e. V. eingeführt, das erstmals 2017 vergeben wurde. Es ist das einzige Prüfverfahren in Deutschland, bei dem Wirtschaftsprüfer die Qualitätskontrolle für das Spendenzertifikat übernehmen. Schon seit 2012 ist ein ehrenamtlich tätiger Wirtschaftsprüferausschuss, der in unserer Satzung fest verankert ist, für uns aktiv.

Mit den Transparenz-Herausforderungen aus dem Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht sowie den notwendigen Organisationsentwicklungen werden nicht nur kleine, neu gegründete Initiativen häufig allein gelassen. Auch etablierte, mittelgroße gemeinnützige Organisationen benötigen Unterstützung. Natürlich gibt es vielfältige, jedoch kostenpflichtige qualifizierte Angebote von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Im Rahmen unseres Projektes „Transparenz leicht gemacht" können wir dank der Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Engagements der erfahrenen Referenten aus unseren Mitgliedsorganisationen sowie der Mitglieder unseres ehrenamtlichen Wirtschaftsprüferausschusses bundesweit Workshops und bis zu sieben Stunden kostenlose Einzelberatungen für gemeinnützige Organisationen durchführen. Diese werden ergänzt durch einen Online-Selbsttest, der zur Feststellung der eigenen Situation genutzt werden kann und künftig durch regelmäßig stattfindende kostenlose Webinare abgerundet.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg mit dem vorliegenden projektbegleitenden Arbeitsbuch.

Wolfgang Stückemann
Ulrich Pohl
Willi Haas
Tarek Abdelalem
Daniela Geue

Vorstand und Geschäftsführerin
Deutscher Spendenrat e. V.

EINLEITUNG

Argumente für ein Thema zu finden, das auf den ersten Blick immer mit einem Mehr an Arbeit assoziiert wird, ist gar nicht so einfach. Wir möchten es trotzdem versuchen und euch die Außensicht sowie die positiven Folgen einer transparenten Darstellung eurer Arbeit in einer gemeinnützigen Organisation näherbringen. Wir wissen alle, dass es im Organisationsalltag, der oft und größtenteils von ehrenamtlichen Helfern gestemmt wird, schwierig ist, transparente Strukturen aufzubauen und vor allem – diese auch aufrecht zu erhalten. Aber, und das muss man sich immer wieder vor Augen führen, die Sichtbarkeit eures Wirkens ist eure „Lebensversicherung". Mit übersichtlichen Strukturen und transparenten Daten überzeugt ihr eure Spender und Fördermittelgeber von euren Zielen und zeigt, wie ihr einen gesellschaftlichen Mehrwert im Sinne des Gemeinwohls herstellen könnt. Die Spende ist sozusagen ein Investment des Spenders in eure Arbeit und in die Zukunft unserer Gesellschaft.

Wie kam es zu dieser Initiative?

Die Idee zu „Transparenz-leicht-gemacht" hatte die Geschäftsführerin des Deutschen Spendenrats e. V., Daniela Geue. Ihre Vision war es, die vielen Erfahrungen der Verantwortlichen aus den gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen und dem ehrenamtlichen Wirtschaftsprüferausschuss im Deutschen Spendenrat e. V. zu bündeln und sinnvoll einzusetzen, um Wissen auch an kleinere und mittlere gemeinnützige Organisationen weiterzugeben. Diese dürfen kein Mitglied im Deutschen Spendenrat e. V. sein und sollten den Wunsch haben, sich transparent und strukturiert aufbauen zu wollen.

„Transparenz-leicht-gemacht" möchte zivilgesellschaftliches Engagement unterstützen, stärken und fördern sowie Tipps und Hilfestellungen an die Hand geben, leichter mit allen Themen des Strukturaufbaus, der Rechnungslegung sowie des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts umgehen zu lernen.

Unser Herzstück ist deshalb auch das Angebot einer kostenlosen Einzelberatung vor Ort mit einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer. Diese oder dieser kommt dabei direkt zu euch und berät euch, speziell zu eurem gerade anstehenden Problem. Bis zu sieben Stunden und vollkommen kostenfrei!

Warum dieses Arbeitsbuch?

Das erste Projektjahr 2016/17 hat gezeigt, dass das Serviceangebot von „Transparenz-leicht-gemacht" so vielseitig ist, wie die Menschen, die ihr ganzes Herzblut hier hineingeben. Jede Referentin und jeder Referent sowie jede Beraterin und jeder Berater, ob aus Wirtschaftsprüfung oder aus den gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen, legt einen anderen Schwerpunkt und bringt seine Erfahrungen sowie sein Wissen mit in das Projekt ein. Das heißt, dass sich die Abläufe der einzelnen Projektangebote zwar gleichen, jedoch die inhaltliche und persönliche Note eine ganz wichtige Rolle spielt. Uns war klar, dass dieser Wissensschatz nicht verloren gehen darf und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von „Transparenz-leicht-gemacht" zur Verfügung stehen sollte. Aus diesem Grund haben wir dieses Arbeitsbuch für euch und eure tägliche zivilgesellschaftliche Arbeit geschrieben, damit ihr leichter durch die Komplexität des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts kommt und den verschiedenen Abläufen eines Organisationsstrukturalltags gerecht werden könnt.

Wir wünschen euch viel Freude auf eurem Weg zu einem strukturierten und transparenten Auftreten und hoffen, dass dieses Arbeitsbuch zu einem praktischen Werkzeug und Nachschlagewerk für euch wird.

Felicitas Krekosch
Projektleiterin „Transparenz-leicht-gemacht"

Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Zum Beispiel bei „Spender". Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Abkürzungen:

AO	=	Abgabenordnung
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
HGB	=	Handelsgesetzbuch
WP	=	Wirtschaftsprüfer
StB	=	Steuerberater
vBP	=	vereidigter Buchprüfer
DSR	=	Deutscher Spendenrat e. V.
BMFSFJ	=	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
DLRG	=	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
DGzRS	=	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
KdöR	=	Körperschaft des öffentlichen Rechts
IHQ	=	Das internationale Hauptquartier der Heilsarmee in London
IDW	=	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
GKV	=	Gesamtkostenverfahren
UKV	=	Umsatzkostenverfahren
BilRUG	=	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

ADRESSATEN **KENNENLERNEN**

Mit Beiträgen von Manuela Kikillus, Reimund Reubelt, Nicolaus Stadeler, Frank Molitor und Friedrich Dickopp

Warum und weshalb?

Zuallererst stellen wir uns einmal die Frage, weshalb transparentes Handeln sowohl in der Organisation selbst als auch in der Kommunikation nach außen im gemeinnützigen Bereich so wichtig ist und wer eigentlich die Adressaten unserer transparenten Berichterstattung sein sollten. Unsere Gesellschaft lässt sich in mehrere Bereiche des Leistungs- und Wissensaustauschs einteilen. In jedem sogenannten Sektor finden Tauschgeschäfte aus Leistung- und Gegenleistung statt. An den Staat – den ersten Sektor – zahlen wir unsere Steuern. Im Gegenzug dafür etwarten wir, dass dieser seine hoheitlichen Aufgaben auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene erfüllt und uns eine Infrastruktur zur Verfügung stellt, die unser Leben organisiert und so das Miteinander möglich macht und regelt. So ähnlich ist das auch im wirtschaftlichen Sektor. Mit Austausch von wirtschaftlichen Waren und Dienstleistungen entsteht ein Kreislauf des Handelns und die Güter erhalten einen Wert, der sie vergleichbar miteinander macht. Ganz anders hingegen verhält es sich im dritten Sektor, dem gemeinnützigen Bereich. Was ist eine Stunde ehrenamtliches Engagement wert? Was bringt unsere Arbeit der Gesellschaft und wem nutzt sie? Wenn ihr euch diese Fragen auch schon einmal gestellt habt, ist dies schon der richtige Weg, um den Sinn hinter einem transparenten Strukturaufbau eurer gemeinnützigen Organisation zu verstehen.

Ihr seid ein gemeinnütziger Verein, eine Stiftung oder eine andere gemeinnützige Körperschaft und habt

© Deutscher Spendenrat e. V.

bei eurer Gründung einen oder mehrere Satzungszwecke niedergeschrieben, die ihr nun gemeinsam mit euren Mitstreitern verwirklichen möchtet, um einen gesellschaftlichen Mehrwert herzustellen. Da hier jedoch nur ein „Geben“ und kein monetärer Leistungsaustausch stattfindet, benötigt ihr die Unterstützung Dritter durch Geld-, Sach- und Zeitspenden, um weiterhin für das Gemeinwohl tätig sein und euren Organisationszweck erfüllen zu können.

Welche Berechtigung habt also gerade ihr, bspw. als gemeinnütziger Verein, diesen gemeinwohlorientierten Zweck steuerbegünstigt ausführen zu dürfen und dafür Spenden zu erhalten? Wie auch bei einer wirtschaftlichen Geschäftsbeziehung, kauft man doch ungern die Katze im Sack oder überweist ins Blaue.

Als Mittelgeber, ob Spender, Mitglied oder Fördermittelgeber, möchte man wissen, ob die eigenen Mittel zweckmäßig, verantwortungsbewusst und gemeinwohlorientiert eingesetzt werden. Um dies zu erreichen, geben wir, als gemeinnützige Organisation, entscheidungsnützliche Informationen und Rechenschaftsbelege für unser transparentes Handeln an unsere Entscheidungsträger. Das bedeutet „Transparenz“ in unserem Kontext!

Was ist zu tun? Wer macht was?

Wer sind meine Adressaten?

Einige Adressaten für unsere transparente Berichterstattung über Tätigkeiten, Projekte und Finanzen fallen uns sofort ein: Unsere Spender und Fördermittelgeber. Jedoch sind es nicht nur diese externen Adressaten, die hierbei eine Rolle spielen. Auch die vielen ehrenamtlichen Helfer und natürlich unsere Mitglieder und Gremienmitglieder verdienen selbstverständlich eine intern transparent organisierte Struktur und Berichterstattung der momentanen Projekt- und Finanzlage.

Sehen wir uns einmal die unterschiedlichen Adressaten an:

Interne Transparenz
- Mitglieder (Mitgliederversammlung)
- Gremienmitglieder
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Mitarbeiter
- Ehrenamtliche

Externe Transparenz
- Spender
- Institutionelle Fördermittelgeber
- Öffentliche Fördermittelgeber (Bund, Länder, Kommunen)
- Staatliche Stellen/Behörden (Registerbehörden, z. B. Amtsgericht, Transparenzregister, Finanzbehörden)
- Sonstige Zuschussgeber (z. B. Zwecklotterien wie Glücksspirale, Aktion Mensch etc. oder sonstige Stiftungen)
- Öffentlichkeit allgemein
- Presse

© Deutscher Spendenrat e. V.

Empfängerorientiert handeln

Bei dem verständlichen Wunsch, möglichst viel über das eigene zivilgesellschaftliche Wirken und die eigenen interessanten Projekte zu berichten und dabei möglichst allen Interessenten alle Informationen zur Verfügung stellen zu wollen, sollte bei der Veröffentlichung von Informationen immer empfänger- und zielgruppenorientiert gehandelt werden.

Was interessiert die einzelnen Adressatengruppen am meisten?

→ **Spender/Allgemeine Öffentlichkeit:**
- Informationen über Spendenaufkommen
- Spendenverwendung
- Kosten für Spendenwerbung und Verwaltung
- Bericht über Projekte, Tätigkeiten und Strukturen.

→ **Finanzbehörde:**
- Erklärung zur Überprüfung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (Steuererklärung nach Gem 1)
- Körperschaftssteuererklärung, Umsatzsteuererklärung, Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht
- Steuerliche Mittelverwendungsrechnung

→ **Behörden und Zuschussgeber** machen regelmäßig konkrete Vorgaben für die Berichterstattung (z. B. festgelegte Verwendungsnachweise).

BEISPIEL BEST-PRACTICE

Beispiele für eine zielgruppenorientierte Veröffentlichung von „DGzRS – Die Seenotretter“:

Kleinspender:

→ Informationen online bereitstellen:
- Über eine neue und schnelle Website – max. 2 Klicks zum „Transparenz-Bereich“ (mit wesentlichen Informationen zu Organisation, Satzung, Registerauszug, Jahresbericht)
- Über die sozialen Medien (Facebook, Twitter, Instagram, YouTube, Pinterest etc.) – schnelle Informationsbeschaffung und Verbundenheit aufbauen (Kontrolle bspw. über SocialHub)

Großspender/Stiftungen:

→ Informationen werden sowohl online als auch als Print-Exemplar mit ausführlichem Geschäftsbericht zur Verfügung gestellt und zugeschickt
- Großspender, Stiftungen, Banken, Rechtsanwälte/Steuerberater/Notare

Unser Grundsatz:

„Jedem stehen alle Veröffentlichungen zur Verfügung. Jedoch erfolgt die Ansprache zielgruppenorientiert.“

© Deutscher Spendenrat e. V.

Schreibt euch einmal alle eure Adressaten auf und besprecht, welche zielgruppenorientierte Ansprache für eure Berichterstattung von Vorteil wäre und wie die Zielgruppe an eure Informationen herankommt!

NOTIZEN

PRAXISTIPP

von Hoffnungszeichen | Sign of Hope e. V.

Entscheidungen fallen oftmals anders aus, wenn wir uns dessen ganz bewusst sind, dass die Öffentlichkeit einen Einblick hat und diese auch nachvollziehen sollte. Das bringt mehr Verantwortungsbewusstsein ins eigene Team und mehr Glaubwürdigkeit sowie Vertrauen der Gesellschaft in unsere Arbeit!

„Es kommt nicht auf die maximale Transparenz oder Information unserer gemeinnützigen Organisation an, sondern auf eine gezielte und für den Adressaten ‚optimale' Information."
Friedrich Dickopp

KAPITELZUSAMMENFASSUNG UND ZIEL

In diesem Kapitel haben wir zuallererst einmal unsere Adressaten identifiziert. Wen müssen wir und wen wollen wir über unsere gemeinnützige Tätigkeit informieren? Allen Zielgruppen sollten möglichst alle Informationen zu Verfügung stehen, jedoch bestmöglich für die einzelnen Interessensgruppen zielgruppenorientiert aufbereitet. So baut ihr Vertrauen auf und schafft es, mit euren Einblick gebenden Informationen, euren Spendern und Fördermittelgebern eine Entscheidungshilfe zu liefern, euch (weiter) zu unterstützen. Eine transparente Berichterstattung ist auch immer der Versuch, eine Vergleichbarkeit herzustellen und eurem Spender so die Sicherheit zu geben, in eure gute Arbeit zu „investieren".

© Deutscher Spendenrat e. V.

STRUKTUREN **AUFBAUEN**

Mit Beiträgen von Frank Molitor, Manuela Kikillus, Reimund Reubelt, Ludger Schulte-Hülsmann, Friedrich Dickopp und Susanne Schneider

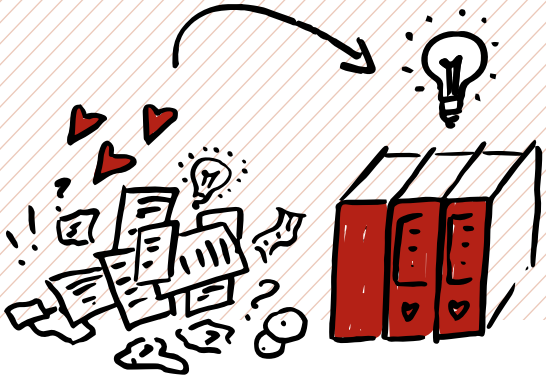

Warum und weshalb?

Voraussetzung: Klare Strukturen schaffen

Um wirklich aussagekräftige, transparente und zielgruppenorientierte Informationen unseres Wirkens nach außen sichtbar zu machen, bedarf es guter und eingespielter Strukturen im Inneren der Organisation. Mit diesen kann man dann über ein Jahr verteilt die wichtigen und interessanten Fakten, Zahlen und Berichte bspw. eines Projekts zusammentragen und seinen Spendern später in Form eines Jahresberichts zur Verfügung stellen. Man sollte beachten, dass manche Informationen oft schon nach ein paar Wochen oder Monaten nicht mehr auffindbar oder zurückzuverfolgen sind. Das ist ärgerlich, lässt sich aber mit einer guten Planung vermeiden. *Beispiel: Rücktauschkurse in Entwicklungsländern, oft ist der Kurs schon einen Tag später ein anderer und ein halbes Jahr später kaum oder schwer nachvollziehbar und dokumentierbar.*

Aber wie beginnt man?

Beim Aufbau von transparenten Strukturen helfen und unterstützen uns die **3 Dimensionen der Transparenz**:

Vertrauen: Spielt nicht mit dem Vertrauen eurer Spender

Geht einmal davon aus, dass euch ein Spender zuallererst sehr wohlwollend gegenübertritt. Welche inneren Entscheidungsabläufe für ihn wichtig sind, ist für euch erst einmal zweitrangig. Fest steht, dass ihn euer Thema anspricht und er euch, mit welchem Betrag auch immer, unterstützen möchte. Nehmt diesen Spender ernst und gebt ihm die Möglichkeit, sein Vertrauen in euch zu festigen. Dies schafft ihr, indem ihr ihm z. B. eure Finanzdaten in Form eines Finanzberichts eurer Einnahmen und Ausgaben, insbesondere eurer Kosten für Werbemaßnahmen, Verwaltung und Personal, offenlegt. Seht es nicht als ein Zeichen von Misstrauen an, sondern als den Beginn einer langen, vertrauensvollen und wertschätzenden Partnerschaft. Wir nennen dies die **finanzielle Transparenz**.

Achtsamkeit: Seid euch eurer gesellschaftlichen und politischen Rolle als Meinungsbildner bewusst und geht achtsam damit um

Die Bedeutung von gemeinnützigen Organisationen nimmt in unserer immer komplexer werdenden Welt weiter zu. Je nach Themenfeld fungiert ihr mit eurem Handeln auch als Meinungsbildner und seid ein Vorbild für gesellschaftliche Mitgestaltung und Verantwortung. Nehmt diese Rolle an und geht achtsam damit um. Informiert euren Spender nicht nur über eure Arbeit, sondern auch über eure Werte, Ziele und Visionen. Dies sollte mit der Veröffentlichung eurer Satzung beginnen und kann dann um die Erläuterung eures Selbstverständnisses sowie um die Darstellung eurer Ziele und Strategien erweitert werden. Wir nennen dies die **normative Transparenz**.

Persönlichkeit: Seid nicht arrogant und zeigt euch euren Spendern

Die letzte und dritte Dimension von Transparenz verbindet die beiden vorangehenden sehr gut miteinander und er-

© Deutscher Spendenrat e. V.

gänzt sie noch um ein weiteres wichtiges Argument, nämlich um „Persönlichkeit". Für euren Spender ist es neben eurem Umgang mit Finanzen und Werten ebenso von Bedeutung zu wissen, wie ihr strukturiert, organisiert und beaufsichtigt seid. Außerdem möchte man doch wissen, welchen Personen man mit seiner Spende sein Vertrauen schenkt. Öffnet euch und habt keine Angst davor, denn es kann euch nur weitere Sympathiepunkte bringen. Eine Veröffentlichung der wesentlichen Daten eures Freistellungsbescheids und des Registerauszugs ist hierfür natürlich der erste wichtige Schritt. Danach könnt ihr weiter über die Personalstruktur und den Aufbau der Organisation informieren. Das beinhaltet je nach Größe der Organisation auch die Zuständigkeiten und das Aufzeigen der professionellen Kompetenzen von Leitungs- oder Aufsichtsorganen. In diesem Zusammenhang berichtet ihr natürlich auch über eure Projekte und Kooperationen sowie Fördermittelgeber. Wir nennen dies die **organisatorische Transparenz**.

Dimension	Inhalte*
normativ	• Satzung • Selbstverständnis der Organisation (Vision, Leitbild, Werte, Förderkriterien, usw.) • Ziele und Strategien • Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Kommunikationsprinzipien • Verhaltensethik bei der Mitglieder- und Spendenwerbung • (...)
organisatorisch	• Registereintragungen • Besetzung und Funktion von Leitungs- und Aufsichtsorgan • Strukturen, Gremien, Kompetenzen • Organisationsaufbau und Personalstruktur • Organigramm und Zuständigkeiten • Projekte und Zielerreichung • Kooperationen • (...)
finanziell	• Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) • Vermögensaufstellung • Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang), Lagebericht • Mehr-Sparten-Rechnung • Informationen zu Werbe- und Verwaltungskosten • (...)

** Die hier dargestellten Inhalte wurden beispielhaft den aktuellen Grundsätzen des Deutschen Spendenrats e. V. Berlin entnommen.*

Mustervorlage im Anhang auf Seite 106 und 107.
Transparenztest mit 19 Orientierungsfragen

© Deutscher Spendenrat e. V.

BEISPIEL BEST-PRACTICE

Quäker-Hilfe-Stiftung

Wie formuliert und setzt die Quäker-Hilfe-Stiftung diese normative und organisatorische Transparenz um?

Normative Transparenz:

- **Vision:** Frieden und Gerechtigkeit in einer humaneren Welt.
- **Leitbild:** In jedem Menschen ist etwas von Gott. Es macht alle Menschen gleichwertig und verbindet alles Lebendige.
- **Werte:** Einfachheit, Wahrhaftigkeit, Gleichwürdigkeit, Gemeinschaft, Ökologische Gerechtigkeit, Frieden
- **Wie äußern sich diese Werte im Handeln?**
  - Einfachheit: schlichte Kleidung, einfaches Wohnen, einfache Sprache
  - Gleichwürdigkeit: auch Frauen haben seit dem 17. Jh. Führungspositionen inne, kein Titel, kein Hutziehen, stattdessen „Händeschütteln" als Zeichen der Gleichheit
  - Wahrhaftigkeit: Quäker-Werte leben, Quaker-values in action, Speak truth to power – den Mächtigen die Wahrheit sagen
  - Ökologische Gerechtigkeit: Schutz von Umwelt und Mit-Lebewesen
  - Frieden: Ablehnen jeder Gewalt (Verweigern des Kriegsdienstes), Friedens- und Versöhnungsprojekte in 20 Ländern weltweit, gerechte Lebensverhältnisse

Organisatorische Transparenz:

- **Besetzung und Funktionen von Leitungs- und Aufsichtsorganen**
  - Trennung von operativer Arbeit und Aufsicht
  - Hauptamtliche Geschäftsführung und ehrenamtlicher Vorstand
- **Strukturen, Gremien & Kompetenzen**
  - Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung
  - „Vier-Augen-Prinzip"
  - Vorstand muss zu bestimmten Entscheidungen die Gründungsorganisationen befragen
- **Aufbauorganisation und Personalstruktur**
- **Organigramm & Zuständigkeiten**

Ziel

Unser Ziel sollte es sein, durch transparente Strukturen und Abläufe sowie klare Richtlinien im Inneren der Organisation, leichter die relevanten Informationen nach Außen offenzulegen und transparent über Tätigkeiten, Projekte und Finanzen berichten zu können.

Auf welche Bereiche sollten wir beim Strukturaufbau (abhängig von der Größe der Organisation) achten und welche Richtlinien sollten ausgearbeitet werden?

- Leitbild erarbeiten (idealerweise von der Mitgliederversammlung beschließen lassen)
- Leistungskonzepte für die jeweiligen Bereiche (Vorstandsbeschluss)

© Deutscher Spendenrat e. V.

- Regelung der Zuständigkeiten durch Organigramm und Stellenbeschreibungen
- Richtlinien bzw. Prozessbeschreibung für den Finanzbereich („Vier-Augen-Prinzip", möglichst Trennung von Aufsicht und operativem Geschäft)
- Auswahlkriterien für Projektentscheidungen festlegen
- Prozessbeschreibung für die Hauptarbeitsprozesse
- Arbeitszeitrichtlinien
- Reiserichtlinien (Grenzbereiche festlegen, Prioritäten bei Auswahl des Verkehrsmittels)
- Sicherheitsrichtlinien (insbesondere für Mitarbeiter in Krisen- und Kriegsgebieten)
- Richtlinien zur Vermeidung von Korruption
- Richtlinie für Umgang mit Projektpartnern (kritische Distanz)

Wie schaffen wir es, einen solchen Strukturprozess zu starten?

Am einfachsten und elegantesten ist es, wenn man sich für jeden Tätigkeits- und Projektbereich immer denselben Ablauf für den Strukturaufbau vornimmt. Das heißt, dass zuallererst einmal ein Problem, ein Zweck oder eine Aufgabe formuliert, analysiert und mit unserer Vision, unserer Leitidee und mit unseren Zielen abgeglichen und gegebenenfalls angepasst und neu formuliert wird. Hierbei hilft es sehr, sich noch einmal die eigene Satzung zur Hand zu nehmen, um die Satzungszwecke mit dem soeben analysierten Teil abzugleichen. Anschließend kann man sich zum formulierten Ziel eine Strategie überlegen und die Strukturen sowie Zuständigkeiten (Aufgabenbereiche) innerhalb der Organisation festlegen. Welche Maßnahmen müssen getroffen werden und welche neuen Projekte sind möglicherweise sinnvoll, um dieses Ziel zu erreichen? Hier befinden wir uns schon mitten in der Planung. Dann geht es an die Umsetzung. Dabei ist es nun besonders wichtig, dass die zuständigen Bereiche innerhalb der Organisation diese Maßnahme oder Aktion dokumentieren und – wenn möglich – auch evaluieren. Erst auf Grundlage dieser Daten kann eine ordentliche Berichterstattung erstellt werden und entschieden werden, ob die Maßnahme den Zweck erfüllt hat oder ob ein weiterer Prozess in Gang gebracht werden sollte.

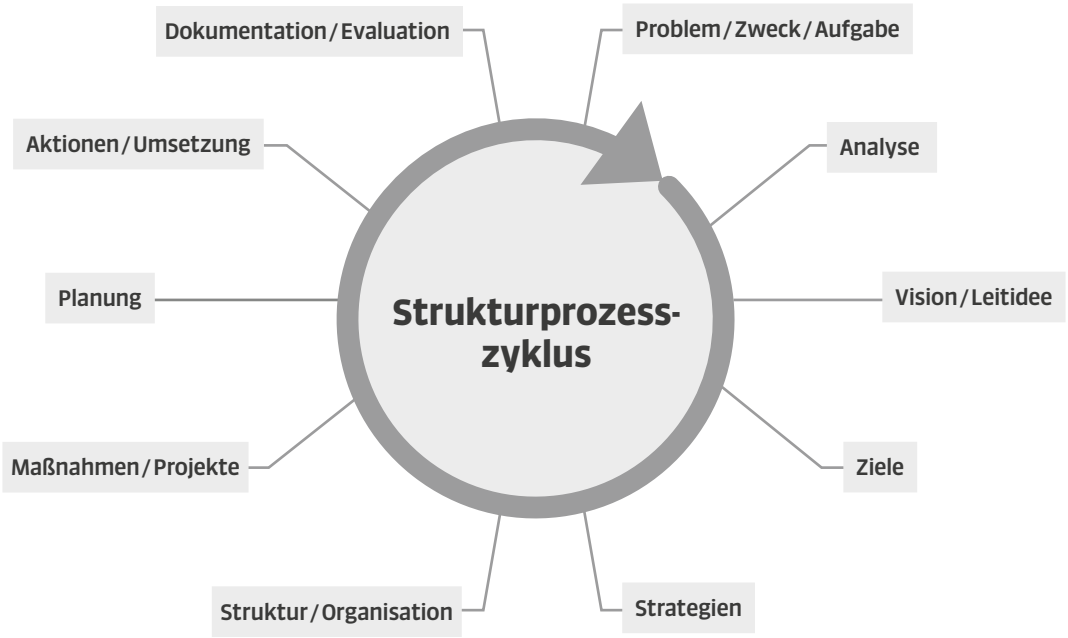

Quelle: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

BEISPIEL BEST-PRACTICE

Strukturprozesszyklus der DLRG

Auch in der seit 1913 bestehenden Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft e. V. hat man vor einigen Jahren das eigene Leitbild noch einmal herausgearbeitet und für alle Bereiche neu angepasst sowie eine Prozessstrategie mit den passenden Maßnahmen erarbeitet. Dabei folgte die DLRG demselben Strukturprozesszyklus, wie auf der vorherigen Seite abgebildet. Die Ergebnisse dieses Prozesses lassen sich in die genaue Formulierung des eigenen Profils und dessen Stärkung durch geeignete Strategien und Maßnahmen zusammenfassen.

1. **Profilformulierung:** Leitidee, Grundsätze, Kernaufgaben
   Was macht unsere Arbeit so besonders? Welche Idee soll vermittelt und gelebt werden?
   Woran halten wir uns und was steht an erster Stelle?

2. **Strategien und Maßnahmen:**

a. Informations- und Kommunikationsstrategie
b. Aus- und Fortbildungsstrategie
c. Einsatzdienste-Strategie
d. Personalentwicklungs-Strategie
e. Rettungssport
f. Finanzierungs- und Fundraising-Konzept
g. Vereinsentwicklung und Vereinskultur

Warum und weshalb?

Mit Hilfe unserer Best-Practice-Beispiele habt ihr nun einen ersten Einblick in die strukturelle Aufbauarbeit einer gemeinnützigen Organisation erhalten. Natürlich geht dies nicht von heute auf morgen und ihr habt vielleicht auch noch gar keine Mitarbeiter, sondern stemmt euren Organisationsalltag mit vielen fleißigen Ehrenamtlichen. Dann ist es aber ebenso wichtig, dass eure internen Abläufe, Prozesse und Projekte formulierten Strategien folgen und sich alle Akteure an vorgegebene Richtlinien halten. Hat man einmal die geeigneten Strukturen gefunden und jeder Zuständige weiß, was er zu tun hat, dann ist es mit der späteren Informationsbeschaffung für die Berichterstattung gar nicht mehr so schlimm.

Wer überwacht hier wen?

Auch in einer gemeinnützigen Organisation und trotz oder gerade wegen vieler Ehrenamtlicher sollte man sich durch ein funktionierendes internes Kontrollsystem sicherer und nicht allein gelassen fühlen. Wenn ihr also eure Richtlinien oder eure Prozessbeschreibung für eure Finanzen festlegt, denkt an das „Vier-Augen-Prinzip“ und die Trennung von operativen Tätigkeiten und Aufsicht. Ein internes Kontrollsystem soll zwar in erster Linie Prozesse steuern und überwachen, schützt aber gleichzeitig auch die intern Agierenden und verhindert schlimme Folgen, die bspw. dem Verein drohen, wenn finanzielle Mittel nicht ordnungsgemäß geführt werden.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Wie kann solch ein Steuerungsprozess (Controlling) aussehen?

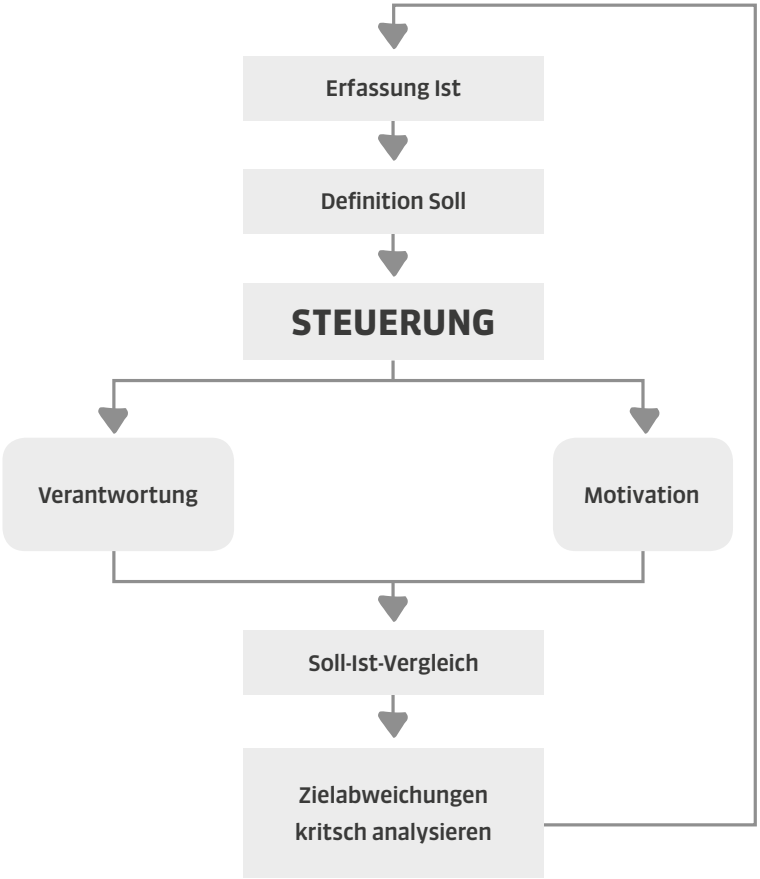

Wünschenswertes Ergebnis eines solchen Steuerungsprozesses?
Eine konsequente Steuerung (Controlling) hilft bei der Umsetzung eines jeden Projekts und wird damit zu einem unverzichtbaren Bestandteil bei der Projektarbeit.

Allerdings muss die Steuerung individuell auf die jeweilige gemeinnützige Organisation ausgerichtet sein. Dies gelingt, wenn ihr zielgerichtet mit Hilfe unseres Strukturprozesszyklus jeden eurer Prozesse prüft, dabei so viele Steuerungsinstrumente wie nötig, aber so wenige wie möglich einbaut und versucht, das Kosten-Nutzen-Verhältnis optimal aufeinander abzustimmen.

Ziel

Unser Ziel sollte es demnach sein, unsere Kosten und den sich ergebenden Nutzen so aufeinander abzustimmen, dass mit den vorhandenen Mitteln Prozesse oder Projekte optimal gesteuert und durchgeführt werden können. Dabei müssen wir darauf achten, dass das „Vier-Augen-Prinzip", also immer mindestens zwei Personen, die die laufenden Prozesse überwachen, eingehalten wird. Außerdem sollten operative Tätigkeiten und deren Aufsicht voneinander abgekoppelt sein. In der Praxis bedeutet das, dass die Leitung und die Beaufsichtigung eines Projekts nicht in den Händen derselben Person liegen dürfen.

Wie stehen Ziele, Komponenten und Organisation zueinander?
Ein wirtschaftliches Unternehmen kann man auf der einen Seite in seine Funktionen und Prozesse, andererseits in seine unterschiedlichen Unternehmenseinheiten einteilen. Jedes Unternehmen sollte, um diese Funktionen, Prozesse und Einheiten zu erhalten, Ziele verfolgen, die die nachhaltige Wirtschaftlichkeit, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften beinhalten. Um diese Ziele auch tatsächlich zu erreichen, bedient sich ein Unternehmen unterschiedlicher Instrumente und Komponenten, die diesen Rahmen sichern und schützen. Solche Komponenten sind beispielsweise Kontrollaktivitäten und die Überwachung des eigenen internen Kontrollsystems.

© Deutscher Spendenrat e. V.

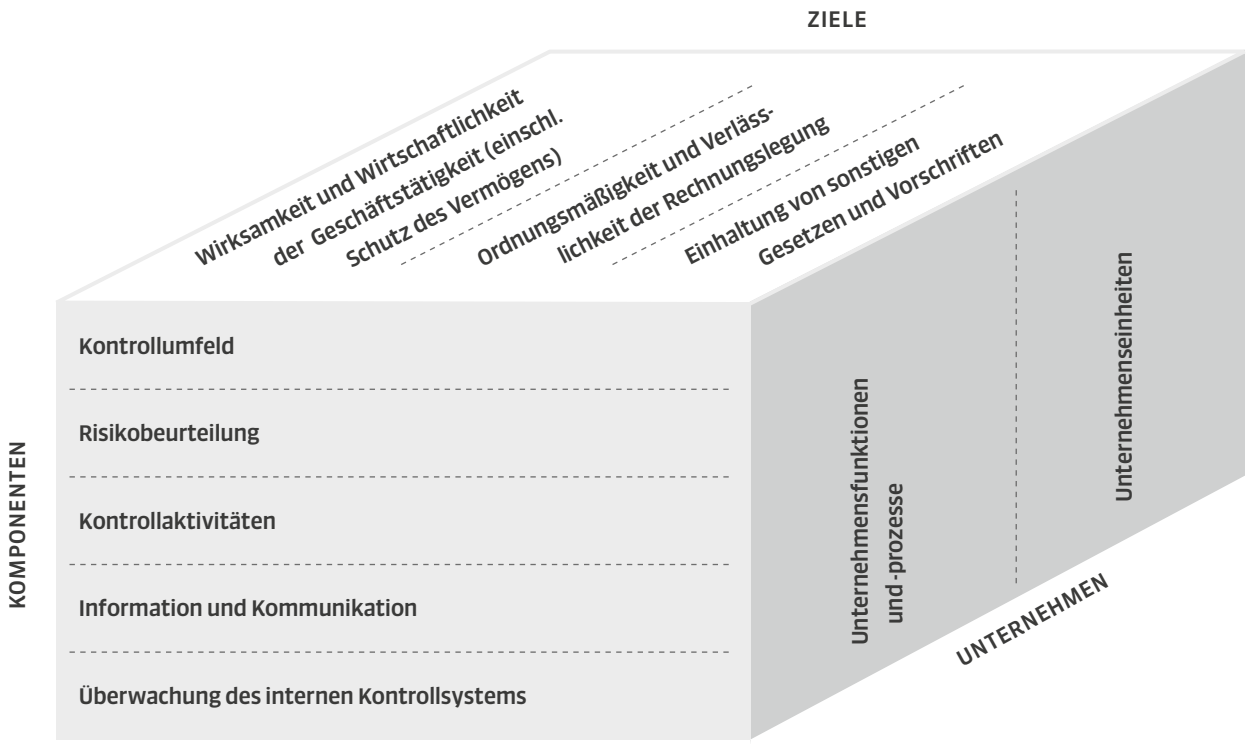

Quelle Schaubild: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Was ist ein Internes Kontrollsystem (IKS)?

Wie in den letzten Abschnitten deutlich wurde, besteht ein internes Kontrollsystem immer aus Steuerung und Überwachung. Innerhalb eines festgelegten Überwachungssystems von Prozessen können eine prozessintegrierte Überwachungsmaßnahme und/oder eine prozessunabhängige Überwachungsmaßnahme stattfinden. Das kann in einer gemeinnützigen Organisation beispielsweise der nicht im Projekt mitarbeitende Vorstand oder ein Wirtschaftsprüfer sein, der Mitteleinnahmen, Mitteleinsatz und Mittelausgaben kontrolliert.

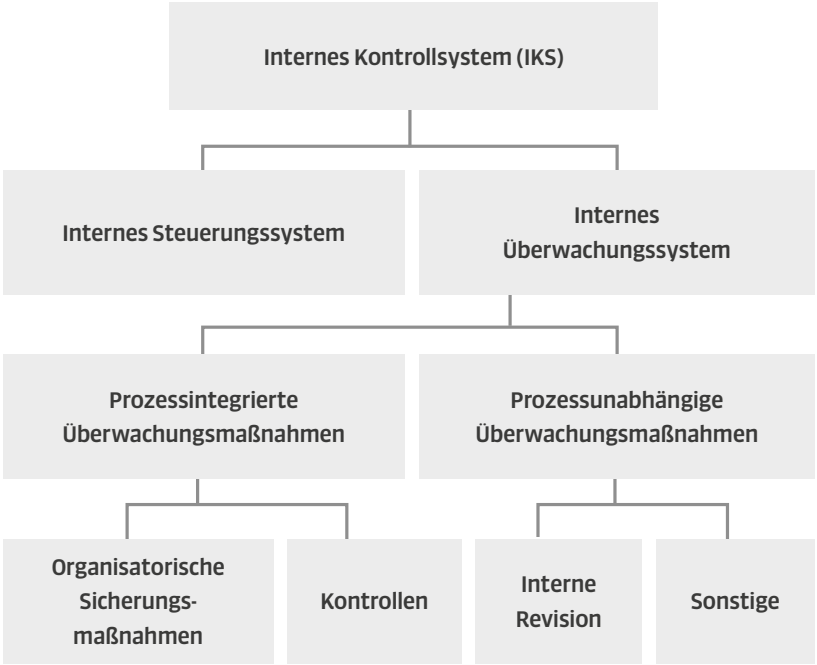

Quelle Schaubild: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

© Deutscher Spendenrat e. V.

BEISPIEL BEST-PRACTICE

Aus dem Jahresbericht 2016 der Heilsarmee, Seite 23.

Wie kann ein Internes Kontrollsystem in der Praxis Anwendung finden?
Das interne Kontrollsystem der Heilsarmee besteht aus den folgenden Komponenten:

- Arbeitsrichtlinien und Arbeitsanweisungen
- Unterschriften- und Vollmachtenregelungen
- Kosten- und Leistungsrechnung mit Kostenstellenrechnung
- Budgetierung und regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche
- Projektabrechnungen
- Zahlungsrichtlinien
- Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“
- IT-Bereich am Territorialen Hauptquartier: Zugriffsberechtigungen werden durch differenzierte Zugangsrechte geregelt
- Regelmäßige Revisionen in den Einrichtungen der Kirche und im sozialen Bereich
- Laufende Kontrollen der Umsetzung der Entscheidungen durch die Aufsichtsorgane der Heilsarmee

Und welche externen Kontrollen kommen zum Tragen?

- Die konsolidierte Jahresrechnung der „Die Heilsarmee in Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts“ wird jedes Jahr unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für das Jahr 2016 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

- Das Hauptquartier der Heilsarmee in Deutschland wird im Durchschnitt alle drei Jahre durch das internationale Hauptquartier der Heilsarmee in London (IHQ) einer Revision unterzogen. Überprüft wird die Einhaltung der internationalen Regeln und Verordnungen der Heilsarmee. Diese Richtlinien umfassen u. a. die zweckbestimmte Verwendung der Spenden, Legate und Treuhandgelder. Die zweckentsprechende Verwendung der Projektmittel, die der Heilsarmee in Deutschland über das IHQ zugewendet werden, ist anhand eines eigenen Berichtswesens dem IHQ laufend nachzuweisen.

- Der Heilsarmee in Deutschland KdöR wurde im Jahr 2017 das neue Spendenzertifikat des Deutschen Spendenrats e. V. zuerkannt. Es belegt, dass die Heilsarmee mit den ihr anvertrauten Geldern verantwortungsvoll und transparent im Sinne der Ziele und Regeln des Deutschen Spendenrats umgeht. Die strengen Kriterien für die Vergabe orientieren sich dabei an den Grundsätzen und der Selbstverpflichtungserklärung des Deutschen Spendenrats.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Prüft einmal alle drei Transparenzbereiche.
Wo werden noch Informationen benötigt? Welche Prozesse sind hiervon betroffen? Laufen sie schon reibungslos oder solltet ihr dafür noch geeignete Strukturen und Abläufe finden? Funktionieren bei euren Prozessen auch die internen Kontrollsysteme? Welche wichtigen Informationen erhaltet ihr noch nicht über den momentanen Strukturaufbau? Ist das „Vier-Augen-Prinzip" gegeben oder würde der Aufbau eines ordentlichen Internen Kontrollsystems vielleicht helfen und schützen?

PRAXISTIPP

des Wirtschaftsprüfers

Kosten der Transparenz sind aber in jedem Fall niedriger, als die durch Intransparenz verursachten (Mehr-)Kosten.

Friedrich Dickopp

NOTIZEN

© Deutscher Spendenrat e. V.

MERKE!

Was kostet Transparenz?
Im normativen Bereich müsst ihr bei der Gründung eurer gemeinnützigen Organisation oder bei einer eventuellen Umstrukturierung Kosten mit einplanen. Im organisatorischen Bereich habt ihr (vorerst) keine Kosten mit einzuberechnen. Es fallen allerdings Kosten im Finanz- und Rechnungswesen an. Hier kommen Kosten für die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung sowie der Steuererklärung und weitere Kosten für die Offenlegung von Daten gegenüber Spendern und Behörden auf euch zu.

KAPITELZUSAMMENFASSUNG

Der Strukturaufbau und die Prozessoptimierung in einer gemeinnützigen Organisation benötigen Zeit. Das gilt nicht nur für gerade gegründete Organisationen, sondern kann durchaus auch Organisationen betreffen, die es schon sehr lange gibt und die sehr viel größer sind.

Ihr habt in diesem Kapitel gelernt, dass Strukturen dann erfolgreich sein können, wenn sie mit eurem Leitbild, euren Visionen und Zielen verknüpft sind und wenn Prozesse durch Kontrollsysteme nachvollzogen werden können.

Es lohnt sich also, sich einmal zusammenzusetzen, um die einzelnen Dimensionen der Transparenz – **finanzielle**, **normative** und **organisatorische** – durchzusehen und festzustellen, wo Nachholbedarf ist und welche Informationen für die Berichterstattung noch fehlen (s. Transparenztest mit 19 Orientierungsfragen im Anhang). Nach dieser Erfassung eures momentanen Ist-Zustands könnt ihr dann Strategien entwickeln und Strukturprozesse erarbeiten. Hierzu haben wir euch einen Strukturprozesszyklus an die Hand gegeben, an dessen Muster ihr in den einzelnen Bereichen eurer Arbeit Prozesse bzw. Projekte entwickeln könnt.

Im letzten Teil dieses Kapitels sind wir auf die Einführung und Wichtigkeit von Steuerungsprozessen (Controlling) sowie Überwachungsprozessen eingegangen. Hier solltet ihr vor allen Dingen bei allen Prozessen das „Vier-Augen-Prinzip“ beachten und bei den Kontrollprozessen möglichst immer die operative Tätigkeit von deren Aufsicht getrennt gestalten.

© Deutscher Spendenrat e. V.

RECHTSFORMEN **KLÄREN**

Mit Beiträgen von Frank Molitor, Clemens Willeke und Annette Dieckmann

Warum und weshalb?

In diesem Kapitel beschäftigen wir uns mit den gängigen und unterschiedlichen gemeinnützigen Rechtsformen, die bei den meisten von euch zum Tragen kommen. Bei eurer Gründung musstet ihr euch wahrscheinlich die Frage stellen, welche die geeignete Rechtsform für euer Vorhaben ist. Dies kann insbesondere davon abhängen, ob ihr eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, wie viele aktive Mitwirkende ihr habt und wie eure Kapitalausstattung aussieht. Diese Faktoren waren bzw. sind dann ausschlaggebende Entscheidungskriterien für eure Rechtsformwahl.

Was hat eure Rechtsformwahl mit Transparenz zu tun?

Sehr viel. Denn viele der Entscheidungskriterien für eine Rechtsformwahl sind auch bei der späteren Berichterstattung und somit für eure Transparenz ausschlaggebend. Offenlegungspflichten hängen meist direkt mit der Rechtsform zusammen. Auch Art und Umfang der Tätigkeiten innerhalb eurer gemeinnützigen Organisation können durch die Rechtsform bestimmt werden.

Wichtige Entscheidungskriterien in den entsprechenden Transparenz-Dimensionen:

- **Laufende Kosten und Gründungskosten**
  (finanzielle Transparenz)
- **Haftung und Risikoverteilung**
  (organisatorische Transparenz)
- **Außenwirkung und Image**
  (normative Transparenz)
- **Art und Umfang der Tätigkeiten**
  (organisatorische Transparenz)
- **Kapitalbedarf**
  (finanzielle Transparenz)
- **Anzahl der engagierten Personen**
  (organisatorische Transparenz)
- **Transparenz- und Offenlegungspflichten**
  (normative, organisatorische und finanzielle Transparenz)
- **Dauer der geplanten Aktivitäten**
  (organisatorische Transparenz)
- **Umfang und Anteil gewerblicher Aktivitäten**
  (finanzielle und organisatorische Transparenz)
- **Standorte (Anzahl, Umfang ...)**
  (organisatorische Transparenz)
- **Auslandsbeziehungen**
  (organisatorische Transparenz)

Ziel

Unser Ziel soll im nächsten Schritt sein, die gängigen gemeinnützigen Rechtsformen mit ihren Gründungsvoraussetzungen, ihren Strukturen und ihren Organen, ihrer Kapitalausstattung, ihren Satzungserfordernissen, den jeweiligen Anforderungen an Geschäftsführung und Aufsicht sowie ihrer Haftungsthematik aufzulisten. So könnt ihr euch die einzelnen Rechtsformen anschaulich nebeneinander vorstellen und selbst vergleichen bzw. schauen, worauf es in eurem Fall ankommt. Außerdem könnt ihr ganz einfach für die einzelnen Bereiche die Unterschiede nachschlagen.

© Deutscher Spendenrat e. V.

	Verein (rechtsfähig)	GmbH (gemeinnützig)	Stiftung (rechtsfähig)
Errichtung	Satzung	Gesellschaftsvertrag	Satzung/Stiftungsgeschäft
Anmeldung/ Eintragung	Vereinsregister/ empfehlenswert: e. V.	Handelsregister	Staatliche Behörde/Errichtungs-urkunde/Transparenzregister
Notar	Für Anmeldung	Für Gesellschaftsvertrag/ für Anmeldung	Grundsätzlich nein (Ausnahme: bspw. bei der Übertragung von Immobilien)
Finanzamt	Vorherige Abstimmung für Anerkennung der Gemeinnützigkeit	Vorherige Abstimmung für Anerkennung der Gemeinnützigkeit	Vorherige Abstimmung für Anerkennung der Gemeinnützigkeit
Kosten	niedrig	höher	Hoher Beratungsaufwand
Struktur	Vereinsleben/Mitglieder (mind. 7 Gründungsmitglieder)	Kapitalgesellschaft	Selbstverwaltetes Vermögen (ein Stifter ausreichend)
Organe	Vorstand + ggf. Präsidium + Mitgliederversammlung	Geschäftsführung + ggf. Aufsichtsrat + Gesell-schafterversammlung	Vorstand + ggf. Kuratorium + Stifterversammlung
Willensbildung	Mitgliederversammlung	Gesellschafter-versammlung	Gremienbeschlüsse nach Maßgabe des Stifterwillens
Anforderungen an die Geschäftsführung*	*Übereinstimmung der Geschäftsordnung mit den Satzungsbestimmungen (§ 63 Abs. 1 und 2 AO) Anforderungen an die Rechnungslegung (§ 63 Abs. 3 AO)*		
Aufsicht Steuern*	Finanzamt (Einhaltung der Gemeinnützigkeit)	Finanzamt (Einhaltung der Gemeinnützigkeit) – ab mittelgroßer GmbH: ggf. Wirtschaftsprüfer	Finanzamt (Einhaltung der Gemeinnützigkeit)
Rechnungslegung			
Ordnungsmäßigkeit Geschäftsführung			staatliche Stiftungsaufsicht
Startkapital/ Kapitalausstattung	Nichts vorgeschrieben	Mind. 25.000,00 € oder mind. 1,00 € UG (haftungs-beschränkt)	In Abhängigkeit der konkreten Stiftungszwecke von Fall zu Fall verschieden
Rechtsgrundlagen	BGB	GmbHG	BGB & LStiftG
Anforderungen an die Satzung nach Gemeinnüt-zigkeitsrecht*	*Festlegung gemeinnützigkeitsrechtlicher Voraussetzungen in der Satzung, §§ 60, 60a AO – Insbesondere selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke!*		
Mittelverwendung und Vermögensbindung*	*Satzungsmäßige Mittelverwendung (§§ 55 Nr. 1-4, § 62 AO) – Vermögensbindung für den Fall der Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft (§§ 61, 62 AO)*		
HAFTUNG: Mitglieder/ Gesellschafter	nein (bei e. V.)	nein	–
HAFTUNG: Vertretungs-organ**	Vorstand	Geschäftsführer	Vorstand
HAFTUNG: Maßstab	Vorsatz, einfache/grobe Fahrlässigkeit		
HAFTUNG: Umfang	Vollumfänglich, persönliche Haftung		
HAFTUNG: beschränkbar	Auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit		

* *Eine vorherige Beratung durch einen Steuerberater und die Abstimmung der Satzung mit dem zuständigen Finanzamt vor Gründung und Eintragung ins Vereins-/Handelsregister/Stiftungsregister ist sinnvoll und wird empfohlen.*

** *Haftung gegenüber dem Verein/der Gesellschaft/der Stiftung, in Ausnahmefällen auch gegenüber Dritten*

© Deutscher Spendenrat e. V.

Haftung und Risikoverteilung in gemeinnützigen Organisationen

I. Zivilrechtliche Haftung von Vorstandsmitgliedern

Verletzen Vorstandsmitglieder von Vereinen oder Stiftungen in Ausübung ihres Amtes schuldhaft ihre Pflichten, haften sie grundsätzlich für den hierdurch verursachten Schaden auch persönlich mit ihrem Privatvermögen. Dieses Haftungsrisiko besteht für entstandene Schäden

- der gemeinnützigen Organisation,
- der Vereinsmitglieder und/oder
- externer Dritter.

Die Vorstandshaftung setzt allerdings ein schuldhaftes Verhalten voraus. Hierbei hat der Vorstand grundsätzlich für **vorsätzliches oder fahrlässiges** Verhalten einzustehen.

Die Gemeinnützigkeit der Organisation ist für den Verschuldensgrad irrelevant!

MINIGLOSSAR

Differenzierung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit:

Vorsatz

Der Vorsatz ist gesetzlich nicht geregelt. Vorsatz ist das Wissen und Wollen des Erfolgseintritts. Vorsätzlich handelt, wer

- die Gefahr erkennt,
- trotz Gefahrerkennung handelt und
- die Gefahrrealisierung (z. B. Schaden) will.

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).
Fahrlässig handelt, wer

- die Gefahr erkennt,
- trotz Gefahrerkennung handelt und
- die Gefahrrealisierung (z. B. Schaden) nicht will, weil er auf einen guten Ausgang hofft.

(Quelle: Rechtsportal jura-basic.de – Juristisches Basiswissen)

Das derzeit geltende Recht sieht allerdings eine angemessene **Begrenzung der internen zivilrechtlichen Haftung** für Vereins- und Stiftungsvorstände vor, **soweit diese unentgeltlich oder nur gegen eine geringfügige Vergütung tätig werden:**

1. Interne Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

a) Vereinsvorstände

Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB haften Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein für Pflichtverletzungen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit begangen worden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

WICHTIG!

Die vorgenannte Haftungsprivilegierung für Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein gilt allerdings nur, wenn diese unentgeltlich oder nur gegen eine geringfügige Vergütung von bis zu 720 Euro jährlich ihr Amt ausüben (sog. „Ehrenamtsprinzip“).

Die Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit ist nur dann gegeben, wenn das Vorstandsmitglied keinerlei Geld- oder Sachleistungen und auch keine sonstigen geldwerten Vorteile erhält, wie etwa die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen, mit der die Arbeit des Vorstands für den Verein abgegolten werden soll.
Demgegenüber stellt der Ersatz von Auslagen, die ein Vorstandsmitglied zur Erledigung der Geschäfte für den Verein erbracht hat, kein Entgelt dar.

Eine geringfügige Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, wird der Unentgeltlichkeit bei der **Haftungsprivilegierung** gleichgestellt (§ 31a Abs. 1 Satz 1 BGB). Mit dieser Wertgrenze, die sich an der steuerbefreiten „Ehrenamtspauschale“ in § 3 Nr. 26a EStG orientiert, ist gewährleistet, dass Vorstandsmitglieder die steuerrechtliche Vergünstigung nutzen können, ohne dass sich dies haftungsrechtlich auswirkt.

© Deutscher Spendenrat e. V.

BEISPIELE

1. Ein Vorstandsmitglied ist zugleich als Jugendtrainer im Verein tätig. Für das Jugendtraining wird die sog. Übungsleiterpauschale i. H. v. 2.400 Euro pro Jahr gezahlt. Da das Jugendtraining keine Vorstandstätigkeit ist, ist die Vergütung für das Haftungsprivileg unschädlich.
Ebenso unschädlich sind berufliche Sondertätigkeiten, die der Verein oder die Stiftung typischerweise durch externe Dritte erledigen lässt. Hiermit können auch Vorstandsmitglieder gegen gesonderte Vergütung beauftragt werden:

2. Das Vorstandsmitglied wird als Steuerberater mit der Erstellung des Jahresabschlusses, als Rechtsanwalt mit einer anwaltlichen Vertretung des Vereins oder als Architekt mit der Planung des neuen Vereinsheims beauftragt. Auch derartige berufliche Sondervergütungen berühren das Haftungsprivileg für die übrige Vorstandstätigkeit nicht.
Wird allerdings – z. B. über einen „Beratervertrag" – die Vorstandstätigkeit verdeckt entgolten, verliert das Vorstandsmitglied das Haftungsprivileg. Zu prüfen ist dann ferner, ob die Vergütung nach der Vereins- oder Stiftungssatzung überhaupt zulässig war (vgl. § 27 BGB) und der Vorstand zur Rückzahlung der ungerechtfertigt ausgezahlten Vergütung verpflichtet ist.

MERKE!

Hat ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter in der gemeinnützigen Organisation inne, müssen die verschiedenen Ämter hinsichtlich der Haftungsfrage abgegrenzt werden: Betrifft die Zusatztätigkeit nicht die Vorstandsaufgaben und ist sie vom Vorstandsamt klar abgrenzbar, kann hierfür eine Vergütung gezahlt werden, ohne dass das Haftungsprivileg für den Vorstand beeinträchtigt wird.

b) Stiftungsvorstände
Die für Vereinsvorstände oben dargestellte Haftungsbegrenzung gilt auch für Stiftungsvorstände, da § 86 BGB den § 31a BGB für Stiftungen für entsprechend anwendbar erklärt. Dies muss auch angemessen erscheinen, zumal auch Stiftungsvorstände häufig unentgeltlich tätig werden und auch sie sich – vergleichbar den Vereinsvorständen – einem erheblichen Haftungsrisiko aussetzen. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass die Stiftung Schäden die ein Vorstandsmitglied leicht fahrlässig verursacht, selbst trägt.

c) Haftung gegenüber dem Vereinsmitglied
Die Haftungsprivilegierung des Vorstandsmitglieds gilt bei leichter Fahrlässigkeit auch gegenüber dem einzelnen Vereinsmitglied, vgl. § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB.

Merke! Für Stiftungen ist dies irrelevant, weil diese bekanntlich keine Mitglieder haben.

2. Freistellungsanspruch bei Haftung gegenüber Dritten
Sofern die Schädigung durch ein Vorstandsmitglied gegenüber einem externen Dritten begangen wird, verbleibt es diesem gegenüber bei der Haftung für jegliches Verschulden, also auch für leichte Fahrlässigkeit. Allerdings

© Deutscher Spendenrat e. V.

steht dem unentgeltlich oder nur gegen geringfügige Vergütung tätigen Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein ein Freistellungsanspruch (§ 31a Abs. 2 BGB) zu, wenn der Schaden leicht fahrlässig verursacht worden ist.

MERKE!

Gemäß § 86 BGB gilt dieser Anspruch auf Haftungsfreistellung in entsprechender Anwendung von § 31a Abs. 2 BGB auch für Stiftungsvorstände.

3. Beweislast für die Haftung von Vorstandsmitgliedern

Für die Haftung von Vorstandsmitgliedern kommt somit der Frage des Verschuldensgrades eine zentrale Bedeutung zu: Handelt das Vorstandsmitglied nur einfach (leicht) fahrlässig, greift das „Ehrenamtsprivileg". Dies ist im Einzelfall von der groben Fahrlässigkeit (Leichtfertigkeit) abzugrenzen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schweremMaße verletzt wird, indem schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden sowie das nicht beachtet wird, was im vorliegenden Fall jedem hätte einleuchten müssen (*„das sieht man doch"*).

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein bzw. das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast, § 31a Abs. 1 Satz 3 BGB. Diese Beweislastverteilung zugunsten des Vorstandsmitglieds ist in der Praxis von Bedeutung, da die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit im Einzelfall schwierig ist.

4. Individuelle Haftungsbegrenzungen

Erachten die gemeinnützige Organisation und ihre Vorstandsmitglieder die vorstehenden Haftungsprivilegien des § 31a BGB nicht für ausreichend, **besteht die Möglichkeit, die Haftung darüber hinaus auch durch individuelle Regelungen oder Vereinbarungen weiter zu begrenzen.** So kann die Organisation z. B. in ihrer Satzung ein weitergehendes Haftungsprivileg für die Vorstandsmitglieder festschreiben – z. B. ist es zulässig, dass die Haftung auch für nicht ehrenamtlich tätige, bezahlte oder gar hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird.

Ob darüber hinaus auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit in der Satzung generell ausgeschlossen werden kann, ist streitig. Meist ist dies zumindest für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder bei entsprechender Satzungsgrundlage zulässig. Bei gemeinnützigen Organisationen sollte dies aber ggf. zuvor mit der Finanz- und Stiftungsbehörde abgestimmt werden.

Die Haftung für vorsätzliches Verhalten kann in keinem Fall begrenzt oder ausgeschlossen werden.

II. Haftung im Bereich der Sozialabgaben und des Steuerrechts

1. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die gemeinnützige Organisation ist zur Einbehaltung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet, sofern sie Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Verletzt die Organisation diese Pflichten, wird sie von den Sozialversicherungsträgern auf Nachforderungen in Anspruch genommen. Kann die Organisation – z. B. im Falle einer Insolvenz – diese Nachforderung nicht erfüllen, stellt sich die Frage der Vorstandshaftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

Soweit ein Verein oder eine Stiftung Pflichten bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen verletzt hat, ist zunächst von einer Allzuständigkeit und einer Gesamtverantwortlichkeit aller Leitungsorgane für die Erfüllung von Pflichten der juristischen Person auszugehen. Dieser Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Pflichten, zu denen auch die Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gehören, können sich die Leitungsorgane im Fall einer Mehrgliedrigkeit nicht dadurch entledigen, dass sie Zuständigkeitsverteilungen innerhalb der Geschäftsleitung oder Delegationen auf Personen außerhalb der Geschäftsleitung vornehmen (BGH, Urteil v. 15. 10. 1996 – VI ZR 319/95, NJW 1997 S. 130 ff. für GmbH).

Eine derartige interne Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands

© Deutscher Spendenrat e. V.

entbindet die hiernach nicht zuständigen Vorstandsmitglieder also nicht von ihrer grundsätzlichen Verantwortlichkeit, vermindert diese aber insofern, als den nicht zuständigen Vorstandsmitgliedern nur noch Überwachungspflichten obliegen; diese müssen sich nur noch dann um die Erfüllung der Pflichten zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge kümmern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Pflichten durch die dafür zuständigen Vorstandsmitglieder nicht mehr gewährleistet ist (vgl. BGH, Urteil v. 15.10.1996 – VI ZR 319/95, NJW 1997 S. 130 ff. für GmbH).

Sofern gegen diese Vorstandspflichten verstoßen wird, haftet das einzelne Vorstandsmitglied auf Schadensersatz (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 266a, § 14 Abs. 1 StGB). Eine derartige Haftung bedingt vorsätzliches Handeln, d.h. das Vorstandsmitglied muss eine Schädigung durch die Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben.

2. Steuerrechtliche Haftung

Auch gemeinnützige Organisationen unterliegen steuerlichen Verpflichtungen. So ist der Verein oder die Stiftung in sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (§§ 14, 64 AO) körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Ist die Organisation unternehmerisch tätig, können Umsatzsteuern anfallen. Auch in übrigen Steuerarten (z. B. Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer) kann die gemeinnützige Organisation einer Steuerpflicht unterliegen. Für die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen ist grundsätzlich der Vorstand als gesetzlicher Vertreter verantwortlich, vgl. § 34 Abs. 1 AO.

Mehr dazu erfahrt ihr im Kapitel „Rechte und Pflichten kennenlernen“

Ist die gemeinnützige Organisation steuerpflichtig und kann der Steueranspruch des Fiskus – z. B. im Falle einer Insolvenz – nicht realisiert werden, normiert das Gesetz eine mögliche Haftung der Vorstandsmitglieder auf drei Ebenen:

- Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung steuerlicher Pflichten haften Vorstandsmitglieder nach §§ 34, 69 AO.
- Beteiligt sich ein Vorstandsmitglied an einer Steuerhinterziehung (z. B. bei Schwarzlohnzahlungen an Vereinssportler), haftet das Vorstandsmitglied gem. § 71 AO.
- Werden unrichtige Zuwendungsbestätigungen ausgestellt oder Spenden zweckwidrig verwendet, besteht zusätzlich die Gefahr der Spendenhaftung gem. § 10b Abs. 4 EStG.

Auch für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins mit einem mehrgliedrigen Vorstand bleibt es bei dem Grundsatz der Gesamtverantwortlichkeit aller Organmitglieder (§ 34 Abs. 1 AO; BFH, Urteil v. 23.6.1998, – VII R 4/98, BStBl 1998 II S. 761 ff.).

Ebenso wie bei der Haftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge kann die Haftung einzelner Vorstandsmitglieder für die Verletzung steuerlicher Pflichten, die nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben ist (§ 69 AO), durch eine schriftliche und eindeutige Ressortverteilung begrenzt werden (BFH, Urteil v. 23.6.1998 – VII R 4/98, BStBl 1998 II S. 761 ff.).

Auch hier bedeutet diese Begrenzung allerdings keine völlige Aufhebung der Verantwortlichkeit für das *fremde* Ressort. Vielmehr verbleibt es bei Überwachungspflichten, die ein Eingreifen erfordern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das zuständige Vorstandsmitglied die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt. Diese Überwachungspflicht bedeutet somit, dass das eigentlich nicht zuständige Vorstandsmitglied der Tätigkeit des Zuständigen eine gewisse Aufmerksamkeit schenken, Stichproben machen und bei Verdacht nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu intensiveren Kontrollen übergehen und notfalls selbst die Aufgaben wahrnehmen muss (BFH, Urteil v. 13.3.2003 – VII R 46/02, BStBl II 2003 S. 556 ff.).

© Deutscher Spendenrat e. V.

Die Begrenzung der Verantwortlichkeit durch eine Ressortverteilung und die damit verbundene unterschiedliche Intensität der Kontrollpflichten haben auch im Außenverhältnis dadurch Bedeutung, dass die Finanzbehörden bei der Prüfung des Verschuldens i. S. des § 69 AO und bei dem Auswahlermessen zwischen mehreren Haftungsschuldnern die Ressortverteilung zu berücksichtigen haben (BFH, Urteil v. 11.5.1962 – VI 195/60 U, BStBl III S. 342 ff.).

III. Haftung und Versicherung

Im Hinblick auf die vorstehend beschriebenen Haftungsrisiken sind die gemeinnützige Organisation und ihre Vorstandsmitglieder gut beraten, das Haftungsrisiko durch geeignete Versicherungen zu begrenzen. Zu nennen sind insbesondere

- eine Haftpflichtversicherung des Vereins, die zugleich auch das Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder abdeckt
- zusätzliche sog. D & O-Versicherungen (Directors-and-Officers-**Versicherung**), die explizit das Haftungsrisiko für Organmitglieder abdecken.

Auch einer gemeinnützigen Organisation ist es im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Mittelverwendung erlaubt, auf eigene Kosten die Haftungsrisiken ihrer Vorstandsmitglieder durch geeignete Versicherungen zu begrenzen. Eine Reihe von Versicherungen stellen inzwischen geeignete Versicherungsprodukte explizit für Vereins- und/oder Stiftungsvorstände zur Verfügung. Vor Abschluss einer solchen Versicherung sind aber stets das individuelle Risiko und der Umfang des Versicherungsschutzes zu prüfen:

- Deckt die Versicherung auch das Risiko grober Fahrlässigkeit ab?
- Umfasst die Versicherung auch solche Schäden, die der Organisation durch Vorstandshandeln entstehen, bei denen die Organisation keinen Rückgriffsanspruch gegen das Vorstandsmitglied aufgrund des „Ehrenamtsprivilegs“ hat?
- Sind Verteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten von der Versicherung umfasst?
- Ist auch die Steuer- und Spendenhaftung mit abgedeckt?
- Welche Höchstgrenzen bestehen für den Versicherungsschutz?

Je nach Umfang und Abdeckung der vorstehenden Punkte können sich die Preise derartiger Versicherungsprodukte erheblich erhöhen. Es empfiehlt sich die Einholung von Vergleichsangeboten und die Beachtung der Empfehlungen der Vereinsverbände und des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

© Deutscher Spendenrat e. V.

NOTIZEN

KAPITELZUSAMMENFASSUNG

In diesem Kapitel haben wir die drei gängigsten Rechtsformen im gemeinnützigen Bereich, Verein, eine gemeinnützige GmbH und eine Stiftung, einander gegenübergestellt. Zu Beginn muss jede gemeinnützige Initiative oder Gruppierung, die eine Rechtsform anstrebt, sich die Frage stellen, mit welchem Ziel und in welcher Form sie agieren möchte. Soll der Schwerpunkt auf der reinen Vereinsarbeit liegen oder soll mit der gemeinnützigen Arbeit auch eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt werden.

Die Vor- und Nachteile der jeweiligen hier aufgelisteten Rechtsformen sind abhängig von :

- der Größe der Einrichtung
- den geplanten Aktivitäten (ggf. auch im Ausland) sowie der Art des Geschäfts oder der wirtschaftlichen Aktivitäten
- der Außenwirkung
- den Kosten
- dem „Handlingsaufwand“

Diese Komponenten sollten zuerst mit Einbezug eurer Satzung bspw. mit eurem Steuerberater genau besprochen und analysiert werden. Außerdem solltet ihr auch auf eure Organisationsziele achten und euch mit der Haftungsthematik sowie deren Absicherung beschäftigen.

PRAXISTIPP

EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERS:

Ich empfehle eine vorherige Beratung durch einen Steuerberater und die Abstimmung der Satzung mit dem zuständigen Finanzamt vor Gründung und Eintragung ins Vereins-/Handels-/Stiftungsregister.

Annette Dieckmann WP/StB

© Deutscher Spendenrat e. V.

RECHTE UND PFLICHTEN **KENNENLERNEN**

Mit Beiträgen von Friedrich Dickopp und Wernher Schwarz

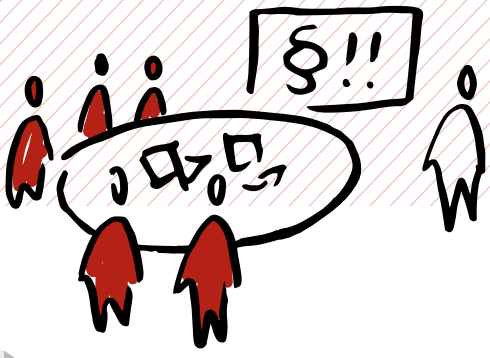

Warum und weshalb?

In diesem Kapitel beschäftigen wir uns mit der steuerlichen Einordnung und den für euch wichtigen Grundlagen der Gemeinnützigkeit. Bei der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft spielen unterschiedliche Handlungsbereiche eine Rolle. Das sind u. a. Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit, Satzungsmäßigkeit sowie tatsächliche Geschäftsführung, auf die wir im Folgenden weiter eingehen werden.

- Selbstlosigkeit
- Ausschließlichkeit
- Unmittelbarkeit
- Satzungsmäßigkeit
- Tatsächliche Geschäftsführung

→ **Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft**

Quelle Schaubild: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eine Steuerbefreiung aufgrund einer steuerlich anerkannten Gemeinnützigkeit ist in den **§§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO)** (siehe Anhang ab Seite 74) geregelt und betrifft vor allem

1. die **Körperschaftsteuer** (§ 5 Abs. 1. Nr. 9 KStG),
2. die **Gewerbesteuer** (§ 3 Nr. 6 GewStG) und
3. die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** (§ 13 Nr. 16b ErbStG).

MERKE!

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich für diese Steuerbefreiungen jeweils aus den §§ 51 – 58 der AO und die Steuerbefreiung selbst ist in den einzelnen Steuergesetzen geregelt.

Allgemeine Grundsätze

§ 52	Gemeinnützige Zwecke
§ 53	Mildtätige Zwecke
§ 54	Kirchliche Zwecke

Allgemeine Grundsätze im engeren Sinne

§ 55	Selbstlosigkeit
§ 56	Ausschließlichkeit
§ 57	Unmittelbarkeit
§ 58	Steuerlich unschädliche Betätigungen
§ 59	Voraussetzung der Steuervergünstigung
§ 60	Satzungsmäßigkeit
§ 60a	Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
§ 61	Vermögensbindung
§ 62	Rücklagen und Vermögensbildung
§ 63	Anforderungen an die tats. Geschäftsführung
§ 64	Steuerpfl. wirtsch. Geschäftsbetriebe

Quelle Schaubild: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ideeller Bereich

Zweckbetriebe

§ 65	Allgemeiner Zweckbetrieb
§ 66	Wohlfahrtspflege
§ 67	Krankenhäuser
§ 67a	Sportliche Veranstaltungen
§ 68	Katalog Zweckbetriebe: Altenheime, Essen auf Rädern, Kindergärten, Selbstversorgung von Körperschaften, Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsprojekte, Jugendhilfe, Fortbildung, Wirtschafts- und Forschungsrichtung

Vermögensverwaltung

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

© Deutscher Spendenrat e. V.

Keine grundsätzliche Steuerbefreiung gilt dagegen für:

1. Die **Lohnsteuer,** mit folgenden Ausnahmen und Ergänzungen zu Fragen aus unseren TLG-Workshops:

a. **§ 3 Nr. 26 EstG:** Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag sowie einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 – 54 AO) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 genannten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Steuerbegünstigte Zwecke		
Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)	**Mildtätige Zwecke** (§ 53 AO)	**Kirchliche Zwecke** (§ 54 AO)
• Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, z. B. die Förderung der Altenhilfe, Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesen etc.	• Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen	• Förderung von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts • Z. B. Errichtung, Unterhaltung von Gottes- und/oder Gemeindehäusern, Abhaltung von Gottesdiensten, Religionsunterricht, Ausbildung von Geistlichen

Quelle Schaubild: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WICHTIG!

Anerkannte, steuerbegünstigten Zwecken dienende Körperschaften unterliegen als Arbeitgeber allen lohnsteuerlichen und sozialversicherungspflichtigen Verpflichtungen!

b. **§ 3 Nr. 26a EstG:** Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 – 54 AO) bis zu einer Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 genannten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

c. **§ 3 Nr. 26b EstG:** Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des BGBs (Bürgerlichen Gesetzbuchs), soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend.

Quelle der Gesetzestexte: www. gesetze-im-internet.de (Diensteanbieter im Sinne des TMG: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand: April 2018) Kommentiert von Friedrich Dickopp, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater.

© Deutscher Spendenrat e. V.

2. Die **Umsatzsteuer** kennt als sogenannte „Verkehrssteuer“ keine grundsätzliche Steuerbefreiung wegen Verfolgung steuerbegünstigter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Soweit also steuerbegünstigte Körperschaften Umsätze (Lieferungen oder sonstige Leistungen) gegen Entgelt erbringen, sind diese Umsätze jeweils einzeln, auf eine der in § 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) geregelte Umsatzsteuerbefreiung hin, zu überprüfen.

Leistungsbezug prüfen nach folgenden Kriterien:

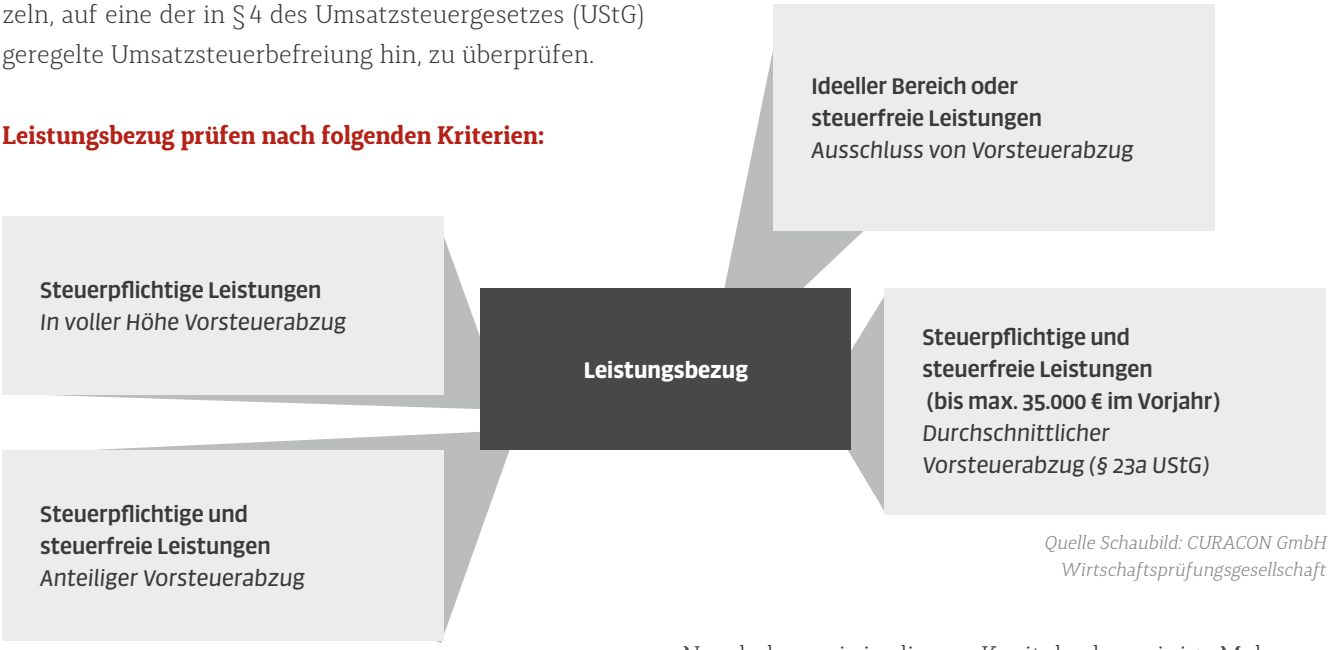

Quelle Schaubild: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nun haben wir in diesem Kapitel schon einige Male von einem ideellen Bereich oder einem Zweckbetrieb lesen können. Was bedeutet das?

Steuerliches 4-Sphären-Modell

Steuerlich unterscheidet die Finanzverwaltung bei steuerbegünstigten Körperschaften vier Sphären.

Ideeller Bereich	**Vermögensverwaltung**	**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wiGB)**	
		Zweckbetrieb (§ 65 – 68 AO)	**Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
KEINE Ertragsteuer			***Ertragsteuer***
• Spenden • Förderung • Fundraising • Zuschüsse • Soziale Beratung • Erbschaften • Mitglieder • Öffentlichkeitsarbeit	***Umsatzsteuerfreiheit prüfen, sonst Umsatzsteuerpflicht 7 % oder 19 %***		
	Grundsätzlich • Vermietung/Verpachtung und Verkauf von Grundstücken • Kapitalanlage • Beteiligungen	Zum Beispiel • Altenheim • Krankenhaus • Werkstatt für behinderte Menschen • Bildung, Forschung • Kultur	Zum Beispiel • Personalgestellung • Geschäftsbesorgung • Cafeteria, Kiosk • Dienstleistungen für Dritte • Telefonüberlassung

Quelle Schaubild: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© Deutscher Spendenrat e. V.

Was bedeutet das?

1. Ideeller Bereich:

Der ideelle Bereich umfasst alle Tätigkeiten einer steuerbegünstigten Körperschaft, die durch Spenden (einschließlich Erbschaften), Mitgliedsbeiträge (Förderbeiträge), Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter (z. B. anderer Stiftungen) finanziert werden.

Ertragssteuerlich (Körperschaft- und Gewerbesteuer) sind diese Einnahmen/Erlöse nicht relevant und unterfallen vollumfänglich den Steuerbefreiungen von der Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Umsatzsteuerlich ist die Körperschaft hier nicht „Unternehmer im Sinne des UStG". Die Einnahmen/Erlöse in diesem ideellen Bereich sind umsatzsteuerlich „nicht-steuerbar" (= nicht relevant). Im Gegenzug können an Lieferanten gezahlte Umsatzsteuerbeträge nicht als Vorsteuer angerechnet werden. Für Einnahmen/Erlöse in diesem Bereich bestehen ertragsteuerlich (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) sowie umsatzsteuerlich keine betragsmäßigen Begrenzungen.

Gut zu wissen: Fehlbeträge in diesem ideellen Bereich sind nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit.

2. Vermögensverwaltung:

Zur Vermögensverwaltung gehören regelmäßig alle Tätigkeiten aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie aus der Anlage von Kapitalvermögen. Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich zwar nicht um „ureigenste" steuerbegünstigte Tätigkeiten, sie werden aber von Gesetzgeber und Finanzverwaltung als zulässige Nebentätigkeiten akzeptiert und eingeordnet.

Ertragssteuerlich: Überschüsse in diesem Bereich „Vermögensverwaltung" unterliegen vollumfänglich nicht der Körper- sowie der Gewerbesteuer.

Umsatzsteuerlich ist eine gesonderte Bewertung erforderlich. Typische Vermögenserträge aus der (langfristigen) Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen sowie aus Kapitalvermögen sind jedoch nach § 4 Nr. 8 und 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Im Gegenzug besteht kein Vorsteuerabzug.

3. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist in § 14 AO geregelt. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine

- selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die
- Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die
- über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.
- Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist außerdem wieder ein Oberbegriff, der bei steuerbegünstigten Körperschaften zu differenzieren ist in

a) einen Zweckbetrieb und
b) einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Quelle Schaubild: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
Zweckbetriebe (ZB)			Steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb
§ 65 AO: Allgemeiner Zweckbetrieb	§ 66 AO: (Zweckbetrieb der) Wohlfahrtspflege	§ 67/67a/68 AO: Katalog-Zweckbetrieb	
satzungsmäßige Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreichbar nicht in größerem Umfang (als vermeidbar) im Wettbewerb, also z. B. Beschäftigungsgesellschaften, Betreuungsvereine, Blutspendedienste, Dialysevereine, Fachkongresse, Jugendreisen, Schülerbetreuung	Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen Zum Wohle der Allgemeinheit Nicht des Erwerbs wegen Mindestens 2/3 an Hilfsbedürftige i. S. d. § 53 AO (Mildtätige Zwecke)	Krankenhäuser, stationäre Pflegeheime, Altenheime, Kinder- und Jugendheime, Werkstätten für behinderte Menschen , Integrationsbetriebe, Essen auf Rädern/ Mahlzeitendienste, Bildungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen … u. a. m.	

a) Zweckbetrieb:

Der Zweckbetrieb ist, vereinfacht ausgedrückt, der „steuerbegünstigte, wirtschaftliche Geschäftsbetrieb". Die im Zweckbetrieb durchgeführten Tätigkeiten dienen grundsätzlich der Verfolgung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft. Teilweise lassen sich diese Satzungszwecke nur durch einen solchen Zweckbetrieb (=steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) verfolgen (z. B. Betrieb von Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendheimen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser etc.)

Einzelregelungen zu den Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zweckbetriebs finden sich in den **§§ 65 – 68 der Abgabenordnung**.

Ertragsteuerlich sind Zweckbetriebe regelmäßig von der Körperschaft- sowie der Gewerbesteuer befreit.

Begrenzungen hinsichtlich der Höhe der Umsatzerlöse bestehen für den Zweckbetrieb nicht.

Umsatzsteuerlich ist die Körperschaft mit ihren Zweckbetrieben grundsätzlich „Unternehmer im Sinne des UStG". Die Umsätze (Einnahmen/Erlöse) sind umsatzsteuerlich grundsätzlich umsatzsteuerbar und auch umsatzsteuerpflichtig. Soziale Leistungen sind aber häufige nach § 4 Nrn. 14ff. UStG von der Umsatzsteuer befreit oder unterliegen ggf. dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nrn. 7, 8a UStG von zurzeit 7 % (z. B. Eintrittsgelder für Theater, Konzerte und Museen etc., Lieferungen und Leistungen durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung etc.).

Für umsatzsteuerpflichtige Umsätze kann die sogenannte Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG in Anspruch genommen werden. Nach § 19 UStG wird die für Umsätze i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (das sind alle umsatzsteuerpflichtigen Umsätze) geschuldete Umsatzsteuer von im Inland ansässigen Unternehmen (das sind auch steuerbegünstigte Körperschaften) nicht erhoben, wenn die steuerpflichtigen (und nicht nach § 4 von der Umsatzsteuer befreiten) Umsätze (Bruttoumsätze einschließlich darin enthaltener Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

WICHTIG!

Bei Anwendung der sogenannten „Kleinunternehmerregelung" dürfen auf Rechnungen keine Umsatzsteuerbeträge offen ausgewiesen werden; im Gegenzug ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

b) Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

Unterhält eine (ansonsten) steuerbegünstigte Körperschaft einen „steuerpflichtigen" wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so wird sie mit diesem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „partiell" ertragsteuerpflichtig in der Körper- sowie Gewerbesteuer. Für die übrigen steuerbegünstigten Aktivitäten im ideellen Bereich, im Zweckbetrieb sowie für Überschüsse aus der Vermögensverwaltung bleibt die Anerkennung als „steuerbegünstigte" Körperschaft uneingeschränkt erhalten.

Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dabei immer dann vor, wenn dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb für die Verfolgung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke nicht unbedingt erforderlich ist (z. B. Vereinsgaststätte eines Sportvereins, Patienten- und Besuchercafeteria eines Krankenhauses oder Pflegeheims, Gewährung von Unterkunft und Verpflegung im Rahmen von (satzungsgemäßen steuerbegünstigten) Aus- und Fortbildungsangeboten).

Steuerlich werden dabei sämtliche steuerpflichtige Tätigkeiten zu einem „einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb" zusammengefasst.

Ertragsteuerlich unterliegt die (im Übrigen weiterhin steuerbegünstigte) Körperschaft mit Ihren Überschüssen aus dem einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (aber auch nur mit diesen) der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Ertragsteuerliche Freigrenze: In diesem Zusammenhang ist für (im Übrigen) steuerbegünstigte Körperschaften noch eine Freigrenze zu beachten, die in § 64 Abs. 3 AO geregelt ist. Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind – also aus dem „einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb", insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei Einnahmen/Erträgen aus dem „einheitlich steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb" bis zu 35.000 Euro erachtet der Gesetzgeber diesen einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als auch wettbewerbsrechtlich (im Verhältnis zu anderen steuerpflichtigen Anbietern) unbeachtlich und zieht hier keine ertragssteuerlichen Konsequenzen.

Ertragsteuerlicher Freibetrag: Wird diese Freigrenze überschritten, wird für Gewinne aus dem einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der Körperschaftsteuer (§ 24 KStG) und Gewerbesteuer (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG) ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro gewährt. Für Gewinne bis 5.000 Euro fallen somit im Ergebnis keine Zahlungen zur Körper- und Gewerbesteuer an.

Umsatzsteuerlich ist die Körperschaft mit ihrem (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grundsätzlich „Unternehmer im Sinne des UStG". Die Umsätze (Einnahmen/Erlöse) sind umsatzsteuerlich grundsätzlich umsatzsteuerbar und auch umsatzsteuerpflichtig. Eventuelle Umsatzsteuerbefreiungen sind im Einzelfall nach § 4 UStG zu prüfen bzw. die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 UStG. Für umsatzsteuerliche Umsätze kann die die sog. Kleinunternehmerregelung (s. unter Zweckbetrieb) in Anspruch genommen werden.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Welche wichtigen Punkte sind noch zu beachten?

Zu Beginn dieses Kapitels sprachen wir von den Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft. Hier fielen die Begriffe Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit, Satzungsmäßigkeit und tatsächliche Geschäftsführung. Diese Begriffe geben Auskunft darüber, in welcher Form ihr agieren solltet, um als gemeinnützige Organisation anerkannt zu werden und um den Umgang mit Drittmitteln nicht zu gefährden.

Einer der wichtigsten Punkte für eurer Gemeinnützigkeit ist der Punkt der „Selbstlosigkeit" (§ 55 Abs. 1 AO). Dieser regelt, wie ihr als gemeinnützige Organisation eure Mittel verwenden solltet.

© Deutscher Spendenrat e. V.

MERKE!

„Selbstlosigkeit“ (§ 55 Abs. 1 AO)

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

Nr. 1: Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Nr. 3: Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. (sog. Drittbegünstigungsverbot)

Nr. 5: Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 (Ausnahme: zulässige Rücklagenbildung) grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Nachweis durch Mittelverwendungsrechnung und Rücklagenspiegel)

Ausnahme einer zeitnahen Mittelverwendung ist die Rücklagenbildung nach § 62 der Abgabenordnung, wenn folgende Punkte zutreffend sind:

	Ideeller Bereich / Zweckbetrieb	**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**	**Vermögens-verwaltung**
Zweckgebundene Rücklagen	Wiederbeschaffungsrücklage	Sonstige Rücklagen (Nur aus versteuertem Gewinn und mit konkretem Anlass)	Sonstige Rücklagen (Nur aus konkretem Anlass)
	Projektbezogene Rücklagen		
	Betriebsmittelrücklage (begrenzt)		
Freie Rücklagen			Maximal 1/3 des Überschusses
	Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten bei Kapitalerhöhung einer beteiligten Körperschaft		
	Ansparrücklagen bei neuen Stiftungen		
	Sonstige freie Rücklagen		

Quelle Schaubild: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© Deutscher Spendenrat e. V.

WICHTIG!

Auch der Begriff der Satzungsmäßigkeit für die Anerkennung einer steuerbegünstigten Körperschaft ist in der Abgabenordnung in § 60 geregelt. In § 58 AO ist zudem die Förderklausel und die steuerlich unschädlichen Betätigungen eurer gemeinnützigen Arbeit klar geschildert. Sehen wir sie uns einmal genauer an:

Satzungsmäßigkeit – § 60 AO: Anforderungen an die Satzung

„Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßige Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 (siehe Mustersatzung im Anhang) bezeichneten Festlegungen enthalten."

→ **Formelle Satzungsmäßigkeit**

- Beachtung der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)
- Voraussetzungen müssen vom Beginn bis zum Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen
- Feststellungsverfahren gemäß § 60a AO

→ **Materielle Satzungsmäßigkeit**

NUR die in die Satzung aufgenommenen Tätigkeiten (Zwecke) sind **steuerbegünstigt**.

Förderklausel – § 58 AO: Steuerlich unschädliche Betätigungen

„Die **Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen**, dass …

→ Nr. 1: … eine Körperschaft Mittel **für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke** einer anderen Körperschaft (…) beschafft."
= Die Mittelbeschaffung nach Nr. 1 MUSS als Satzungszweck festgelegt sein!

→ Nr. 2: … eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft (…) zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet."
= Eine Körperschaft darf nach § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel nur teilweise (nicht mehr als 50 % ihres Nettovermögens) einer anderen Körperschaft zuwenden.

© Deutscher Spendenrat e. V.

NOTIZEN

KAPITELZUSAMMENFASSUNG

In diesem Kapitel haben wir uns mit der steuerlichen Einordnung und den unterschiedlichen Sphären der Gemeinnützigkeit beschäftigt. Hier lohnt es sich, ein bisschen mehr Zeit zu investieren und einmal alle Bereiche des eigenen Vereins durchzugehen bzw. prüfen zu lassen. Wo ergeben sich Grenzfälle und wo müssen Grenzen eingehalten werden? Wir haben einige Grundlagen für die Anerkennung als steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft kennengelernt haben, die es zu beachten gilt. Welche Vor- und vielleicht auch manchmal Nachteile die Gemeinnützigkeit mit sich bringt, zeigt euch zusammenfassend noch einmal das nächste Schaubild:

Vorteile der Gemeinnützigkeit	**Nachteile der Gemeinnützigkeit**
1. Umfangreiche Steuerbefreiung • Körperschaft-, Gewerbe- sowie Umsatzsteuer • Erbschaft- und Schenkungsteuer • Grundsteuer sowie Kfz-Steuer **2.** Ermäßigter Umsatzsteuersatz **3.** Finanzierung über Zuwendungen • Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel **4.** Spendenempfang • Spendenbescheinigungen **5.** Zulässige Mitteltransfers **6.** Übungsleiterfreibetrag, pauschaler Aufwandsersatz	**1.** Geschäftsführung ist an steuerbegünstigte Zweckverfolgung gebunden **2.** Vermögensbindung der erwirtschafteten Mittel **3.** Zeitnahe Mittelverwendung (Ausnahme: Bildung steuerlicher Rücklagen) **4.** Jede Ausweitung und Veränderung der Tätigkeit muss im Einklang mit satzungsmäßigen Zwecken stehen **5.** Gewerbliche Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile o. ä. erhalten **6.** Abgrenzungsschwierigkeiten (wiGB) **7.** Bei Verlust der Gemeinnützigkeit erfolgt (rückwirkende) Besteuerung

PRAXISTIPP

EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERS:

Auch gemeinnützige Unternehmen können der Steuerpflicht unterliegen. Leider ist die gesetzliche Regelung zum Teil sehr kompliziert, so dass im Zweifel Experten hinzugezogen werden sollten.

Wernher Schwarz WP/StB

Quelle Schaubild: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

© Deutscher Spendenrat e. V.

RECHNUNGSLEGUNG **VERSTEHEN**

Mit Beiträgen von Friedrich Dickopp, Frank Molitor und Frank Sievert

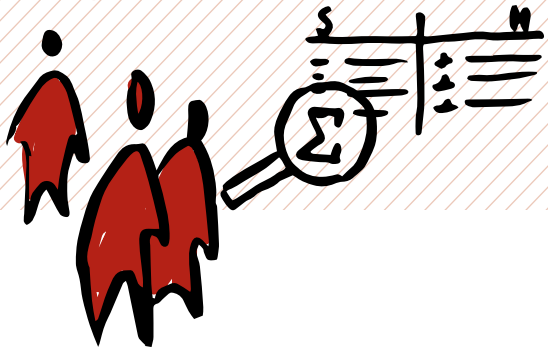

Warum und weshalb?

Gesetzliche Bestimmungen zur finanziellen Rechnungslegung

Bei den grundsätzlichen und gesetzlichen Regelungen zur finanziellen Rechnungslegung ist nach der Rechtsform zu differenzieren, in der die steuerbegünstigten Aktivitäten verfolgt werden. Aus diesem Grund wollen wir euch nachfolgend die am häufigsten auftretenden und die für sie geltenden Bestimmungen kurz erläutern. **Aufgeführt sind jeweils die Mindestanforderungen der finanziellen Rechnungslegung in eurer Rechtsform.** Die Grundlagen der aufgeführten Rechnungslegungssysteme werden dann im weiteren Verlauf des Kapitels weiter erläutert und anhand von Beispielen erklärt.

MERKE!

Der „nicht-rechtsfähige", also nicht im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragene Verein wird steuerrechtlich (und auch weitgehend zivilrechtlich) wie ein eingetragener Verein behandelt. Er kann also steuerrechtlich als „steuerbegünstigte Körperschaft" anerkannt werden mit der Folge, dass das zuständige Finanzamt einen eigenständigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid erlässt.
Zivilrechtlich unterliegen die handelnden Personen einer erhöhten persönlichen Haftung. Der nicht-rechtsfähige Verein kann nicht als Eigentümer von Grundvermögen im Grundbuch eingetragen werden und es können mangels Rechtsfähigkeit z. B. auch keine Fahrzeuge auf ihn zugelassen werden.

a) Eingetragener Verein:
(einfache) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
ggf. zu ergänzen um eine Vermögensübersicht
(geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB; §§ 27 Abs. 3 BGB i.V.m. § 666 BGB, § 259 BGB „geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben"), § 260 BGB („Verzeichnis des Bestands" = ergänzende Vermögensübersicht).

b) Nicht-rechtsfähiger Verein:
(einfache) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
ggf. ergänzt um eine Vermögensübersicht

c) Stiftung des bürgerlichen Rechts:
(einfache) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
ggf. ergänzt um eine Vermögensübersicht
(Gemäß § 86 BGB gelten Bestimmungen für Vereine in gleicher Weise)

Stiftungsgesetze der Länder:
Ergänzend sind für Stiftungen des bürgerlichen Rechts noch die relevanten Bestimmungen der Stiftungsgesetze der Länder zu beachten. Diese sehen im Einzelfall eine (ordnungsgemäße) Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

Hinweis: Die in den Stiftungsgesetzen der Länder verwendeten Begriffe, wie „Jahresabrechnung", führen nicht zur Verpflichtung, einen handelsrechtlich geprägten „Jahresabschluss", bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen! Siehe hierzu auch nachfolgende Erläuterungen zu den Rechnungslegungssystemen.

© Deutscher Spendenrat e. V.

d) (gemeinnützige) GmbH

Jahresabschluss mit kaufmännischer „doppelter“ Buchführung

(Die [gemeinnützige] GmbH ist „Kaufmann“ im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) kraft Rechtsform)

Steuerrechtliche (gemeinnützigkeitsrechtliche) Vorschriften:

Die für steuerbegünstigte Körperschaften relevanten Vorschriften der Abgabenordnung begründen in § 63 Abs. 3 AO eine „eigenständige“ Rechnungslegungsvorschrift. **Danach müssen steuerbegünstigte Körperschaften den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließlich und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist, durch „ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben führen“.**

Hinweis auf „tatsächliche Geschäftsführung“ in Kapitel „Rechte und Pflichten kennenlernen“
Diese Anforderungen gehen also nicht über die Anforderungen des BGB hinaus.

WICHTIG!

Zusammenfassung rechtlicher Grundlagen der Rechnungslegung

Für Vereine und Stiftungen ist formalrechtlich eine

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- ergänzt um eine Vermögensrechnung nach den Bestimmungen des BGB und der AO ausreichend
- Für Stiftungen sind zusätzlich die Bestimmungen der Stiftungsgesetze der Länder zu beachten (die meist eine Jahresrechnung/Jahresabrechnung … ergänzt um Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Nachweis des Erhalts des Stiftungsvermögens vorschreiben)

Für steuerbegünstigte Körperschaften/Spenden sammelnde Organisationen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft

- Kaufmännisches Rechnungswesen
- Jahresabschlüsse bestehend aus:
  - Bilanz
  - Gewinn- und Verlustrechnung
  - Anhang
  - Lagebericht (außer „kleine“ Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 HGB, Kleinstkapitalgesellschaften § 267a HGB)
- Freiwillige Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften grundsätzlich zulässig, bei größerem Geschäftsumfang / Komplexität grundsätzlich zu empfehlen (Einzelfallentscheidung)

Buchführung	Rechnungslegung	Rechnungslegungsinstrumente
Einfache Buchführung	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	1. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2. Vermögensübersicht
Doppelte Buchführung	Jahresabschluss	1. Bilanz 2. Gewinn- und Verlustrechnung 3. Anhang (ggf. mit Anlagenspiegel)

© Deutscher Spendenrat e. V.

BEACHTE!

Bei größeren Organisationen/Projekten, die in erheblichem Umfang Sachgüter (Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen, Fahrzeuge etc.) einsetzen, muss die ergänzende Vermögensübersicht in einer komplexeren (und ggf. aufwändigen) Nebenrechnung geführt werden. Soweit die Sachgüter auch mit Darlehen finanziert worden sind, müssen auch diese „Schulden“ in der Vermögensübersicht in Ansatz gebracht werden.

Was steckt hinter den einzelnen Begriffen und den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen?

a) (Einfache) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Die (einfache) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung orientiert sich maßgeblich an Geldbewegungen/Zahlungsströmen. Aufgrund dieser einfachen Struktur ist sie auch tendenziell einfach zu handhaben.

Die Vermögensübersicht besteht bei eher kleinen und übersichtlichen Strukturen bzw. Projekten aus einer Aufstellung der Salden der Barkasse(n) und Bankkonten.

Wie wird gerechnet?

(Rechnerische Abstimmung der Vermögensübersicht)

Anfangsbestände der Barkasse(n) und Bankkonten

+ Einnahmen abzüglich Ausgaben

= Endbestände der Barkasse(n) und Bankkonten

Musterlösungen e. V. – Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 (in Euro)

Ausgaben	31.12.2017	Vorjahr	Einnahmen	31.12.2017	Vorjahr
Personalausgaben	3.000	2.900	Erlöse	2.000	1.500
Materialausgaben	600	550	Zuwendungen	10.000	11.000
Sonstige Ausgaben	2.000	2.000			
Zinsausgaben	40	60			
Ergebnis (Saldo)	6.360	6.990			
	12.000	**12.500**		**12.000**	**12.500**

© Deutscher Spendenrat e. V.

Musterlösungen e. V. – Vermögensaufstellung zum 31.12.2017 (in Euro)					
AKTIVA	**31.12.2017**	**Vorjahr**	**PASSIVA**	**31.12.2017**	**Vorjahr**
Immaterielles Vermögen	950	1.000	**Netto-Vermögen (Saldo)**	7.260	900
Sachanlagen	450	500	**Darlehen**	400	600
Finanzanlagen	50	50	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	200	250
Forderungen	50	150	**Sonstige Verbindlichkeiten**	500	950
Liquide Mittel	6.860	1.000			
	8.360	**2.700**		**8.360**	**2.700**

b) Jahresabschluss mit kaufmännischer „doppelter" Buchführung

Die kaufmännische („doppelte") Buchführung bietet gegenüber der vorstehend erläuterten (einfachen) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung den Vorteil, dass sie die Vermögens- und Erfolgsrechnung (zwangsweise) in einem geschlossenen System miteinander verbindet.

Die kaufmännische („doppelte") Buchführung löst sich dabei von Geldbewegungen/Zahlungsströmen. Statt der Begriffe Einnahmen/Ausgaben verwendet sie die Begriffe Erträge und Aufwendungen. Diese werden – unabhängig von Zahlungsströmen – den Geschäftsjahren zugeordnet, zu denen sie **wirtschaftlich** gehören.

Die Loslösung von Geldbewegungen, die in der Verwendung der Begriffe „Erträge" und „Aufwendungen" zum Ausdruck kommt, ermöglicht der kaufmännischen Buchhaltung die Vermögens- und Erfolgsrechnung gleichsam „automatisch" in einem geschlossenen System zu verknüpfen.

Der Jahresabschluss der kaufmännischen („doppelten") Buchführung besteht aus

- der **Bilanz** als Gegenüberstellung von Vermögenswerten (AKTIVA) und Eigenkapital und Schulden (PASSIVA) sowie
- der **Gewinn- und Verlustrechnung** aus der Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Unterschiede der Bestands- und Stromgrößen

Während die Vermögensaufstellung innerhalb des Finanzberichtes die „Bestandsgrößen“ (Vermögen und Schulden) auf den Stichtag abbildet, stellen die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) die „Stromgrößen“ des Vereins für einen bestimmten Zeitraum (das Geschäftsjahr) dar.

MERKE!

Üblicherweise wird wie bei der Vermögensübersicht (siehe Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) neben dem Wert zum aktuellen Stichtag auch hier der jeweilige Vorjahreswert angegeben; bei der gesetzlich geregelten Gewinn- und Verlustrechnung ist auch dies verpflichtend vorgesehen. Beruhen die tatsächlichen Vorjahreswerte auf anderen Abbildungsregelungen als die Werte im laufenden Jahr, so sollten die Vorjahreswerte möglichst angepasst und ebenfalls den Abbildungsregelungen des aktuellen Jahres unterworfen werden. Dies ist erforderlich, um die Werte des aktuellen Geschäftsjahres mit denjenigen des Vorjahres sinnvoll vergleichen zu können.

Jahresabschluss (in Euro)			
Gewinn- und Verlustrechnung			
Erträge	90.000		
Aufwendungen	20.000		
Gewinn	**70.000**		
Bilanz			
AKTIVA		**PASSIVA**	
Kasse	180.000	Eigenkapital (Vereinskapital)	100.000
		Gewinn	70.000
		Verbindlichkeiten	10.000
Summe	**180.000**	**Summe**	**180.000**

Eine Erklärung dieser betriebswirtschaftlichen Bestands- und Stromgrößen findet ihr auf den Seiten 46 und 47 sowie im Anhang.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) ist regelmäßig auch mehr oder minder übereinstimmend mit der so genannten „Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)“, die für Zwecke des Steuerrechts erstellt wird.

© Deutscher Spendenrat e. V.

MERKE!

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden Einnahmen bzw. Ausgaben in demjenigen Geschäftsjahr erfasst, in dem die Zahlungen auch tatsächlich geflossen sind. Hingegen werden bei der Gewinn- und Verlustrechnung die Erträge und Aufwendungen in demjenigen Geschäftsjahr erfasst, zu dem diese wirtschaftlich auch gehören.

BEISPIEL zur Gegenüberstellung von Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Gewinn- und Verlustrechnung:
Ein Verein bestellt im Dezember 2016 einige Rettungsdecken für 1.000 Euro. Diese werden auch im Jahre 2016 noch geliefert und die Rechnung liegt der Lieferung bei. Die Rechnung wird aber vom Verein erst im Februar 2017 bezahlt.

Lösung bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Die Ausgabe wirkt sich mit (minus) 1.000 Euro erst im Jahr 2017 aus und mindert demnach das Ergebnis dieses Geschäftsjahres 2017.

Lösung bei der Gewinn- und Verlustrechnung: Der Aufwand wirkt sich mit (minus) 1.000 Euro bereits im Jahr 2016 aus und mindert mit diesem Betrag das Ergebnis des Geschäftsjahres 2016.

Fazit: Das Jahresergebnis des Vereins unterscheidet sich bei gleichem Geschäftsgebaren also allein aufgrund der Tatsache, welche Rechnungslegung der Verein wählt.

BEISPIEL zur Bilanzierung von Sachgegenständen:
Eine Körperschaft kauft zur Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke einen Pkw, der voraussichtlich 6 Jahre genutzt werden kann. Der Kaufpreis beträgt 18.000 Euro. Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Pkws im ersten Jahr wird der Kaufpreis in voller Höhe gezahlt.

Im Rechnungswesen führt die Anschaffung des Pkw dazu, dass die Geldmittel auf der Aktivseite sich um 18.000 Euro verringern und im Gegenzug als Sachanlagen mit 18.000 Euro ausgewiesen werden. Es ist also so, dass trotz Abfluss des vollen Kaufpreises, lediglich ein erfolgsneutraler Tausch von Geld gegen einen gleichwertigen Sachgegenstand stattgefunden hat.

In den folgenden Jahren verringert sich jährlich der in der Bilanz ausgewiesene Wert des Pkw um 1/6 der Anschaffungskosten, also im Beispielfall um jährlich 3.000 Euro.

Diese Wertminderung wird in der jährlichen Gewinn-und Verlustrechnung (GuV), ohne dass ein Geldabfluss erfolgt, als Aufwand aus der Abschreibung des Pkw jährlich in Höhe von 3.000 Euro ausgewiesen.

BEISPIEL zur Buchführung mit GuV und Bilanz:
Eine Pflegeeinrichtung hat im Dezember 2017 Pflegeleistungen erbracht und am Monatsende dem Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Der Geldeingang erfolgt aber erst im Januar 2018.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird der Ertrag aus Pflegeleistungen bereits im Jahr 2017, in dem die Leistungen erbracht worden sind, periodengerecht und unabhängig vom noch fehlenden Geldzufluss erfasst.

In der Bilanz wird in der geforderten Höhe der Pflegeleistungen auf der Aktivseite eine „Forderung aus Lieferungen und Leistungen“ ausgewiesen.

Der nachfolgende Geldeingang im Januar 2018 führt dann dazu, dass die Geldmittel steigen und im Gegenzug die Forderung durch Zahlungsausgleich erlischt.

© Deutscher Spendenrat e. V.

MINIGLOSSAR!

Gut zu wissen bei der Kontenbuchung!

Einnahmen/Erträge	Sachkonten
Spenden und ähnliche Erlöse	Geldspenden (ggf. differenziert nach Zwecken/Projekten) Mitgliederbeiträge Sachspenden Bußgelder (Zuweisungen durch Gerichte) Erbschaften
Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen/Ausgaben	Zuschüsse der öffentlichen Hand Zuschüsse Dritter
Leistungsentgelte/Umsatzerlöse	Differenziert nach individuellem Bedarf sowie steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Zweckbetriebe: z. B. Altenhilfe, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Flüchtlingshilfe, Tafelläden, Kleiderkammern, Hausnotrufdienst ...) steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Cafeteria, Verkäufe an Mitarbeiter) – Differenzierung zur Vorbereitung auf die Spartenrechnung Erträge aus Vermietung und Verpachtung
Dividenden, Zinsen und ähnliche Erlöse (Vermögensverwaltung)	Dividenden für Finanzanlagen Zinsen und ähnliche Erträge
Sonstige betriebliche Erträge	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen (gemeinnützigkeitsrechtlich: Vermögensverwaltung) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (Schaden-) Erstattungen von Versicherungen Sonstige Erlöse (ohne Leistungsaustausch)
Ausgaben/Aufwendungen	**Sachkonten**
(Sach-) Aufwendungen zur unmittelbaren Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke	Projektausgaben/-aufwendungen Mittelzuweisungen an andere Organisationen (ggf. differenziert nach Satzungszwecken/Projekten)
Materialausgaben/-aufwendungen	Differenziert z. B. nach Lebensmittel, Pflegerischer Bedarf, Betreuungsbedarf, Wirtschaftsbedarf, Energieaufwendungen
Personalausgaben/-aufwendungen	Löhne/Gehälter Gesetzliche Sozialabgaben (AG-Anteile) Altersversorgung (Betriebl. Altersversorgung) Sonstige Personalaufwendungen (ggf. differenziert nach Projektarbeit, Geschäftsführung, Verwaltung, Spendenwerbung)
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände Abschreibungen auf Sachanlagen
Sonstige betriebliche Ausgaben/Aufwendungen	Verwaltungsbedarf (Bürobedarf, Telekommunikation, Porto (allg.), Bankgebühren etc.) Spendenwerbung (Printmedien, Mailings, Porto für Mailings etc.) Mieten, Pachten, Leasing (Geschäftsräume, Geräte etc.) Instandhaltung (Geschäftsräume, Einrichtungen etc.) Betriebliche Haft- und Sachpflichtversicherungen Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens Übrige Aufwendungen
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsen für langfristige Darlehen Zinsen für Betriebsmittelkredite

© Deutscher Spendenrat e. V.

Und was sollte in einer Vermögensrechnung oder Bilanz mindestens ausgewiesen werden?

AKTIVSEITE/Vermögensgegenstände	PASSIVSEITE/Eigenkapital, Schulden
Immaterielle Vermögensgegenstände	Eigenkapital
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte einschließlich Bauten	Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens
Übrige Sachanlagen	Rückstellungen
Finanzanlagen	Verpflichtungen aus noch zweckentsprechend zu verwendenden Spenden (IDW RS HFA 21: Noch nicht verbrauchte Spendenmittel)
Vorräte	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Wertpapiere, soweit nicht unter Finanzanlagen auszuweisen	Sonstige Verbindlichkeiten
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
(Rechnungsabgrenzungsposten)	(Rechnungsabgrenzungsposten)

MERKE!

Grundsätze für eine ordnungsgemäße Buchführung:

- Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Klarheit und Übersichtlichkeit
- Vollständigkeit und Saldierungsverbot
- Einzelbewertung der Vermögens- und Schuldposten
- vorsichtige Bewertung von Vermögen und Schulden
- Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisstetigkeit
- Fortführung der Tätigkeit

PRAXISTIPP

EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERS:

Diese Grundsätze sind gesetzlich nur für Kaufleute gesondert vorgeschrieben. Sie entsprechen aber den Anforderungen an eine getreue Rechenschaft und sind insoweit auch für andere Formen der Rechnungslegung (z. B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Vermögensrechnung) maßgeblich.

Die Anwendung dieser „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ sind unter Transparenzgesichtspunkten – unabhängig vom praktizierten System – unverzichtbar!

Friedrich Dickopp, WP/StB

© Deutscher Spendenrat e. V.

Zusammenfassung: Was bedeutet das konkret für uns als gemeinnützige Organisation und was muss erfüllt werden?

	Verein (e. V.)	(gemeinnützige) GmbH
	Der Verein ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Rechnungslegung verpflichtet. („einfache“ Buchführung)	Die gGmbH ist nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zur Rechnungslegung (Bilanzierung) verpflichtet. („doppelte“ Buchführung)
Besonderheiten bei der gemeinnützigen Stiftung	Eine **gemeinnützige Stiftung** muss sich ebenfalls an die Rechnungslegungsvorgaben des BGB sowie zusätzlich an die jeweiligen Landesvorgaben (LStiftG) halten.	
Darstellung des Vermögens und der Schulden	**Vermögensaufstellung**	**Bilanz**
Darstellung der Mittelherkunft und Mittelverwendung	**Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR)** bzw. mit dem steuerlichen Begriff: Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)	**Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)**
(insbesondere) verbale Erläuterungen und Aufgliederungen zu den vorgenannten beiden Rechenwerken (eher mit Vergangenheitsbezug)	**Erläuterungen** (zur Vermögensübersicht bzw. zur EAR/EÜR)	**Anhang**
darüber hinausgehende Erläuterungen mit vorrangigem Zukunftsbezug	**Erläuterungen zum Geschäftsverlauf** zur zukünftigen Entwicklung, zu Chancen und Risiken sowie zu besonderen Vorkommnissen nach dem Ende des Geschäftsjahres* u. a.	**Lagebericht**

**die besonderen Vorkommnisse nach dem Ende des Geschäftsjahres sind seit einiger Zeit gesetzlich dem Anhang (und nicht mehr dem Lagebericht) zugeordnet*

Der steuerrechtliche Blick auf eine gemeinnützige Organisation – Die Spartenrechnung

Die so genannte Spartenrechnung entstammt dem steuerrechtlichen Blick auf eine gemeinnützige Organisation. In der steuerrechtlichen Gedankenwelt finden die wirtschaftlichen Transaktionen einer gemeinnützigen Körperschaft in verschiedenen Bereichen oder Sphären statt. Wir hatten dies im Kapitel „Rechte und Pflichten kennenlernen“ bereits genauer erläutert und steuerlich aufgegliedert. Die folgenden Beispiele sind daher lediglich als sehr grob vereinfachende Darstellungen zu verstehen, um damit die Bedeutung der Sphären in der Spartenrechnung veranschaulichen zu können.

Der **ideelle Bereich** (die **erste Sphäre oder Sparte** im nachstehenden Beispiel) des Vereins ist diejenige Sphäre, in der der Verein unmittelbar seine ideellen Satzungszwecke abbildet, also nicht wirtschaftlich tätig ist. Echte Zuwendungen (z. B. erhaltene Geldspenden) sind daher Einnahmen dieses ideellen Bereichs.

Im **Zweckbetrieb** eines Vereins (**zweite Sparte**) sowie im **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (**dritte Sparte**) entfaltet der Verein wirtschaftliche Tätigkeiten, also etwa den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gegen Geld.

Betreibt ein Verein, dessen Zweck die Förderung von behinderten Menschen ist, eine Werkstatt, in der dann Menschen mit Behinderungen arbeiten und die von ihnen gefertigten Produkte verkaufen können, so ist dies eine wirtschaftliche Betätigung. Da hier aber der Satzungszweck des Vereins auf das engste mit seiner wirt-

© Deutscher Spendenrat e. V.

schaftlichen Betätigung verbunden ist, werden diesem so genannten Zweckbetrieb (zweite Sparte im nachstehenden Beispiel) vom Steuerrecht einige Vergünstigungen eingeräumt, wie z. B. ein ermäßigter Umsatzsteuersatz sowie die Befreiung der Gewinne von der Körperschaft- und von der Gewerbesteuer. Gewinne hingegen, die der Verein aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (dritte Sparte im nachstehenden Beispiel) erzielt (z. B. aus der Vereinsgaststätte eines Sportvereins), unterliegen grundsätzlich auch der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Die **Vermögensverwaltung** (**vierte Sparte** im nachstehenden Beispiel) ist ebenfalls steuerlich begünstigt. Zinsen aus Sparbüchern oder Dividenden aus einem Aktiendepot, die der Verein gutgeschrieben bekommt, unterliegen ebenfalls im Ergebnis nicht der Besteuerung.

Rein rechnerisch betrachtet, gliedert also die Spartenrechnung lediglich die Einnahmen und Ausgaben (Zeilen der Spartenrechnung), die sich ja bereits in seiner vorstehenden Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (siehe Beispiel EAR am Anfang dieses Kapitels) finden, auf die verschiedenen Sparten (Spalten der Spartenrechnung) auf. Die Werte der Summen-Spalte einer Spartenrechnung entsprechen daher nicht nur zufällig denjenigen Werten, die bereits aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bekannt sind. Vorjahreswerte werden in einer Spartenrechnung üblicherweise nicht angegeben, weil andernfalls die Übersichtlichkeit der Darstellung stark darunter leiden würde.

Tipp! Sollen Vorjahreszahlen explizit angegeben werden, bietet es sich an, eine separate Tabelle ausschließlich mit den Vorjahreswerten anzugeben und diese entsprechend zu benennen.

Auch wenn die ursprüngliche Bedeutung der Unterscheidung dieser Sparten eine steuerliche ist, so dürfte sofort einleuchten, dass eine übersichtliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach Sparten (Spartenrechnung) dem Adressaten wichtige zusätzliche und für ihn entscheidungsnützliche Informationen an die Hand gibt. So ist in unserem Beispiel etwa deutlich erkennbar, dass der Verein langfristig nur durch die im ideellen Bereich erhaltenen Spendengelder überlebensfähig ist und seinen gemeinnützigen Zweck erfüllen kann.

PRAXISTIPP

EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERS:

Die Spartenrechnung ist daher hier ein sehr geeignetes Instrument, mit dem der Verein seine wirtschaftliche Ertragsstruktur gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber seinen Spendern transparent machen kann.

Frank Molitor, WP/StB

Musterlösungen e. V.
Spartenrechnung vom 01.01.2017 bis zum 31.01.2017 (in Euro)

	Summe	Sparte I: Ideeller Bereich	Sparte II: Zweck-betrieb	Sparte III: Stpfl.wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	Sparte IV: Vermögens-verwaltung
Erlöse	2.000		500	1.350	150
Zuwendungen	10.000	10.000			
Personal-ausgaben	-3.000		-2.800	-200	
Material-ausgaben	-600			-600	
Sonstige Ausgaben	-2.000	-200	-1.700	-50	-50
Zinsausgaben	-40			-40	
Ergebnis	**6.360**	9.800	-4.000	460	100

© Deutscher Spendenrat e. V.

Praxisbeispiele für die Finanzführung in einer Organisation – „Zahlungsverkehr-Check“

„Ist-Situation kennen“
Organisation des Zahlungsverkehrs

1. *Vollmachten und Vertretungen*
2. *Limite*
3. *Geschäftspartner*

„Prozesse analysieren“
Abwicklung des Zahlungsverkehrs

1. *Umfang und Art*
2. *Freigabe von Zahlungen*

„Zahlen ohne Grenzen“
Internationaler Zahlungsverkehr

1. *Struktur*
2. *Art und Umfang internationaler Zahlungen*
3. *Sicherheit*

„Effiziente Abwicklung“
Effizienzkriterien prüfen

1. *Skonto nutzen*
2. *Schnittstellen optimieren*
3. *Forderungen überwachen*

„Bargeld“
Bargeldversorgung in der Organisation

1. *Umfang*
2. *Struktur*
3. *Sicherheit*

„Meine Daten schützen“
IT-Sicherheit

1. *Datensicherung*
2. *Datenschutz*
3. *IT-Verantwortlichkeiten*
4. *Schnittstellen zur Bank*

„Stabile Systeme“
Unterstützung bei IT-Fragen durch

1. *Service und Support*
2. *Persönliche Beratung vor Ort*

Quelle: VerbundVolksbank OWL eG

Was geschieht bei einer Prüfung einer spendensammelnden gemeinnützigen Organisation?

Sicher fragt ihr euch nun, in Anbetracht der vielen Informationen zu den unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen, den steuerlichen Sphären und Sparten, wann diese Dinge wirklich von großer Wichtigkeit sind und wann so etwas zur Prüfung kommt bzw. wer hier was prüft. Zuallererst klären wir deshalb die Rechtsgrundlagen für eine Prüfung.

Generell gilt:	**Es gibt keine gesetzliche Prüfungspflicht aufgrund der Tätigkeit als „spendensammelnde gemeinnützige Organisation“.**
Für Vereine:	Es gibt keine gesetzliche Prüfungspflicht.
Für Stiftungen:	Es gibt eine Vorlagepflicht der Jahresrechnung/Jahresabrechnung mit Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Erhalt des Stiftungsvermögens bei der Stiftungsaufsicht. Rechtsgrundlage: Stiftungsgesetze der Länder (LStiftG)
Für Kapitalgesellschaften:	Es gibt eine Prüfungspflicht nach § 316 HGB für mittelgroße und große (GmbH, AG ...) Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 & 3 HGB – Bilanzsumme > 6 Mio. Euro; Umsatzerlöse > 12 Mio. Euro; im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Arbeitnehmer)
Unsere Empfehlung:	Spendensammelnde Organisationen sollten trotz der z. T. nicht vorhandenen gesetzlichen Prüfungspflichten **sich freiwillig einer Prüfung unterziehen.**

Mustervorlage im Anhang:
Der Deutsche Spendenrat e. V. stellt dem Prüfer seiner Mitgliedsorganisationen in der Anlage 3 eine Liste zur gesonderten Beurteilung der Grundsätze des Deutschen Spendenrats e. V. zur Verfügung.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Was und in welchem Umfang wird ein Kassenprüfer (Verein) oder Abschlussprüfer (gGmbH) prüfen?

	Kassenprüfer (Verein)	Abschlussprüfer (GmbH)
Rechtliche Grundlagen	Satzung oder Mitgliederbeschluss	Gesetz (insbesondere §§ 316 ff. HGB), Satzung oder Gesellschafterbeschluss
Prüfungsumfang	• Vorhandensein des Bestandes • Kassenführung (ebenso ggf. Bankkonten) • Notwendigkeit • Sachliche Richtigkeit • Belegführung • Wirtschaftlichkeit • Sparsamkeit • Einhaltung von Budgets und Vorgaben	Prüfungsumfang i. d. R. gesetzlich vorgegeben Prüfungsziel ist die Bestätigung der Verlässlichkeit der Rechnungslegung, um deren Glaubwürdigkeit zu erhöhen Der Abschlussprüfer trifft Aussagen mit hinreichender Sicherheit und Genauigkeit
Berichtsweise	Mündlicher und/oder schriftlicher Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung	Schriftlicher Prüfungsbericht sowie mündliche und/oder weitere schriftliche Berichterstattung
Prüfende Person	Kassenprüfer = unabhängig vom Vorstand bzw. Kassierer (keine Selbstprüfung)	Person des Abschlussprüfers = WP/vBP, unabhängig von der GmbH, ihren Organen und ihrem Umfeld
Haftung	Haftung des Kassenprüfers nur in Ausnahmefällen	Hier gelten diverse gesetzliche Haftungsvorschriften

Welche Anforderungen an eine Prüfung stellt der Deutsche Spendenrat e. V. an seine Mitgliedsorganisationen?

Sachverhalt	**Organisationsgröße**		
	klein	**mittelgroß**	**groß**
Mittelzufluss (Spenden und ähnliche Erlöse)	**Bis 250.000 Euro**	**Über 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro**	**Über 1.000.000 Euro**
Rechenschaftslegung	Geschäfts-/Jahresbericht Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Vermögensaufstellung Jeweils nach steuerlichen Grundsätzen oder auch nach den Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. Ergänzend: Mehr-Spartenrechnung des Deutschen Spendenrats e. V.	Geschäfts-/Jahresbericht Gewinn- und Verlustrechnung Bilanz Anhang Ergänzend: Mehr-Spartenrechnung des Deutschen Spendenrats e. V.	Geschäfts-/Jahresbericht Gewinn- und Verlustrechnung Bilanz Anhang Ergänzend: Mehr-Spartenrechnung des Deutschen Spendenrats e. V.
Aufstellung Jahresrechnung/ Jahresabschluss	Durch Organisation	Durch Organisation	Durch Organisation
Prüfung Jahresrechnung/ Jahresabschluss	Durch internen satzungsmäßigen Prüfer	StB/WP Erstellung durch StB/WP mit „umfassenden Beurteilungen“	WP Bescheinigung bzw. Bestätigungsvermerk analog § 316 HGB
Gesonderte Beurteilung zu Anlage 3 der Grundsätze des Deutschen Spendenrats e. V.	Kassenprüfer	StB/WP	StB/WP

© Deutscher Spendenrat e. V.

NOTIZEN

© Deutscher Spendenrat e. V.

KAPITELZUSAMMENFASSUNG

In diesem Kapitel sind wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der finanziellen Rechnungslegung für gemeinnützige Vereine, Stiftungen und Kapitalgesellschaften (gGmbH) eingegangen und haben diese formalrechtlich bestimmt. Danach haben wir die unterschiedlichen Rechnungslegungssysteme, eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine doppelte Buchführung erklärt und mit Beispielen veranschaulicht dargestellt. Auch was sich hinter den Begrifflichkeiten für eure Kontenbuchung verbirgt, konnten wir klären. Im letzten Teil dieses Kapitels war es uns wichtig, zu beschreiben, was genau bei einer Prüfung passiert und wer uns prüfen darf.

© Deutscher Spendenrat e. V.

TRANSPARENT **BERICHTEN KÖNNEN**

Mit Beiträgen von Frank Molitor, der Quäker-Hilfe-Stiftung, Die Heilsarmee in Deutschland KdöR, DGzRS – Die Seenotretter, Hoffnungszeichen | Sign of Hope e. V., Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

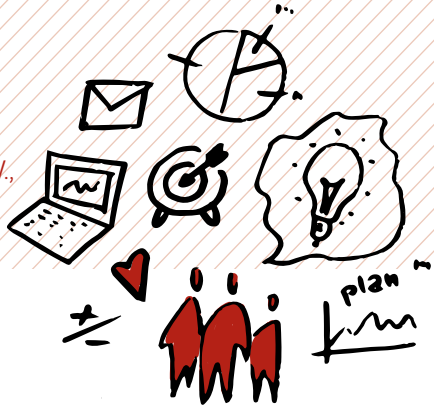

Warum und weshalb?

In diesem Kapitel sollen alle bisherigen Themen der einzelnen besprochenen Bereiche in einer transparenten Berichterstattung zusammenlaufen. Sie ist sozusagen die Kür eurer gesamten transparenten Arbeit eines Jahres. Die Frage nach dem „Was ist zu tun?" und „Warum sollten wir das tun?" konnten wir euch hoffentlich mit den vorangegangenen Kapiteln ein wenig beantworten und euch so auch die Angst vor der weiteren Bearbeitung nehmen. Im ersten Teil dieses Handbuchs haben wir auch von der internen Transparenz und dem Strukturaufbau gesprochen. Wenn ihr zu Beginn eure Projekte, Programme und Maßnahmen mit unserem Strukturprozesszyklus durchlaufen und an euer Leitbild und eure Satzungszwecke genau angepasst sowie den Prozess evaluiert habt, könnt ihr nun glänzen.

BEISPIEL BEST-PRACTICE

DGzRS – Die Seenotretter
Jahresbericht 2016, unter:
www.seenotretter.de/wer-wir-sind/transparenz

1. Schritt:
Setzt euch zusammen und überlegt euch, was in diesem Jahr passiert ist und was sich bspw. zum letzten Geschäftsjahr alles verändert haben könnte. Schreibt hierzu einmal die einzelnen Tätigkeiten, Programme, Dienstleistungen, Projekte und Maßnahmen der Reihe nach untereinander auf!

2. Schritt:
Verteilt die Berichte an die zuständigen Personen in eurer Organisation. Wo werden noch Informationen gebraucht? Wer kann helfen? Wer hat das Projekt geleitet und kann darüber berichten?

3. Schritt:
Nun geht es an die **Gliederung eures Jahresberichts.** So könnte diese bspw. aussehen:

a. Vorwort des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung
b. Berichtet über eure Inhalte. Weshalb seid ihr da? Welches gesellschaftliche Problem löst ihr mit der Erfüllung eurer Satzungszwecke?
c. Berichtet über eure Ziele, Visionen und eure Strategie
d. Stellt eure Strukturen und Kontrollorgane deutlich dar.
e. Berichtet über Tätigkeiten, Maßnahmen und Projekte. Welche neuen Planungen und Perspektiven werden angestrebt? Könnt ihr auch über die Wirkung und den Erfolg eurer Arbeit berichten?
f. Berichtet über eure finanzielle Situation. Was wird beispielsweise für Werbung und Verwaltung ausgegeben?

© Deutscher Spendenrat e. V.

Ziel

Unser Ziel ist es, euch die wichtigsten Bausteine für eine erste und vereinfachte Berichterstattung mit einigen Beispielen an die Hand zu geben. Natürlich geben Tools wie der **Social Reporting Standard** der **Social Reporting Initiative e. V.** und die Plattform **wirkung-lernen.de** von **Phineo** noch detailliertere Hilfestellungen zu einem sehr ausführlichen Jahresbericht. Wir beschränken uns in diesem Handbuch jedoch nur auf die wichtigsten Bausteine, die ihr mit dem erlernten Wissen aus den vergangenen fünf Kapiteln beantworten werden könnt.

Diese Bausteine wurden in Anlehnung an unseren Transparenztest mit 19 Orientierungsfragen und dem für das Projekt „Transparenz-leicht-gemacht" kostenlos zur Verfügung gestellten Transparenz-Check der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH erstellt.

1. **Allgemeine Angaben zur Organisation**
2. **Verfügbarkeit und Aussagekraft der Informationen**
3. **Informationen über Ziele, Strategien und Tätigkeiten der Organisation**
4. **Informationen über Strukturen, Personen und Kontrolle der Organisation**
5. **Informationen über Planungen und Perspektiven der Organisation**
6. **Finanzielle Informationen der Organisation**

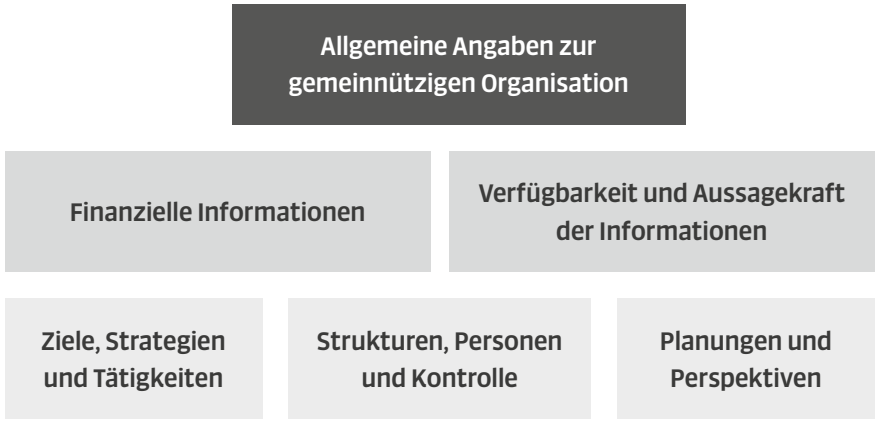

Weitere Quelle: „Kriterienkatalog 2012 – Leitfaden für die Berichterstattung gemeinnütziger Organisationen, PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, März 2012."

www.transparenz-leicht-gemacht.de/mitmachen/online-selbsttest/

© Deutscher Spendenrat e. V.

1. Baustein: Allgemeine Angaben zur gemeinnützigen Organisation

Hier stellt ihr zunächst die grundlegenden Informationen über eure Organisation bereit. Wie ist eure **vollständige Bezeichnung**? Ist hieraus die Rechtsform schon ersichtlich oder muss noch einmal darauf hingewiesen werden? Wo befindet sich der **Sitz der Organisation**? Wo seid ihr registriert? Seid ihr **gemeinnützig** (Status: beantragt, vorläufig, befristet)? Veröffentlicht ihr das Datum eures letzten **Freistellungsbescheids**? Wofür steht ihr ein (**Satzungszwecke**)? Welche wichtigen Punkte oder Leitbilder eurer Arbeit sind zu nennen? Seid ihr organisatorisch eigenständig oder Teil einer größeren (z. B. internationalen) Struktur? Weist ihr auf bestimmte **Verhaltensregeln** oder **Codices** hin, die ihr einhaltet?

BEISPIEL BEST-PRACTICE

Quäker-Hilfe Stiftung – aus Jahresbericht 2016, S6. und S. 20
www.quaeker-stiftung.de/ueber-uns/transparenz

Die Quäker-Hilfe Stiftung (QHS) ist Teil eines weltweiten Netzwerks von Menschen aller Glaubensrichtungen, die sich für soziale Gerechtigkeit, für Frieden in der Welt und für humanitäre Hilfe einsetzen. Heute fördern die Quäker und ihre Partner Projekte in mehr als 20 Ländern. Mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten zielen alle Projekte darauf hin, dauerhaften Frieden und mehr Gerechtigkeit in der Welt zu schaffen. Eine Übersicht finden Sie auf Seite 12.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Gründung und Struktur

Die Quäker-Hilfe Stiftung (QHS) wurde 1995 von den deutschen und amerikanischen Quäker-Hilfswerken Quäker-Hilfe e.V. und AFSC (American Friends Service Committee) gegründet. Ziel war es, außerhalb der bestehenden Quäker-Gemeinschaft Freunde und Förderer für die Arbeit der Quäker zu finden. Zunächst wurden vor allem Menschen angesprochen, die als Kinder selbst Unterstützung von den Quäkern erhalten hatten.

2014 hat die Stiftung ihren Sitz in die historischen Räumlichkeiten nach Berlin-Mitte verlegt. Seitdem ist die Quäker-Hilfe Stiftung bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin registriert.

Die QHS ist eine kleine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

So helfen wir

Ursachen anpacken

Quäker setzen sich ein für die Beseitigung der Ursachen von Armut, Krankheit, Gewalt, Benachteiligung und Heimatlosigkeit. Dabei ist die Friedens- und Versöhnungsarbeit von zentraler Bedeutung. Das Engagement gegen Hass sowie Vorurteile und für demokratische Strukturen zielt auf langfristige Veränderungen. Den Dialog mit den Mächtigen in Politik und Wirtschaft zu suchen und sie mit den Folgen ihres Handelns zu konfrontieren, hat bei Quäkern eine lange Tradition.

Eigeninitiative fördern

Für Quäker sind die Menschen vor Ort Mitwirkende und nicht Objekte der Hilfe, denn sie wissen oft selbst am besten, wo die Probleme liegen. Mit finanziellen Hilfen, Sachmitteln und Schulungen können sie ihr Geschick selbst in die Hand nehmen. Eine Quäker-Mitarbeiterin sieht ihre Arbeit so: »Alles, was wir tun, ist ihnen einen Spiegel vorzuhalten, damit sie ihre Stärken sehen.«

Nachhaltig helfen

Quäker unterstützen Projekte, bis sie sich selbst tragen und die lokalen Partner sie in Eigenregie fortführen können. Lebensmittel und Material werden möglichst in der Region eingekauft, um die einheimische Wirtschaft zu stärken.

Partnerschaftlich helfen

Quäker engagieren sich ohne Ansehen von Konfession, Rasse oder politischer Überzeugung. Sie respektieren die Kultur und den Glauben ihrer Partner. Die überkonfessionelle Ausrichtung der Quäker ist weltweit bekannt – weshalb sie als Helfer und Mittler gerne gesehen sind.

Fortschritte messen

Bei der Planung von Projekten werden Ziele festgelegt. Regelmäßig wird geprüft, ob sie erreicht werden. Wenn es sinnvoll erscheint, werden Programme auch von unabhängigen Dritten beurteilt.

© Deutscher Spendenrat e.V.

2. Baustein: Verfügbarkeit und Aussagekraft der Informationen

Eure aktuellsten Berichte und Informationen sollten online verfügbar sein. Auch ein Archiv mit den Berichten der Vorjahre ist sehr sinnvoll. So kann der interessierte Spender sich selbst ein Bild machen und Vergleiche zu den Vorjahren ziehen. Achtet bei der Bereitstellung auf eurer Homepage darauf, dass eure **aktuellste Berichterstattung einfach zu finden und mit 2 bis 3 Klicks erreichbar** ist. Viele Organisationen setzen mittlerweile einen Button mit dem Titel „Transparenz" auf ihre Homepage, um die Handhabung für den Spender einfacher zu gestalten.

Die Art und Weise der Darstellung eurer Berichterstattung ist abhängig von euch und dem dafür vorgesehenen Budget. Auch eine gedruckte Version des Jahresberichts kann sehr gut eingesetzt werden. Aber Vorsicht! Eure Berichterstattung sollte nicht den Anschein erwecken, eine Werbebroschüre zu sein, sondern **sachlich, klar und in verständlicher Sprache erklären, was ihr als Organisation macht, welches Ziel ihr verfolgt und welche Zahlen und Fakten für den Spender wichtig sind**. Achtet auch auf eine verständliche Sprache und eine gute Lesbarkeit in Hinblick auf das Layout.

BEISPIEL BEST-PRACTICE

DGzRS – Die Seenotretter – aus Jahresbericht 2016
www.seenotretter.de/wer-wir-sind/transparenz

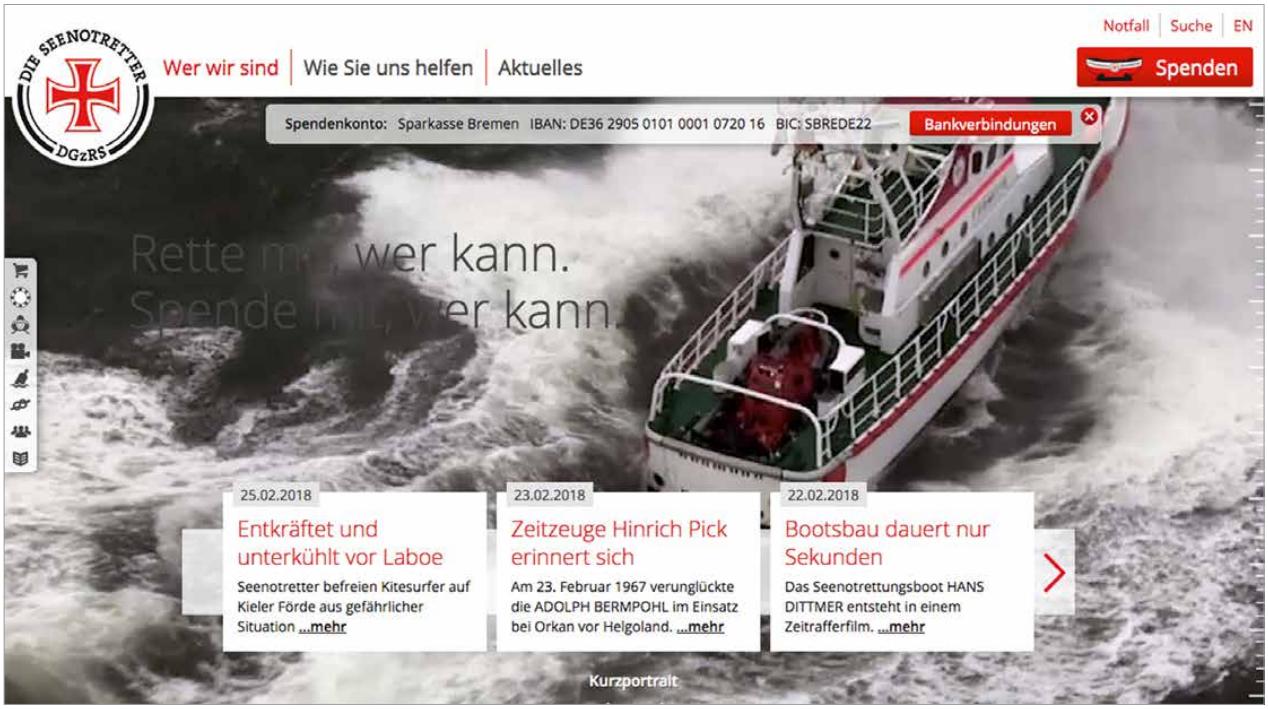

© Deutscher Spendenrat e. V.

Wer wir sind
Wie Sie uns helfen
Aktuelles
Spenden
Spendenkonto: Sparkasse Bremen IBAN: DE36 2905 0101 0001 0720 16 BIC: SBREDE22
Bankverbindungen
Unsere Organisation funktioniert.
Seit rund 150 Jahren.
Selbstverpflichtung Initiative Transparente Zivilgesellschaft
Wir gehen mit Ihren Spenden sehr sorgsam und transparent um. Zusätzlich haben wir uns der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen. Im Folgenden lesen Sie, welche Ziele die DGzRS verfolgt, woher die Mittel stammen, wie sie verwendet werden und wer die Entscheidungsträger sind.
1. Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr
Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) wurde am 29. Mai 1865 gegründet und ist ein rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung. Das entspricht dem eingetragenen Verein, der jedoch erst mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 eingeführt wurde. Die DGzRS führt deshalb auch nicht den Zusatz „e. V." und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Sie hat
Kurzportrait
Zahlen & Fakten
Transparenz
Historie
International

2017
JAHRBUCH

#Bootstour 2016
AUF DER SUCHE
NACH HOFFNUNG

3. Baustein: Informationen über Ziele, Strategien und Tätigkeiten der Organisationen

In diesem Teil der Berichterstattung informiert ihr über euren Zweck und die sich daraus ergebenden Ziele eurer gemeinnützigen Arbeit. Dieser Baustein gehört zur **normativen Transparenz**. Welches gesellschaftliche Problem packt ihr mit eurer Organisation an? **Wen unterstützt ihr und mit welchem konkreten Ziel plant ihr?** Ist dieses Ziel für eure Spender oder Außenstehende nachvollziehbar und welche Strategie steht dahinter? Wir haben im Kapitel „Strukturen aufbauen" anhand des Strukturprozesszyklus für euch dargestellt, wie **ein auf die Satzung abgestimmtes Ziel mit den richtigen Überlegungen zu neuen Maßnahmen und Vorgehensweisen führt**, die sich dann verwirklichen lassen.

Wenn sich eure Ziele im Gegensatz zum Vorjahr stark verändert oder an veränderte Rahmenbedingungen angepasst haben, solltet ihr darüber ebenfalls aufklären und berichten.

Auch ist es empfehlenswert, in diesem Teil über eure Tätigkeiten zu sprechen und eure Projekte vorzustellen.

Wurden die vorgegebenen Ziele mit den erarbeiteten Maßnahmen erreicht? Welche Projekte konnten umgesetzt werden? Gab es Projektpartner, mit denen ihr kooperiert habt oder wurden vielleicht sogar ganze Tätigkeitsfelder auf andere Organisationen übertragen? Flossen **Zuwendungen an andere Organisationen und welche Kriterien** gab es dafür?

Wenn möglich, solltet ihr hier einen guten Überblick über alle eure Tätigkeiten und Projekte geben. Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass ihr bei **der Darstellung einer gewissen Struktur und Gliederung der einzelnen vorgestellten Tätigkeitsfelder** folgt. Für einzelne und detaillierte Ausführungen zu den jeweiligen Projekten kann man dann auf den entsprechenden Bereich auf der Homepage verweisen. Für euren interessierten Leser, meist eure Spender und Spenderinnen, ist es auch wichtig zu sehen, dass ihr euer **eigenes Handeln kritisch beobachtet und mit einem systematischen Ansatz messbar** macht (Evaluation).

Ganz wichtig ist auch, dass ihr auf die Entwicklungen und Erfolge eurer Maßnahmen mit einem Plan-Ist-Vergleich hinweist. Bei **der Planung wird dabei auf kurz-, mittel- und langfristige Ziele** hingewiesen und bei der **Darstellung des Wirkungserfolgs auf mittelbare und unmittelbare Wirkungsziele**. Achtet auch darauf, dass ihr Misserfolge von Planungen nicht vertuscht, sondern erläutert und mögliche Konsequenzen für die weitere Arbeit aufzeigt.

TIPP!

Wie ihr euch Wirkungsziele setzt, diese analysieren könnt, um später darüber zu berichten, lernt ihr auf der Lernplattform **www.wirkung-lernen.de** von **Phineo**.

© Deutscher Spendenrat e. V.

BEISPIEL BEST-PRACTICE

Quäker-Hilfe Stiftung – aus Jahresbericht 2016
www.quaeker-stiftung.de/ueber-uns/transparenz

Aus den Projekten | Burundi

Hoffnung statt Hunger und Bürgerkrieg

Burundi leidet bis heute am Konflikt zwischen Hutu und Tutsi und kommt seit Jahrzehnten nicht dauerhaft zu Ruhe. Das Land zählt zu den ärmsten Ländern der Welt, rund zwei Drittel der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Der Konflikt zwischen Hutu und Tutsi hat seit den 1990er-Jahren auch in Burundi schätzungsweise 250.000 Menschen das Leben gekostet. 1,3 Millionen Menschen wurden vertrieben oder sind ins Ausland geflüchtet. Und obwohl sich die politische Lage stabilisiert hat, erschweren Armut, Gewalt und Willkür noch immer den Weg in ein friedliches und sicheres Leben.

Armut und Konflikte prägen den Alltag

Der Lage des Landes entsprechend war auch das Leben von Alexis Nkurunziza und seiner Familie bislang von bitterer Armut geprägt. Erst ein Kleinkredit und die Teilnahme an einem Quäker-Workshop zur Trauma-Bewältigung veränderten Alexis Leben und das seiner Familie. Er wurde Mitglied der 2004 gegründeten Solidaritätsgemeinschaft »Wir helfen einander«. Sich mit seinen Feinden in der Dorfgemeinschaft auszusöhnen und das Schicksal gemeinsam zum Besseren zu wenden, verbesserte nicht nur die materielle Lage, es brachte ihn auch dazu wieder Vertrauen zu fassen.

Der Weg in ein selbstbestimmtes Leben

Von seinem durch Spenden finanzierten Kredit von 60.000 Burundi-Franc (etwa 33 EUR) konnte er ein Zwiebelfeld anlegen. Mit der ersten Ernte hat er 270.000 BIF (etwa 150 EUR) verdient und konnte davon eine Kuh kaufen.

Mittlerweil
300.000 BI
einer relati

»Ich bin se
meinschaft
achte die
ständiges
auch übe
den.«

Zahle

Burun
der W
völker
grenz

46 %
Durch
Gebu
Rund

Buru
Land
dies
run

8

Gaza | Aus den Projekten

Jugend für Annäherung und Wandel

Im Gaza-Streifen lässt sich wie unter dem Brennglas beobachten, warum der Nahost-Konflikt so kompliziert ist und was Krieg und Gewalt mit Menschen und vor allem mit Kindern machen. Nicht zuletzt deshalb versuchen die Quäker seit 1948 mit unterschiedlichen Friedensprogrammen im Nahen Osten der weiteren Zersplitterung und Radikalisierung der palästinensischen Gesellschaft entgegenzuwirken.

Die Schrecken des Krieges verarbeiten

Die »Quaker Kindergarden«, 13 Vorschulen, die die Quäker in Gaza betreiben, versuchen nicht nur, den vom Alltag in Gaza gezeichneten Kindern etwas von ihrer kindlichen Unschuld zurück zu geben, sie geben ihnen auch Struktur und eine sinnvolle Beschäftigung. »Die Zeit in unseren Vorschulen ist für viele Kinder die einzig unbeschwerte Zeit des Tages«, bestätigt denn auch die Leitung des Projektes.

Jugendprojekte, die Perspektive schaffen

Auch das Projekt »Jugend für den Wandel« will Hoffnung, Struktur und eine sinnvolle Beschäftigung geben und verbindet das mit einem Beitrag zum Gemeinwohl. Über 2.200 junge Männer und Frauen nehmen inzwischen daran teil, etwa in Beita, einer kleinen Stadt in der Nähe von Nablus, wo sie die maroden Haltestellen des örtlichen Busverkehrs instandgesetzt und sich dabei wichtige handwerkliche und organisatorische Fertigkeit angeeignet haben. In einem anderen Projekt befragen Jugendliche ihre Nachbarn, wie der Krieg ihren Alltag verändert hat und helfen Alten und Bedürftigen bei der Bewältigung des Alltags. Am wichtigsten bleibt am Ende aber wohl die Erfahrung, einen konstruktiven Beitrag zum Wohl der Gemeinschaft leisten und so der niederschmetternden Realität des Alltags in einem kriegerischen Konflikt ein Stück weit trotzen zu können. »Das Projekt hat mein Leben verändert. Die Projektteilnehmer sind nun eine Gemeinschaft, sehen Perspektive und glauben an ihre Zukunft«, erzählt Samar Al-Zanin, eine junge Frau, die seit mehreren Jahren im Projekt aktiv ist.

Zahlen und Fakten

Der Gazastreifen ist Teil der Palästinensischen Autonomiegebiete und steht formal unter Verwaltung der Palästinensischen Autonomiebehörde. Er hat rund 2 Millionen Einwohner.

2016 betrug das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in Deutschland 44.999 Dollar, in Gaza sind es gerade einmal 1.609 Dollar.

Im Film »Das Schwein von Gaza« führt ausgerechnet ein Schwein, das sowohl den Arabern als auch den Israelis als unrein gilt, zur Verständigung zwischen den Konfliktparteien.

Fördersumme: 38.681,40 EUR

9

4. Baustein: Informationen über Strukturen, Personen und Kontrolle der Organisation

Wie ihr nun sicher schon ahnen könnt, gehört der nächste Baustein unserer Berichterstattung zur **organisatorischen Transparenz**. Hier informiert ihr über **Aufbau, Aufgabenverteilung, Strukturen und Kommunikationsbeziehungen** in eurer Organisation. Den Aufbau könnt ihr sehr gut in einem Organigramm darstellen. Weiter ist interessant zu erfahren, ob ihr als Organisation einer internationalen Struktur angehört, ob ihr eine Mitgliedschaft bspw. in einem Verband inne habt oder ob ihr gewisse Codices erfüllt und zeichnet. Nicht nur der Strukturaufbau der Organisation interessiert eure Spender, sondern auch, welche Persönlichkeiten hinter den einzelnen Aufgabengebieten und der Geschäftsführung stehen. Also nennt eure Geschäftsführer beim Namen und stellt sie vor. Außerdem solltet ihr auch auf **eure Mitgliederzahl und deren Entwicklung** eingehen. Und wie setzen sich eigentlich die einzelnen **Organe in eurer gemeinnützigen Organisation** zusammen (Vorstand, Beirat, Kuratorium, Geschäftsführung, Gremien, Mitgliederversammlung)? Wie viele sind ehrenamtlich oder hauptamtlich für eure Organisation tätig? Könnt ihr Angaben zu Struktur und Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung machen? Wenn eure Kontrollorgane außerdem selbst als geschäftsführende Organe in anderen Organisationen tätig sind, solltet ihr hier darüber ebenfalls offen berichten und diese Personen näher benennen. Genauso verhält es sich auch mit Beteiligungen an oder Kooperationen mit anderen Organisationen oder Rechtskörpern, die hier transparent Erwähnung finden sollten. Das trifft bspw. zu, wenn eine gemeinnützige Organisation in der Rechtsform eines Vereins ihre Tätigkeiten zusammen mit einer Stiftung durchführt.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die leitenden Organe, wie Vorstand und Geschäftsführung, noch einmal einen **Einblick und Ausblick zu den Entwicklungen und Ereignissen des vergangenen Geschäftsjahres** sowie zu den Planungen des kommenden Geschäftsjahres geben. Hier sollten auch die wichtigen Projekte, Programme oder Dienstleistungen genannt werden. Natürlich muss man hier auch auf den finanziellen Verlauf des Geschäftsjahres eingehen und den Bezug zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke herstellen.

Und was ist mit eurem internen Kontrollsystem? Auch darüber solltet ihr in diesem Teil berichten. **Welche internen Kontrollmechanismen** habt ihr eingerichtet und nach welchen Strukturen und Aufgaben sind sie aufgebaut? Ein internes Kontrollsystem kann bspw. aus Aufsichtsrat, Kassenprüfung, interner Revision, Controlling und Risikomanagement bestehen. Aber auch ein kleiner Verein ohne entsprechende Institutionen und Kontrollorgane, kann sich durch wohlüberlegte Strukturen und Prozesse ein sinnvolles internes Kontrollsystem schaffen. Erklärt euren Spendern dessen Funktion und wie sich Programme so besser kontrollieren und umsetzen lessen. In diesem Zusammenhang könnt ihr als Organisation auch auf eure **Auswahlkriterien für neue Projekte, Programme und Dienstleistungen eingehen sowie Bezug zur wirtschaftlichen Mittelverwendung und auf eure Richtlinien** nehmen. Natürlich sollte, gerade bei Organisationen im entwicklungspolitischen Tätigkeitsfeld, auch über Risiken gesprochen und erläutert werden, wie diese minimiert werden können.

HINWEIS!

Um den wachsenden Anforderungen an die Transparenz und Organisationsführung von Nichtregierungsorganisationen gerecht zu werden, entwickelte VENRO (Dachverband für entwicklungspolitische und humanitäre Nichtregierungsorganisationen in Deutschland) einen Verhaltenskodex zu Transparenz, Organisationsführung und Kontrolle. Der Kodex ist für alle Mitglieder bei VENRO verbindlich. Mehr dazu findet ihr hier: **www.venro.org/service/kodizes-und-selbsttest/**

© Deutscher Spendenrat e. V.

BEISPIEL BEST-PRACTICE

Hoffnungszeichen | Sign of Hope e. V. – aus Jahresbericht 2016
www.hoffnungszeichen.de/ueber-uns/transparenz/jahresbericht

Organisation und Struktur

Hoffnungszeichen ist als eingetragene
risch und finanziell unabhängig. Hinte
einheiten stehen Menschen, die sich
gieren.

Zum Ende des Berichtsjahrs beschäftigte Hoffnungszeichen 18 Mitarbeiter am Vereinssitz in Konstanz, 66 im Südsudan und sieben im Büro in Nairobi. Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug 26.

Die Arbeitsfelder Menschenrechte, Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit haben direkten Einfluss auf den Aufbau des Vereins. Doch keine Organisationseinheit steht für sich allein, sondern wird durch die Zusammenarbeit mit den anderen Referaten und Stabsstellen in ihren Aufgaben unterstützt.

Zusätzlich zu unserem Hauptsitz in Konstanz hat Hoffnungszeichen in Osteuropa und vor allem auch in Ostafrika im Laufe der Jahre eigene Strukturen geschaffen. Von Eriwan (Armenien) und Nairobi (Kenia) aus steuern und imple-

12

Über Hoffnungszeichen e.V.

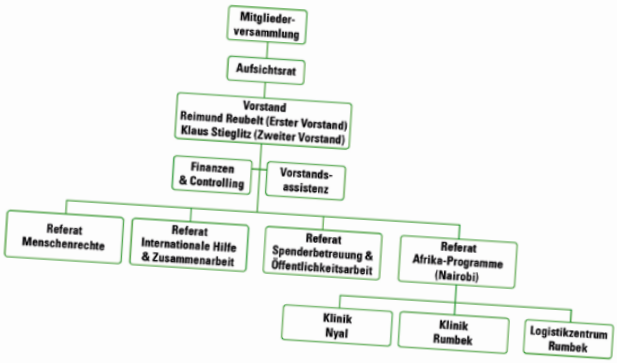

Vorstand

Ehrenamtlicher Aufsichtsrat

Organe

Die Satzung bestimmt neben dem Vereinszweck auch die Organe von Hoffnungszeichen:

Die **Mitgliederversammlung** tagt in der Regel einmal im Jahr und entscheidet über Satzungsänderungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Aufgaben der ehrenamtlichen Mitglieder bestehen auch in der Berufung und Entlastung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern und der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers.

Der hauptamtliche **Vorstand** führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane. Er setzt sich aus dem Ersten Vorstand und dem Zweiten Vorstand zusammen.

Der ehrenamtliche **Aufsichtsrat** besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und ist für die strategische Führung und die Kontrolle des geschäftsführenden Vorstands zuständig. Gemäß Satzung nimmt der Aufsichtsrat den jährlichen Bericht des Wirtschaftsprüfers entgegen.

13

5. Baustein: Informationen über Planungen und Perspektiven der Organisation

Dieser Baustein setzt sich zusammen aus den Bestandteilen der **organisatorischen**, **normativen** und **finanziellen Transparenz**. Denn hier berichtet ihr über eure Planungen für das nächste Geschäftsjahr. Ihr äußert euch zu eurer **satzungsmäßigen Zielerreichung**, zu eurer **organisatorischen Aufstellung** sowie zu eurer **finanziellen Situation**. Welcher Mitteleinsatz ist für die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder wie satzungsmäßige Zwecke, Werbung und Verwaltung eingeplant? Wird es im neuen Geschäftsjahr zu gravierenden Änderungen wie bspw. einer **Satzungs- oder Namensänderung** oder **personellen Neugestaltungen** in den leitenden Organen kommen? Wo werden die Schwerpunkte der Tätigkeiten zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke liegen? Welche **geplanten Ausgaben** können für Programme, Projekte und Dienstleistungen hier angesetzt werden und wie soll dies finanziert werden? In dieser Planung kann bspw. auch von der satzungsmäßigen Zielerreichung durch unterschiedliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Spendeneinnahmen, Kampagnen oder Events informiert werden. Achtet hier bei der Bericht erstattung der geplanten Maßnahmen auch auf die Nachvollziehbarkeit der Darstellungsweise.

BEISPIEL BEST-PRACTICE

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. – aus Jahresbericht 2016, S. 38
www.dlrg.de/die-dlrg/transparenz/geschaefts-finanzberichte.html

Dank Spenden: Struktur- und Entwicklungsdefizite ausgleichen

20 Jahre lang konnten sich die Lebensretter der Ortsgruppe Minden im Einsatz auf ihr Motorrettungsboot (MRB) »Minden« verlassen. 2015 erlitt das Wasserfahrzeug jedoch einen wirtschaftlichen Totalschaden. »Aufgrund des Alters war das für uns keine große Überraschung und wir hatten uns im Vorfeld schon Alternativen überlegt«, erinnert sich der stellvertretende Vorsitzende, Volker Zoerb. Nach mehreren Probefahrten mit Booten verschiedener Hersteller stand fest: Ein Mehrzweckboot der Deters-Werft in Berne bei Bremen soll Nachfolger der »Minden« werden.

SPIEGEL ONLINE BESCHEINIGT TRANSPARENTE ARBEIT

Im November 2016 nahm SPIEGEL ONLINE zusammen mit PHINEO, einer gemeinnützigen AG, mit einem Transparenztest über 50 Spendenorganisationen unter die Lupe. Bewertet wurde die Wirkungstransparenz der Non-Profit-Organisationen in drei Hauptkategorien: Transparenz von Vision und Strategie, der Aktivitäten und der Wirkung.
Die Arbeit der DLRG wurde im Test mit 4,2 von 5 möglichen Punkten als »sehr gut« bewertet. Insbesondere der Nachweis von Aktivitäten und deren Wirkung fand in der Beurteilung höchste Anerkennung. Die komplette Studie gibt es zum Download unter: www.phineo.org/publikationen/

Für das neue Aluminiumboot mit Trailer und Außenbordmotor benötigte die Ortsgruppe 77.000 Euro. Der Eigenanteil sollte 15.000 Euro nicht überschreiten. Ein engagiertes Projektteam kümmerte sich um die Einwerbung der restlichen Mittel. Unter anderem stellte der Vorstand einen Antrag auf Förderung durch den Strukturfonds des DLRG-Bundesverbandes. Das aus Spendengeldern gespeiste Förderprogramm trägt dazu bei, Struktur- und Entwicklungsdefizite in der DLRG auszugleichen. Zuschüsse aus dem Fonds sollen ein einheitliches Niveau im Bereich der satzungsgemäßen Aufgaben und die flächendeckende Präsenz der DLRG im gesamten Bundesgebiet befördern. Für das Jahr 2016 bewilligte der Förderbeirat rund 490.000 Euro, mit denen fast 50 Projekte von Gliederungen bezuschusst wurden.
Die Lebensretter in Minden freuten sich über eine Zusage von 20.000 Euro. »Das war die Initialzündung für uns. Wir gingen hoch motiviert an die Arbeit, um das noch fehlende Geld zu sammeln«, so Zoerb. Eine Projektmappe wurde erstellt und an Firmen verteilt. Diese führte ebenso zu finanzieller Unterstützung wie Spendenaktionen im Theater und der Innenstadt. Die Notwendigkeit einsatzfähiger Wasserretter erkannte auch die Stadt Minden und gewährte einen Zuschuss.
»Durch die DLRG-Strukturförderung wurde dieses Projekt erst möglich und sorgte für ein gewaltiges Engagement des Projektteams. Dieses gab sich besonders viel Mühe bei der Einwerbung von weiteren finanziellen Mitteln, sodass bei unserer Ortsgruppe nur noch ein Eigenanteil von 12.500 Euro verblieb«, berichtet Zoerb heute stolz.
Inzwischen ist die circa 500 Mitglieder zählende Ortsgruppe mit dem neuen Boot im Einsatz. Die ehrenamtlichen Retter wachen vom »Weseradler« aus zum Beispiel bei vielen Veranstaltungen auf der Weser und dem Mittellandkanal über die Sicherheit der Teilnehmer. Seine Feuertaufe bestand das Rettungsboot bei einer mehrtägigen Absicherung eines 40 Meter langen und 90 Tonnen schweren Holzfloßes, das von Reinhardshagen in Hessen nach Minden fuhr.
Ein Großprojekt noch ganz anderer Dimension hat die DLRG Lübeck zu stemmen. Der mit 1.500 Mitgliedern größte Verein in der Hansestadt plant ein neues Heim. Die aktuellen Räume müssen die Wasserretter wegen anstehender Neubauprojekte bis Ende 2017 verlassen. Bis dahin soll ein neues Vereins- und Ausbildungszentrum der DLRG entstehen. Dazu gaben die Mitglieder auf ihrer Jahreshauptversammlung im April 2016 ein eindeutiges Votum ab. »Unsere Weihnachtsfeier im nächsten Jahr wollen wir in den Räumen unseres neuen Vereinsheims begehen«, sagte Vereinsvorsitzender Thomas Becker über die zeitliche Planung.
Die Gesamtkosten für Planung, Bau, Einrichtung und Umzug werden sich auf rund 1,7 Millionen Euro belaufen. Die Hansestadt Lübeck stellte ein geeignetes Grundstück zu einem geringen Erbpachtzins zur Verfügung. Rücklagen der DLRG Lübeck und Steuervorteile betragen circa 440.000 Euro, Zuschüsse und Spenden beliefen sich bis November 2016 auf über 900.000 Euro. Der Förderbeirat des DLRG-Bundesverbandes entschied Ende 2015, das Projekt im Folgejahr mit 60.000 Euro zu unterstützen. »Mit Krediten und weiteren Spendengeldern werden wir ein finanzielles Paket schnüren können, das den Erfolg des Vorhabens sichert, ohne den Haushalt überzustrapazieren«, zeigte sich Becker – auch mit Blick auf den offiziellen Spatenstich am 24. Januar 2017 – zuversichtlich.

38 Jahresbericht 2016

© Deutscher Spendenrat e. V.

6. Baustein: Finanzielle Informationen der Organisation (Der Finanzbericht)

Nun befinden wir uns im letzten und sehr wichtigen Teil der Berichterstattung. Sozusagen im Kernstück unserer **finanziellen Transparenz**. Hier kann das bis jetzt Berichtete mit Zahlen und Fakten bestätigt werden.

Der Finanzbericht ist ein Teilbereich der regelmäßigen Berichterstattung gemeinnütziger Organisationen und findet sich oft im letzten Kapitel des jährlichen Geschäftsberichts. Er soll eurem Leser einen Überblick zur wirtschaftlichen Lage eurer gemeinnützigen Organisation geben. Je nach Rechtsform und Größenordnung einer Organisation unterscheiden sich die Anforderungen an die Berichterstattung erheblich. Der Finanzbericht eines kleinen Vereins mit wenigen Mitgliedern und nur geringem Spendenaufkommen fällt naturgemäß viel weniger umfangreich aus als etwa die Berichterstattung einer Spenden sammelnden Stiftung oder einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft. Diese Anforderungen haben wir in den vorangehenden Kapiteln bereits besprochen.

Warum und weshalb?

Der Finanzbericht ist ein Bestandteil des so genannten externen Rechnungswesens der gemeinnützigen Organisation. Das externe Rechnungswesen umfasst regelmäßig die Buchhaltung sowie die daraus abgeleiteten Rechenwerke (siehe Kapitel „Rechnungslegung verstehen").

- Vermögensaufstellung (bei bilanzierungspflichtigen Organisationen: Bilanz) und die
- Einnahmen- und Ausgabenrechnung (bei bilanzierungspflichtigen Organisationen: Gewinn- und Verlustrechnung).

Diese Instrumente der Rechnungslegung werden in der Betriebswirtschaftslehre dem „externen" Rechnungswesen zugerechnet, weil sie sich an außerhalb der Organisation stehende Adressaten wenden, also „externe" Personen wie Spender, Lieferanten oder das Finanzamt. Die drei vorrangigen Zwecke der Instrumente des externen Rechnungswesens sind regelmäßig: Dokumentation, Rechenschaft und Kapitalerhaltung. Hingegen spricht man vom „internen" Rechnungswesen bei solchen Instrumenten der Rechnungslegung, die „interne" Adressaten ansprechen. Solche internen Adressaten sind etwa die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane (z. B. der Vorstand) oder der Kontrollorgane (z. B. der Aufsichtsrat). Wir haben dies in Kapitel 1 angesprochen und erläutert. Die vorrangigen Zwecke der Instrumente des internen Rechnungswesens sind neben der Dokumentation insbesondere die Planung, Steuerung und Überwachung der Organisation durch die genannten Personen. Ein hierfür typisches Instrument des internen Rechnungswesens ist die Kosten- und Leistungsrechnung. Trotz dieser in der Betriebswirtschaftslehre üblichen, strengen Unterscheidung lassen sich mit gewissen Abstrichen die externen Instrumente selbstverständlich auch für interne Zwecke nutzen und umgekehrt.

Ziel des Finanzberichts

Der Finanzbericht dient wie die übrigen Teilberichte des Geschäfts- oder Jahresberichtes zunächst der Information seiner Adressaten. Dieses Ziel ist freilich kein Selbstzweck, sondern soll insbesondere den Spendern, Sponsoren, Fördermittelgebern und Mitgliedern einen transparenten Einblick in die wirtschaftlichen Belange der Organisation vermitteln. Der Finanzbericht legt so einerseits gegenüber den Adressaten Rechenschaft ab über die Herkunft und die Verwendung der in der Vergangenheit anvertrauten Mittel (Einnahmen und Ausgaben) sowie über den Stand des Reinvermögens (Vermögen abzüglich Schulden) zu einem Stichtag. Andererseits gibt der Finanzbericht somit den Adressaten auch so genannte „entscheidungsnützliche Informationen" an die Hand, denn die Adressaten sind regelmäßig auch Entscheidungsträger, die auf der Grundlage (auch) dieser Informationen darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie der Organisation weiterhin oder erstmals Ressourcen (Geldmittel, Sachmittel, persönliches Engagement u. a.) zur Verfügung stellen.

Instrumente der Finanzberichterstattung

Die Auswahl der Instrumente der Finanzberichterstattung sowie der Umfang der Berichterstattung richten sich in Deutschland zunächst nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder das Handelsrecht im Handelsgesetzbuch (HGB) sehen, wie bereits erwähnt, für unterschiedliche Rechtsformen jeweils verschiedene, verpflichtend zu erstellende Instrumente der Rechnungslegung vor. Auch andere Gesetze, wie etwa die Stiftungsgesetze der Länder, die steuerliche Gesetzgebung und weitere Spezialnormen (z. B. für Krankenhäuser und Altenpflegeheime) nehmen Einfluss auf die Rechnungslegung. Auch privatrechtlich organisierte Interessenverbände und Initiativen, die sich mit der Berichterstattung (oder neu-deutsch: mit dem „Reporting")

© Deutscher Spendenrat e. V.

gemeinnütziger Organisationen befassen, greifen regelmäßig auf diese gesetzlich oder betriebswirtschaftlich bereits definierten Instrumente zurück. In der Praxis bietet es sich an, die Finanzberichterstattung auf einer softwaregestützten (Vereins-)Buchhaltung aufzubauen, die entweder von der Organisation selbst oder aber von externen Personen (etwa einem Steuerberater) geführt wird. Entsprechende Software (Vereinsbuchhaltung bzw. Vereinsverwaltung) ist im Fachhandel erhältlich.

Erläuterungen des Rechenwerks bzw. Anhang

Die in den vorstehenden Kapiteln besprochenen Instrumente der Finanzberichterstattung (Kapitel „Rechnungslegung verstehen") sprechen zwar, was die darin dargestellten Zahlen und Vorjahreswerte angeht, zunächst für sich selbst, bedürfen aber regelmäßig einer weitergehenden Erläuterung, damit der Leser den Aussagegehalt der dargestellten Zahlen auch richtig einordnen kann. Eine solche Einordnung setzt voraus, dass dem Leser zunächst einmal mitgeteilt wird, nach welcher Methode (z. B. doppelte Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) und nach welchen Regeln (z. B. Einkommensteuergesetz oder Handelsgesetzbuch) die dargestellten Zahlen ermittelt wurden.

Wesentliche Posten der Rechenwerke sollten in ihrer Zusammensetzung aufgegliedert und erläutert werden, ebenso wie wesentliche inhaltliche oder quantitative Abweichungen eines Postens gegenüber dem Vorjahr. Privatrechtlich organisierte Interessenverbände und Initiativen verlangen darüber hinaus verschiedene Aufgliederungen, Erläuterungen sowie Angaben zu besonderen Themenkreisen, wie z. B. die Behandlung zweckgebundener Spenden oder die Darstellung wesentlicher Vertragsverbindungen zu Dritten.

Ist die gemeinnützige Organisation ohnehin gesetzlich verpflichtet, einen (gesetzlich definierten) Anhang zu erstellen, oder stellt sie freiwillig einen solchen nach gesetzlichem Vorbild auf, ergeben sich die im Anhang zu machenden Angaben aus den sehr umfangreichen, einschlägigen Paragraphen (vgl. z. B. §§ 284 ff. Handelsgesetzbuch (HGB)). Dies betrifft in der Regel jedoch nur gemeinnützige Organisationen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder Stiftungen sowie größere Vereine.

Erläuterungen der Situation bzw. Lagebericht

Neben den Erläuterungen, die eine gemeinnützige Organisation zu ihren Rechenwerken (siehe unter Kapitel „Rechte und Pflichten kennenlernen" und „Rechnungslegung verstehen") für zweckmäßig oder geboten hält, benötigen die Adressaten des Finanzberichtes oftmals aber noch weitere Informationen, damit der Finanzbericht ihnen als fundierte Entscheidungsgrundlage dienen kann. Dies liegt darin begründet, dass die bisher im Kapitel „Rechnungslegung verstehen" besprochenen Instrumente überwiegend auf die Vergangenheit gerichtet sind. Es geht also bei diesen Instrumenten vorrangig darum, über die Vergangenheit der gemeinnützigen Organisation Rechenschaft abzulegen.

PRAXISTIPP

EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERS:

Nicht zu empfehlen ist es, im Finanzbericht weitere Ausführungen und Erläuterungen zu strategischen Fragen oder zu von der Organisation erzielten Erfolgen qualitativer Art zu machen, auch wenn diese oft einen Bezug zu ausgewählten Finanzdaten aufweisen. Dasselbe gilt für Ausführungen zur Wirkungslogik sowie zu mit der Arbeit der Organisation beabsichtigten oder erzielten Wirkungen. Solche Ausführungen sind an anderer Stelle des Geschäftsberichtes in der Regel besser aufgehoben, wo dann selbstverständlich auf einschlägige Stellen im Finanzbericht verwiesen werden kann. Ein solches Vorgehen vermeidet eine Zerfaserung des Finanzberichtes, unter der dessen Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit sehr stark zu leiden hätten.

Frank Molitor WP/StB

© Deutscher Spendenrat e. V.

Obwohl vergangene Entwicklungen natürlich auch Anhaltspunkte für zukünftige Entwicklungen geben können, benötigt der Adressat für seine (naturgemäß) zukunftsbezogenen Entscheidungen darüber hinaus auch noch spezifisch zukunftsbezogene Informationen. Aufbauend auf dem Geschäftsverlauf des vergangenen Jahres und der wirtschaftlichen Lage der Organisation, wie sie sich am Stichtag darstellt, ist es also zweckmäßig, im Finanzbericht auch Ziele und Planungen der Organisation für (zumindest) das nächste Geschäftsjahr zu präsentieren. Auch die Chancen und Risiken, die das Geschäftsführungsorgan für die nächste Zukunft sieht, sowie eine Darstellung der Möglichkeiten, wie mit diesen Chancen und Risiken umzugehen ist, sollten daher im Finanzbericht nicht fehlen.

PRAXISTIPP

EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERS:

Eine Auseinandersetzung mit der Zukunft innerhalb des Finanzberichtes signalisiert dem Leser, dass das Geschäftsführungsorgan sich über die Zukunft fundierte Gedanken gemacht hat, und nicht gleichsam im Blindflug auf das neue Jahr zusteuert.

Frank Molitor WP/StB

Das entsprechende, gesetzlich hierfür vorgesehene Instrument ist der sogenannte Lagebericht (vgl. § 289 f. Handelsgesetzbuch (HGB)). Eine Pflicht zur Aufstellung eines solchen gesetzlich definierten und oft sehr umfangreichen Lageberichts besteht indes, wie bereits zuvor beim Anhang dargestellt, nur für gemeinnützige Organisationen bestimmter Rechtsformen und Größenklassen. Privatrechtlich organisierte Interessenverbände und Initiativen (z. B. der Deutsche Spendenrat e. V.) verlangen aber in ihren Grundsätzen oder Standards regelmäßig ebenfalls zukunftsbezogenen Informationen, wenn auch in deutlich geringerem Umfang und nicht unbedingt zwingend innerhalb des Finanzberichtes.

Auch wesentliche Vorgänge, die erst nach dem Stichtag stattgefunden haben, also in der Regel nach dem 31. Dezember als letztem Tag des Geschäftsjahres, sollten dargestellt und erläutert werden, wenn davon auszugehen ist, dass diese für die Adressaten des Finanzberichtes entscheidungserheblich sein könnten. Dies wäre etwa insbesondere dann der Fall, wenn die gemeinnützige Organisation nach dem Stichtag bereits Insolvenz angemeldet hat. Aber auch über weniger dramatische Vorgänge nach dem Abschluss des Berichtsjahres sollte an dieser Stelle berichtet werden, wenn sie für den Adressaten und seine Entscheidungen von einiger Bedeutung sein können.

© Deutscher Spendenrat e. V.

BEISPIEL BEST-PRACTICE

Die Heilsarmee in Deutschland KdöR – aus Jahresbericht 2016
www.jahresbericht.heilsarmee.de

1. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Es wurden die Divisionen und Korps, die Freizeit- und Tagungsstätte in Plön sowie die unselbständigen Einrichtungen in das Zahlenwerk einbezogen. Im Rahmen der KdöR wurden alle Einzelabschlüsse zu einem aussagefähigen Gesamtabschluss konsolidiert.

	Ertragslage 2016 T€	Ertragslage 2015 T€	Veränderung T€
Spendeneinnahmen	4.034	4.320	-16
Erträge aus Erbschaften und Stiftungen	1.328	1.277	51
sonstige Erträge ideeller Bereich	1.730	1.706	24
Zweckbetriebe Sozialwerk	10.395	10.033	362
Divisionen und Korps	1.752	1.637	115
Vermögensverwaltung Liegenschaften	4.144	3.882	262
Betrieb gewerblicher Art	585	588	-3
Gesamt-Erträge	**24.238**	**23.443**	795
Leistungsaufwand/Aufwand Satzungszwecke	-9.298	-9.660	362
Personalaufwand	-11.722	-11.634	-88
Abschreibungen	-3.018	-1.704	-1.314
sonstige Aufwendungen	-1.121	-1.216	95
Gesamt-Aufwendungen	**-25.159**	**-24.214**	-945

	Ertragslage 2016 T€	Ertragslage 2015 T€	Veränderung T€
Betriebsergebnis	**-921**	**-771**	-150
Finanzergebnis	-172	-47	-125
a. o. Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	**-1.093**	**-818**	-275
Zuführung/Entnahme Kapital	120	817	-697
Jahresergebnis nach RL	**-973**	**-1**	-972
Ergebnisvortrag	2	3	-1
Bilanzergebnis	**-971**	**2**	-973

Die Erträge T€ 24.238 (ohne Finanzerträge) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 795 (+ 3,39%). Die Erhöhung der Erträge ist zum einen in dem Arbeitszweig Soziale Einrichtungen- (T€ 362) und Hausverwaltungen (+T€ 262) zurückzuführen.

Die transparente Berichterstattung der Heilsarmee trug weiterhin zu einer hohen Spendenbereitschaft von alten und neuen Spendern bei. Die Mitgliedschaft im deutschen Spendenrat und das Spendensiegel der Stiftung „Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen“ (DZI), bescheinigen uns eine nachprüfbare, sparsame und satzungsgemäße Mittelverwendung. Wir unterstützen aktiv den Wunsch der Öffentlichkeit nach mehr Transparenz und Kontrolle.

Der *Personalaufwand* ist mit T€ 11.722 gegenüber dem Vorjahr insgesamt um T€ 88 (+0,75) moderat gestiegen.

Der Anteil der *Werbe- und Verwaltungskosten* an den Gesamtausgaben in der für 2016 ausgewiesenen Spartenrechnung beträgt 10,97 %. Damit weist die Heilsarmee angemessene Werbe- und Verwaltungskosten auf.

Die Arbeit des *Sozialwerkes* der Heilsarmee dient Menschen in sozialen Notlagen und beinhaltet darüber hinaus andere Dienstleistungen im sozialen Bereich. Die Erträge aus vereinbarten Leistungsentgelten und die übrigen Erträge der rechtlich unselbständigen Sozialen Einrichtungen beliefen sich im Jahr 2016 auf insgesamt T€ 10.395 (Vorjahr: T€ 10.033) und lagen damit erneut über dem Niveau des Vorjahres (3,60%). Dank eines positiven Ergebnisses konnten wieder Reserven gebildet werden.

Die *Divisionen und Korps (Gemeinden)* haben weiter einen Zuschussbedarf vom Hauptquartier, um ihre Kosten decken zu können. Wie alle Kirchen befindet sich die Heilsarmee damit in einer schwierigen Lage, sowohl die Kosten für die Aufrechterhaltung und Ausweitung der Programme leisten zu müssen als auch die Immobilien weiter zu sanieren.
Die Heilsarmee kümmert sich um Menschen in Notlagen.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Die Not ist in Deutschland bei den Bedürftigen gestiegen und das erfordert höhere Einnahmen, um die Ausgaben zu decken. Die *Liegenschaften* bieten in erster Linie ein Raumangebot für die eigenen Einrichtungen der Heilsarmee. Im Jahr 2016 konnten die Erträge mit T€ 4.144 (Vorjahr: T€ 3.882) gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. In den Erträgen sind mit T€ 1.177 (2015: T€ 1.095) Eimaleffekte aus dem Verkauf von Liegenschaften enthalten. Mit diesen Erlösen konnten Mittel für Investitionen, Instandhaltungen, außerplanmäßige Abschreibungen und Reparaturen bereitgestellt werden. Diese Ausgaben wurden aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Darlehnsverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden wie geplant verringert (- T€ 527). Die Heilsarmee ist weiterhin bestrebt, sich von unrentablen, nicht selbst genutzten Liegenschaften zu trennen und durch den Verkauf die zusätzlichen Mittel für die erforderliche Sanierung von alten Gebäuden selbst aufzubringen.

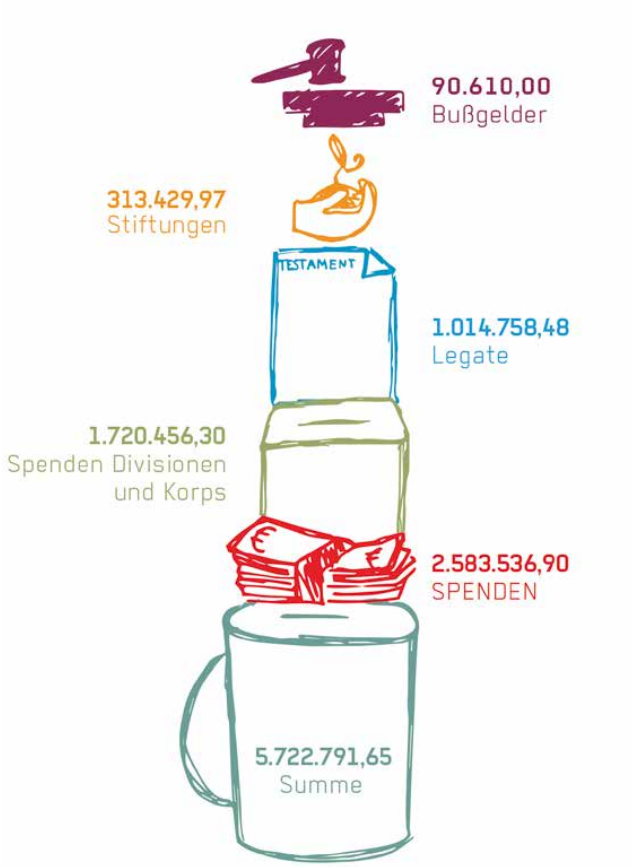

ERTRÄGE 2016

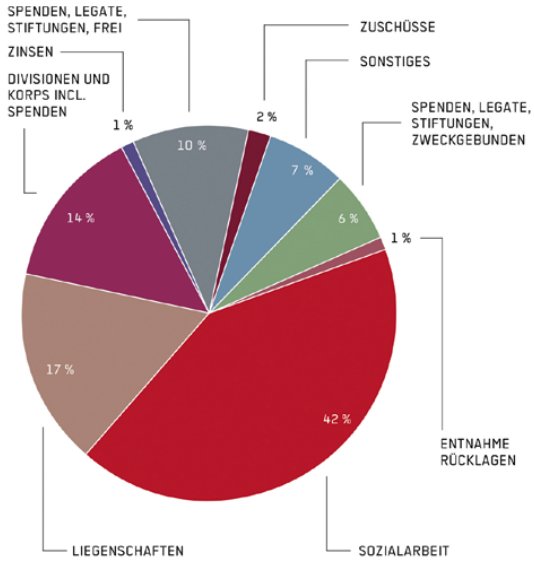

AUFWENDUNGEN 2016

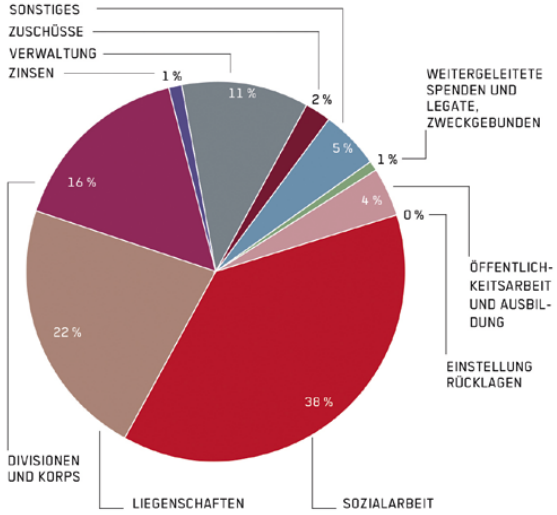

© Deutscher Spendenrat e.V.

DER FÜNF-PUNKTE-PLAN

bei der Erstellung eines Finanzberichts

Die Erstattung des Jahresberichtes bzw. des jährlichen Geschäftsberichtes jeweils einschließlich der Finanzberichterstattung ist zunächst eine Führungsaufgabe. Das bedeutet, der Vorstand oder die Geschäftsführung einer gemeinnützigen Organisation sind dafür verantwortlich, dass eine transparente, ziel- und strategieorientierte Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt. Selbstverständlich wird die Vereinsführung auf interne oder externe, sachverständige Personen zurückgreifen, wo ihr selbst die nötige Sachkenntnis für eine ordnungsgemäße Berichterstattung fehlt. Die Strategie der Berichterstattung wird also von der Vereinsführung bestimmt, während die konkrete Umsetzung der Strategie durchaus von anderen Personen ausgefüllt werden kann.

Aus diesem Grunde ist die Berichterstattung der gemeinnützigen Organisation zugleich auch Teamaufgabe, denn oftmals können bestimmte Personen im Verein zu Inhalten von Projekten fundiertere Informationen beisteuern als der Vereinsvorstand selbst, und wieder andere Personen können zu den Finanzdaten und deren sinnvoller Darstellung sachkundig beitragen. Im Folgenden sind daher (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) fünf Aspekte dargestellt, denen sich in der Verantwortung der Vereinsführung die in der gemeinnützigen Organisation maßgeblichen Personen gemeinsam in Form eines Brain-Storming oder in Form einer langfristigen Projektarbeit stellen sollten.

PRAXISTIPP

EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERS:

Erfahrungsgemäß ist ein solches Projekt in der Startphase mit einigem Aufwand verbunden, der sich allerdings später durch den mit dem Nutzen einer gesteigerten Transparenz verbundenen Erfolg langfristig auszahlen kann bzw. wird.

Frank Molitor WP/StB

© Deutscher Spendenrat e. V.

Die 5 Hürden bei der Erstellung eines Finanzberichts:

1. Zielgruppenorientierung

Insbesondere beim Erfordernis der Zielgruppen-Orientierung wird deutlich, dass die Berichterstattung im Allgemeinen, aber auch die Finanzberichterstattung im Besonderen eine Teamaufgabe aller innerhalb der gemeinnützigen Organisation maßgeblichen Akteure ist. Nur durch ein Brain-Storming des gesamten Teams ist es oftmals möglich, alle relevanten Zielgruppen zu erkennen, zu definieren und deren eventuell spezifischen Informationsbedürfnisse zu bündeln sowie diesen dann (idealerweise) insgesamt Rechnung zu tragen. Relevante Zielgruppen können etwa (potentielle) Spender, Mitglieder, Gesellschafter, Dachverbände, Prüfinstitute, Fördermittelgeber oder das Finanzamt sein. Auch die Aufbereitung der erforderlichen Informationen sollte bereits mit Blick auf die jeweiligen Zielgruppen erfolgen, da oft nur so eine einheitliche Botschaft gesteuert werden kann, die im Idealfall bei sämtlichen Adressaten die jeweils gewünschte Entscheidung (Reaktion) auslöst. Wichtig ist dabei regelmäßig, den jeweils unterschiedlichen Empfängerhorizont (Vorinformationen, Ziele, Einstellungen, Sachkenntnis etc.) der jeweiligen Zielgruppen einordnen zu können. Auch dies gelingt oftmals nur unter Einbeziehung aller wesentlichen internen Personen der gemeinnützigen Organisation. Die Herleitung und Aufbereitung der entsprechenden Inhalte kann dann selbstverständlich zu einem gewissen Teil auch externen Dritten überlassen werden, z. B. dem Steuerberater die Herleitung der spezifischen Kosten eines genau definierten Projektes oder dem Grafiker die Aufbereitung eines Säulendiagramms, das die Finanzquellen der vergangenen Jahre optisch ansprechend darstellt.

2. Entscheidungsorientierung

Die Hürde der „Entscheidungsorientierung" soll verdeutlichen, dass ungeachtet aller gesetzlichen, vertraglichen oder anderweitiger Erfordernisse nicht aus dem Blick geraten darf, welche Reaktionen (Entscheidungen) die gegebenen (oder aber auch zwingend zu gebenden) Informationen bei der Zielgruppe mitunter hervorrufen können. Beispiel: Kann ein spendensammelnder Verein seine Einnahmen aus Spenden im Vergleich zum Vorjahr deutlich steigern, ruft das bei (bisherigen oder potentiellen) Spendern nicht selten eine Reaktion hervor, die in der Aussage mündet: „Der Verein hat ja im letzten Jahr schon genug eingenommen; da brauche ich ja jetzt gar nichts mehr zu spenden."

Solche etwaig vorhersehbaren Reaktionen sollten also nach Möglichkeit bereits innerhalb der Berichterstattung an geeigneter Stelle wieder eingefangen werden. Oftmals wird dies allerdings nicht (nur) über den Finanzbericht geleistet werden können, sondern muss (auch) innerhalb anderer Berichtsbestandteile erfolgen. Bezogen auf das obige Beispiel könnte die gemeinnützige Organisation also etwa im Lagebericht wie im Projektbericht ausführlich verdeutlichen, dass die gestiegenen Spendeneinnahmen des vergangenen Jahres zu einem Teil dringend benötigt wurden, um schleichende Kostensteigerungen der vergangenen Jahre ausgleichen zu können und zu einem anderen Teil in nachhaltig wirkende Zukunftsprojekte geflossen sind, für die – wenn sie erfolgreich sein sollen – weitere Spenden auch im laufenden Jahr dringend benötigt werden.

© Deutscher Spendenrat e. V.

1 2 3 4 5

3. Ordnungsmäßigkeit

Nur eine ordnungsmäßige Berichterstattung kann ihre Ziele erreichen und nur eine formal und materiell ordnungsmäßige Berichterstattung kann die Glaubwürdigkeit der Organisation sowie der von ihr dargebotenen Informationen unterstreichen. Die Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung sollte insoweit bereits im wohlverstandenen Eigeninteresse der gemeinnützigen Organisation eine Selbstverständlichkeit sein.

Allgemeine Erfordernisse wie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sollten sowohl auf der Ebene der Grundaufzeichnungen (Buchführung) wie auch auf der Ebene der daraus abgeleiteten, aggregierten Instrumente der Finanzberichterstattung eingehalten werden. Beispielhaft genannt seien hier die Vollständigkeit, die Richtigkeit, die Zeitgerechtheit und die Geordnetheit der dargebotenen Informationen ebenso wie die eher formalen Anforderungen der Klarheit, der Verständlichkeit, der Übersichtlichkeit und der Nachvollziehbarkeit.

Gesetzliche Regelungen sowie die Satzung und ein Gesellschaftsvertrag sollten (auch auf der Ebene der Berichterstattung) ebenso selbstverständlich eingehalten werden wie freiwillig eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten, wie etwa die Selbstverpflichtungserklärung des Deutschen Spendenrats e. V., die dessen Mitglieder regelmäßig abgeben. Auch andere Normen und Regelungen sollten regelmäßig auf Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden, wie z. B. die einschlägigen Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., oder steuerlich initiierte Richtlinien, wie z. B. die so genannten „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) der Bundesfinanzverwaltung.

Auch hier wird deutlich, dass die Finanzberichterstattung eine laufende Führungsaufgabe innerhalb der gemeinnützigen Organisation darstellen muss, damit Strukturen (Aufbau-Organisation) und Prozesse (Ablauf-Organisation) geeignet und in der Lage sind, die relevanten Anforderungen herauszuarbeiten und einzuhalten. Das IKS (Internes-Kontroll-System) einer gemeinnützigen Organisation sollte je nach Rechtsform und Größe so ausgestaltet sein, dass neben einer ausführenden Instanz (z. B. Buchhalter) jeweils auch (mindestens) eine überwachende Instanz (z. B. ein Vorstand, der den Buchhalter regelmäßig kontrolliert) die wesentlichen Prozesse abbildet.

1 2 3 4 5

4. Vergangenheits- und Zukunftsorientierung

Die zeitliche Dimension von Vergangenheit und Zukunft zieht sich durch sämtliche Bereiche der Berichterstattung. So reicht es in der Regel nicht aus, erst im Folgejahr damit zu beginnen, die für den Bericht des Vorjahres benötigten Informationen zu beschaffen und aufzubereiten. Oftmals werden die benötigten Informationen dann nicht (mehr) zur Verfügung stehen oder nur noch mit verstärktem Einsatz beschafft werden können. Sinnvoll und zweckmäßig ist daher eine rechtzeitige Planung innerhalb des Teams unter der Verantwortung der Geschäftsleitung, wer, wann, welche Informationen bereitstellen muss, damit unterjährig (also vor Beginn oder spätestens im Berichtsjahr selbst) die erforderlichen Vorbereitungs-, Durchführungs- und Überwachungsmaßnahmen bereits in Gang gesetzt werden können.

Auch der sogenannte Grundsatz der Stetigkeit hat einen engen Bezug zur zeitlichen Dimension von Vergangenheit und Zukunft. Einmal angewandte Methoden der Berichterstattung sollten sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht auch in den Folgejahren beibehalten werden, soweit nicht wichtige oder gar zwingende Gründe dagegensprechen. In der Vergangenheit angewandte Berichtsinstrumente sollten also nach Möglichkeit auch in Folgeperioden in identischer Weise angewandt werden, es sei denn, die Vorjahre waren fehlerhaft. Fehler und Unstimmigkeiten sind vom Grundsatz der Stetigkeit selbstverständlich ausgenommen und müssen bei Bedarf und Gelegenheit richtiggestellt werden.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Auch in dem vorstehend bereits erwähnten Umstand, dass in der jährlichen Vermögensaufstellung (bzw. in der Bilanz) sowie in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (bzw. Gewinn- und Verlustrechnung) neben den aktuellen Zahlen stets auch die Vorjahreswerte angegeben werden sollten, spiegelt sich der Aspekt der Vergangenheits- und Zukunftsorientierung wider. Der Zukunftsaspekt kommt innerhalb der Finanzberichterstattung jedoch am deutlichsten im ebenfalls bereits erläuterten Lagebericht zum Ausdruck, der kaum Vergangenheitsaspekte und überwiegend Zukunftsaspekte berücksichtigt.

Eine wichtige Führungsaufgabe bei der Finanzberichterstattung ist zudem nicht zuletzt auch die Beobachtung zukünftiger (Gesetzes-)Entwicklungen, denn die Geschäftsführung sollte nicht nur in der Lage sein, aus der Vergangenheit resultierende Regeln anzuwenden, sondern sich auch angemessen auf zukünftige Erfordernisse vorbereiten, soweit diese bereits im Voraus erkennbar werden.

1 2 3 4 5

5. Vertrauenswürdigkeit

Der Öffentlichkeit oder besonderen Adressaten gegenüber gegebene Informationen sind nur dann von Wert, wenn der Adressat, der ja durch die Informationen in seinem Verhalten positiv beeinflusst werden soll, diese auch für glaubwürdig hält. Von einem unabhängigen Dritten kritisch untersuchte und ggf. bestätigte Aussagen werden regelmäßig als zuverlässiger empfunden als ungeprüfte Aussagen. Durch eine unabhängige Prüfung kann daher die Verlässlichkeit des jährlichen (Finanz-) Berichts bestätigt und insoweit dessen Glaubwürdigkeit erhöht werden.

Die einfachste Form einer solchen Prüfung, die auch in beinahe alle Vereinssatzungen Eingang gefunden hat, ist die Prüfung durch einen oder mehrere Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und vom Vereinsvorstand sowie vom Kassierer unabhängige Personen sind. Die Erstellung des Finanzberichtes durch einen (externen) Steuerberater oder die (gesetzliche oder freiwillige) Prüfung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer sind weitere Möglichkeiten, die Adressaten von der Glaubwürdigkeit der gegebenen Informationen zu überzeugen. Für spendensammelnde Organisation ab einer gewissen Größenordnung kann darüber hinaus auch der Erwerb eines Spendenzertifikats deutliche Wettbewerbsvorteile bewirken, weil durch ein solches Zertifikat nicht nur die Glaubwürdigkeit der berichteten Finanzinformationen, sondern auch die Transparenz der Organisation als solche von unabhängiger Seite bezeugt wird. Auch die Wahrnehmbarkeit der Organisation in den öffentlichen Medien kann durch das Führen eines Spendenzertifikates nennenswert gesteigert werden.

Aus diesem Grunde sollte innerhalb des jährlichen (Finanz-)Berichtes stets auch verbal dargestellt werden, wer die Rechnungslegung erstellt hat (z. B. der Kassenwart, der Finanzvorstand oder der Steuerberater), ob und von wem die Rechnungslegung eventuell geprüft wurde (z. B. durch den Kassenprüfer oder durch einen Wirtschaftsprüfer) und ob die Organisation aktuell das Spendenzertifikat oder das Spenden-Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle führen darf. Welche konkrete Form einer unabhängigen Prüfung für eine gemeinnützige Organisation sinnvollerweise in Frage kommt, sollten die Geschäftsführung und die Führungspersonen der Organisation unter Abwägung von Kosten und Nutzen in regelmäßigen Abständen offen diskutieren.

© Deutscher Spendenrat e. V.

ANHANG, GLOSSAR UND MUSTERVORLAGEN

Wichtige Auszüge, Erklärungen und Anlagen zum Nachschlagen!

Auszüge aus der Abgabenordnung

Quelle der Gesetzestexte: www. gesetze-im-internet.de (Diensteanbieter im Sinne des TMG: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand: April 2018)

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) [1]Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. [2]Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. [3]Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) [1]Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums

© Deutscher Spendenrat e. V.

einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

[2]Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. [3]Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

[1]Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinerziehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. [2]Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. [3]Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. [4]Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
   a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
   b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge

aller Haushaltsangehörigen. [5]Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. [6]Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. [7]Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. [8]Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. [1]Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

© Deutscher Spendenrat e. V.

Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. [3]Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. [1]Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). [2]Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. [1]Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. [2]Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. [3]Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) [1]Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. [2]Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

[1]Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 % ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur

© Deutscher Spendenrat e. V.

Vermögensausstattung zuwendet. [2]Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. [3]Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,

4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. [2]Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

(1) [1]Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). [2]Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. [3]Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. 2Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

(2) [1]Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. [2]Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. [3]Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

(4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

© Deutscher Spendenrat e. V.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbstständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 % der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

TIPP!

Unterstützung zum Thema Vereinsrecht gibt es auch vom Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz unter:
www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.html

TIPP!

Der Steuerwegweiser des Hessischen Ministeriums für Finanzen (Stand: Mai 2016):
www.gemeinsam-aktiv.de/mm/mm001/Steuerwegweiser_Vereine_2016.pdf

© Deutscher Spendenrat e. V.

Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1
Der – Die – … (Körperschaft) mit Sitz in … verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke *(nicht verfolgte Zwecke streichen)* im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist … *(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).*
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch … (*z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).*

§ 2
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – … *(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)*, – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für … *(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen … bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in …).*

Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2:
„– Der – die – das – … erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert – seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück."
Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.
Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:
„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten."

2. § 3 Abs. 2:
„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."

3. § 5:
„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, … ."

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt," in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

© Deutscher Spendenrat e. V.

DEUTSCHER SPENDENRAT E. V. – **FÜR MEHR TRANSPARENZ IM SPENDENWESEN**

Der Deutsche Spendenrat e. V. ist ein gemeinnütziger Dachverband für Spenden sammelnde, gemeinnützige Organisationen in Deutschland aus den Bereichen soziale und humanitäre Hilfe, Umwelt und Tierschutz, Kunst und Kultur sowie Denkmalschutz. Unsere gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen setzen sich seit 1993 für die Stärkung von Transparenz im deutschen Spendenwesen ein.

Bei der Feststellung einer Nichteinhaltung unserer Grundsätze kann der Schiedsausschuss angerufen werden. Außerdem unterstützt der ehrenamtliche Wirtschaftsprüferausschuss den Vorstand und die Geschäftsführung des Deutschen Spendenrats e. V. sowie seit Juni 2016 auch das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „Transparenzleicht-gemacht“ des Deutschen Spendenrats e. V..

Verbraucher können sich beim Deutschen Spendenrat e. V. Informationen zum richtigen Spendenverhalten einholen. Dazu formuliert er die „Goldenen Regeln zum Spenden“. Zusätzlich beauftragt er seit 2005 die GfK in der jährlichen „Bilanz des Helfens“, die wichtigsten Zahlen und Daten sowie Trends und Prognosen zum deutschen Spendenaufkommen zu veröffentlichen.

Der Deutsche Spendenrat e. V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin – VR-27131 B – eingetragen. Er ist als Dachverband mit gültigem Freistellungsbescheid nach §§ 52 ff. der Abgabenordnung, zuletzt vom 26. Juli 2017 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, Steuernummer 27/663/50069, als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienend, anerkannt.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V.

Dem Gemeinwohl und dem Spender verpflichtet

Präambel

Gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen sind lebendiger Ausdruck von Verantwortung und freiwilligem Engagement in der Gesellschaft. Der Staat würdigt die Bedeutung und Funktion dieses Engagements für die Gesellschaft, indem er hierfür besondere Rahmenbedingungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht schafft.

Dem Deutschen Spendenrat e. V. können sich gemeinnützige Organisationen unterschiedlicher Größenordnung und Rechtsform als Mitglieder anschließen.

Gemäß Satzungsvorgabe ist ihnen gemein, dass sie über die entsprechende Freistellung der Finanzbehörden verfügen, Spenden sammeln und verwenden, dem Gemeinwohl, dem bürgerschaftlichen Engagement und seiner Förderung gegenüber verpflichtet sind. Auf dieser Basis sind Organisationen wie ein Treuhänder für anvertrautes Geld, Zeit und andere Werte zur Mehrung des Gemeinwohls.

Zweck des Spendenrates ist die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer ideellen Zielsetzungen, insbesondere die Wahrung und Stärkung der ethischen Grundsätze des Spendenwesens in Deutschland sowie die Sicherstellung des ordnungsgemäßen, treuhänderischen Umgangs mit Spendengeldern durch freiwillige Selbstkontrolle.

Der Verein dient dadurch auch dem Verbraucherschutz und hat zum Ziel, Spender und spendensammelnde Organisationen vor unlauterer Spendenwerbung zu schützen. Gemeinsame, unabdingbare Grundlage im Rahmen der Mitgliedschaft ist deshalb die freiwillige Verpflichtung auf grundlegende Werte, Handlungsleitlinien, Kontroll- und Publikationspflichten, die in dieser einheitlichen Basis für die Selbstverpflichtungserklärung näher beschrieben sind.

Die Grundsätze sollen Organen, Funktionsträgern und Mitarbeitern als verbindliche Orientierung dienen. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen.

Nach außen hin bilden die verbindlichen Standards für Strukturen und Handeln sowie die nachvollziehbare Transparenz durch Information und Dokumentation die Grundlage für Verlässlichkeit und Seriosität und wirken damit Vertrauen bildend. Dieses Vertrauen zu bewahren und auszubauen, im Sinne der Reputation und Legitimation des gemeinnützigen Sektors, ist Verpflichtung jedes Mitglieds im Deutschen Spendenrat e. V..

Die Leitungsgremien eines Mitglieds im Deutschen Spendenrat erklären für ihre gemeinnützige Organisation in einer Selbstverpflichtung jährlich, dass diesen vom Deutschen Spendenrat e. V. bekannt gemachten „Grundsätzen" entsprochen wurde und wird oder welche Regeln nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die Erklärung ist auf der Internetseite der Organisation sowie in anderer geeigneter Form dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Soweit sich im Folgenden Festlegungen an der häufigsten Rechts- und Organisationsform, dem Verein oder Verband orientieren, sind die Regeln für andere gemeinnützige Organisationsformen unter Beachtung gängiger Festlegungen für die unterschiedlichen Größenordnungen angepasst zu übertragen. Auch Zweck und Art der Aufgabenwahrnehmung sind zu berücksichtigen.

Im Rahmen ihrer Berichterstattung erläutert die gemeinnützige Organisation jedoch alle Abweichungen von diesen Regeln und begründet, inwiefern durch vergleichbare Maßnahmen der gleiche Standard gewährleistet wurde.

Bei großen gemeinnützigen Organisationsstrukturen, in denen das Spendenaufkommen (ohne Legate) fünf Prozent der Einnahmen nicht überschreitet (siehe auch Ziffer III.3.), gelten diese Grundsätze nur für den nachvollziehbar abgegrenzten Spendenbereich. Die Mitgliedsorganisationen befreien ihre zuständige Finanzbehörde für den gemeinnützigen Bereich gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. von der Verschwiegenheitspflicht.

GEPRÜFTE TRANSPARENZ.
Spendenzertifikat Deutscher Spendenrat

Mit der Einführung des Spendenzertifikats wird darüber hinaus jede Mitgliedsorganisation in regelmäßigen Abständen extern geprüft und erhält bei Bestätigung der Einhaltung des Regelwerks das Spendenzertifikat des Deutschen Spendenrats e. V..

© Deutscher Spendenrat e. V.

Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V.

I. Ethik

1. Der ideelle Zweck der gemeinnützigen Organisation ist Kern allen Handelns

Alle Handlungen und Aktivitäten der gemeinnützigen Organisation sind zielgerichtet abgeleitet von den individuellen Satzungszwecken. Greift die Organisation andere Inhalte und Aktivitäten außerhalb dieses eingegrenzten Katalogs auf und/oder richtet sie Strukturen und Tätigkeitsbereiche neben der gemeinnützigen ein, weisen diese einen instrumentellen Charakter im Hinblick auf eine bessere Erfüllung des Satzungszwecks auf und bedeuten keinen Selbstzweck.

2. Interessen- und Kontrollkonflikte durch Personenidentität werden vermieden

Personelle Überschneidungen in ehren- wie hauptamtlicher Funktion bei parallelen Strukturen gibt es nur auf der Basis offen gelegter klarer Funktionsbeschreibung und Aufgabentrennung, funktionierender Geschäftsordnung, Transparenz, gesichertem Controlling und wirkungsvoller Aufsicht (in einer dualen Struktur, d. h. Trennung von Leitungs- und Aufsichtsfunktion). Bei kleineren Organisationsstrukturen können, angepasst an deren Möglichkeiten, Lösungen mit vergleichbarer Wirkung für die Konfliktvermeidung und Handlungskontrolle eingerichtet werden. Hauptamtliche Führungspersonen und ehrenamtliche Mitglieder des Leitungsgremiums sollen zur Vermeidung von Interessenkollision nicht gleichzeitig persönliche Gesellschafter einer vernetzten kommerziellen Struktur sein.

3. Das Verhalten gemeinnütziger Organisationen genügt einem besonders eng gefassten ethisch-moralischen Kodex

- Mitglieder- und Spendenwerbung mit Geschenken, Vergünstigungen oder dem Versprechen bzw. der Gewährung von sonstigen Vorteilen zu betreiben, die unverhältnismäßig ist, ist grundsätzlich unzulässig.
- Provisionszahlungen bei der Einwerbung von Mitgliedern oder Zuwendungen sind in engen Grenzen und unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zulässig. Sie sind im Finanzbericht anzugeben.
- Werbung, die gegen die guten Sitten und anständigen Gepflogenheiten verstößt, wird unterlassen.
- Allgemein zugängliche Sperrlisten und Richtlinien zum Verbraucherschutz finden Berücksichtigung.
- Die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden immer beachtet. Zusätzlich wird der Verkauf, die Vermietung oder der Tausch von Mitglieder- oder Spenderadressen ausgeschlossen.
- Gesetzliche Regeln zum Umgang mit Spenden finden Berücksichtigung; auch Zuwendungen in Form von Beiträgen, Zuschüssen und Subventionen werden nur im Sinne der Zuwendungsgeber verwendet.

Die Auswahl der geeigneten Instrumente und ihr Einsatz für die Werbung von Mitgliedern und Spenden erfolgt sorgfältig und verantwortungsbewusst. Bei Formen des Direktmarketings, wie Brief-, Telefon-, Haustür- und Straßenwerbung bleiben die Persönlichkeitsrechte der Angesprochenen gewahrt. Beim unmittelbaren persönlichen Zielgruppenkontakt (Haustür- und Straßenwerbung, Telefonmarketing) dürfen die Angesprochenen nicht unter psychischen Druck gesetzt werden.

II. Strukturen

1. Der Status der Gemeinnützigkeit bedingt demokratische und klare Strukturen und Mitgliedschaftsverhältnisse der Organisation.

Die gemeinnützige Organisation unterliegt aufgrund ihres besonderen Status der Verpflichtung zur Offenheit und Transparenz.

- Leitungsgremien sollen aus mindestens zwei Personen bestehen, von einem Aufsichtsgremium mit Mandat ausgestattet sein und werden durch dieses kontrolliert. Bei kleinen Organisationen wird dies zumindest durch das „Vier-Augen-Prinzip“ realisiert und eine Aufsicht/Kontrolle abgesichert. Die Leitungsgremien sorgen für ein angemessenes Risikomanagement.
- Soweit den für die Organisation ehrenamtlich handelnden Personen Aufwand erstattet wird, ist dies in der Satzung grundsätzlich geregelt und vom zuständigen Beschlussgremium durch konkrete Ausführungsregelungen ergänzt. Hauptamtliche Mitarbeit und nebenamtliche Tätigkeiten haben prinzipiell eine verbindliche vertragliche Grundlage, und die Vergütungen sind angemessen sowie transparent geregelt. Variable Vergütungselemente sind bis 25 % der Gesamtvergütung akzeptiert und basieren auf nachvollziehbaren messbaren und verbindlichen Zielvereinbarungen.
- Mitgliedschaftsverhältnisse sind mit ihren Rechten und Pflichten klar geregelt. Aus der Mitgliedschaft erwachsen keine individuellen Vorteile/Leistungen der Organisation für die Mitglieder außerhalb des Satzungsrahmens. Eine Zwangs-Verknüpfung der Mitgliedschaft

© Deutscher Spendenrat e. V.

mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter – auch eigener Tochterstrukturen – existiert nicht.

- Vertragsverhältnisse über wechselseitige Leistungen der gemeinnützigen Organisation zu Dritten – dazu zählen insbesondere auch eigene Tochterstrukturen – sind eindeutig gestaltet und in ihren wesentlichen Verpflichtungen und Auswirkungen im Rahmen der Jahresberichte bzw. Abschlüsse der gemeinnützigen Organisationen dargestellt.

2. Gründungsinitiative/Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind die konstitutive Grundlage jeder gemeinnützigen Organisation.

Die Festlegung des ideellen Zwecks entstammt einer Gründungsinitiative/Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und darf nur von dieser verändert werden. Auf dieser Ebene liegt zudem die alleinige Kompetenz für Satzungsänderungen, hier sind zudem grundlegende inhaltliche Strategien und wesentliche Strukturänderungen sowie Personalentscheidungen für die Gremienbesetzung und die organisationseigene Revision (z. B. Kassenprüfer) angesiedelt. Für andere Gesellschaftsformen sind diese Prinzipien analog abzubilden und anzuwenden.

3. Das Aufsichtsgremium überprüft regelmäßig die Arbeit des Leitungsgremiums

Ein ordnungsgemäßes Kontrollsystem ist wegen der nicht-erwerbswirtschaftlichen Verfassung und des besonderen Auftrags für gemeinnützige Organisationen von besonderer Bedeutung.

- Das Aufsichtsgremium nimmt im Rahmen der Vorgabe der Satzung ggf. zwischen den Mitglieder-, Delegierten- oder Gesellschafterversammlungen deren Aufgaben wahr (bei manchen Organisationen bilden diese Versammlungen selbst das Aufsichtsgremium). Es beschließt über die vom Leitungsgremium vorgelegten Konzepte für die strategische Ausrichtung sowie die Finanzplanung der Organisation. Weiterhin nimmt es die Jahres- und Revisionsberichte entgegen, stellt die Abschlüsse fest und soll den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (freiwillig bzw. aufgrund dieser Selbstverpflichtung) bestimmen.
- Die Zusammensetzung und Tagungsfrequenz des Gremiums ist der Größe der Organisation angemessen. Das Aufsichtsgremium nimmt seine Aufgaben durch jährlich mindestens eine Tagung wahr. Tagungen können auch unter Einsatz moderner Kommunikationstechnik stattfinden.

4. Das Leitungsgremium führt die Geschäfte auf der Basis von Satzung und Gremienbeschlüssen

Das Leitungsgremium führt die Geschäfte der Organisation ordnungsgemäß im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke und des Interesses der Organisation und ihrer Mitglieder bzw. der Betroffenen. Dies umfasst insbesondere:

- Es entwickelt Konzepte für die strategische Ausrichtung der Organisation, stimmt sie mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Aufsichtsgremium ab und sorgt für ihre Umsetzung;
- organisiert die die Geschäftsabläufe und die Aufgabenerfüllung und gibt sich dazu ggf. eine Geschäftsordnung;
- sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein zielgerichtetes Qualitätsmanagement der Organisation;
- erarbeitet eine Finanzplanung und verantwortet deren Umsetzung;
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses und ein regelmäßiges Berichtswesen sowie den Geschäftsbericht gemäß Selbstverpflichtungserklärung des Deutschen Spendenrates;
- informiert die Mitglieder-/Delegiertenversammlung bzw. das Aufsichtsgremium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Organisation von wesentlicher Bedeutung sind.

Sind hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sollen sie kein Stimmrecht in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung ausüben. Auf einer Strukturebene sind eine ehren- und hauptamtliche Rolle nur bei transparenten Regeln nebeneinander zulässig.

III. Rechnungslegung

1. Allgemeines

Maßgebend sind die Regelungen in der Satzung, die allerdings den Vorgaben dieser Grundsätze nicht widersprechen dürfen. Gegebenenfalls sind die Vorschriften des Handelsrechts zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) zu beachten. Form der Rechnungslegung nach Größenklassen:

- Kleine Organisationen sind solche, deren Mittelzufluss im Geschäftsjahr ohne steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 250.000 Euro nicht übersteigt. Das geringfügige Überschreiten der Aufgriffssumme von 250.000 Euro führt nur dann zu einer neuen Einstufung, wenn dies an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren auftritt.

© Deutscher Spendenrat e. V.

- Wird diese Aufgriffsgrenze von 250.000 Euro überschritten, handelt es sich um eine andere Organisation gemäß Ziffer III.3.

2. Rechnungslegungen für kleine Organisationen:

Alternativ gilt:

- Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V..
  Die Rechnungslegung kann nach den vom IdW entwickelten Grundsätzen für die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung erfolgen.
- Rechnungslegung nach den Grundsätzen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts.
  Dies betrifft insbesondere eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung angelehnt an die ertragsteuerlichen Grundsätzen und das Erstellen einer Vermögensaufstellung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung berücksichtigt die Aufteilung nach Funktionen oder Bereichen (sog. Mehr-Spartenrechnung). Der Umfang dieser Darstellung richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit in den einzelnen Bereichen. Schließt die tatsächliche Geschäftsführung Aktivitäten in einzelnen Bereichen aus, so ist dies lediglich fest zu stellen, und es entfällt ihre Darstellung.

Der Deutsche Spendenrat e. V. empfiehlt die Rechnungslegung nach steuerlichen Grundsätzen.

3. Rechnungslegung für andere Organisationen (Mittelzufluss über 250.000 Euro)

Es ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Er enthält Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang. Die Gewinn- und Verlustrechnung kann nach zwei Verfahren gestaltet sein:

- Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) – Darstellung der Aufwandsposten nach Arten
- Umsatzkostenverfahren (§ 275 Abs. 3 HGB) – Gliederung nach Funktionsbereichen

Grundsätzlich sind beide Verfahren wegen der institutionellen Besonderheiten in der Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen nur analog anzuwenden. Dies betrifft ein Hinzufügen neuer Posten sowie die Änderung der Gliederungs- und Postenbezeichnungen und das Weglassen von Leerposten. Wird das Gesamtkostenverfahren für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung angewandt ist im Sinne der Transparenz, eine Verteilung der Erträge und Aufwendungen vorzunehmen. (siehe III.2.). Allerdings treten Fälle auf, in denen die Einnahmen des Spendenbereichs von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung liegt nach Ansicht des Deutschen Spendenrates e. V. vor, wenn die Einnahmen dieses betreffenden Bereichs 5 % der Gesamteinnahmen nicht überschreiten. Es wird dann für zulässig gehalten, die Erträge und Aufwendungen des hier abgegrenzten Bereichs entweder mittels „Davon Vermerke" bei den einzelnen Posten der Erfolgsrechnung oder diese Angaben im Anhang vollständig anzugeben. Das gewählte Verfahren ist im Anhang zu erläutern.

IV. Information, Berichtswesen

1. Die gemeinnützige Organisation ist den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet

Die gemeinnützige Organisation hat eine Kommunikationsverantwortung gegenüber ihren Gremien, Mitgliedern, Förderern und Partnern, den von ihnen ggf. betreuten Zielgruppen sowie der Gesellschaft und Öffentlichkeit. Sie ist dabei den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet. Angepasst an das veränderte Kommunikationsverhalten in der Gesellschaft wird die Berichterstattung im Internet veröffentlicht. Andere Medien (u. a. klassische Druckversion) können parallel (nur bei Organisationen ohne eigenen Internetauftritt alternativ) eingesetzt werden.

- Die Informationen zeigen Arbeit und Erfolg der Organisation, ggf. Probleme bei der Umsetzung ihres ideellen Zweckes auf und weisen auf anstehenden Unterstützungsbedarf hin.
- Die Aufbereitung soll den Informationsbedürfnissen der Zielgruppen angemessen und für sie verständlich sein.
- Unzulässig sind Texte und bildliche Darstellungen, die Personen verunglimpfen, insbesondere wegen ihrer Situation und personenbezogener Merkmale, wie Rasse und ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alters (jeden Lebensalters) oder sexuelle Identität, diskriminieren. Politische Aussagen beschränken sich auf solche Inhalte, die im direkten Zusammenhang mit dem Satzungszweck stehen.
- Der Umgang mit Beiträgen, Spenden und öffentlichen Geldern verpflichtet zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse.

© Deutscher Spendenrat e. V.

- Eine Abweichung von den Regeln dieser Grundsätze ist aufzuzeigen und zu erläutern.
- Bei Informationsbedarf und auf Nachfragen von Mitgliedern aber auch außenstehenden Dritten erfolgt eine zeitnahe, wahrhaftige und auf die Zielgruppe abgestellte Rückmeldung.

Im Zeitalter der elektronischen Medien sind wesentliche Informationen zur Organisation, wie z. B. Datum des Freistellungsbescheides, Registerangaben, Jahresbericht, Informationen zu den einzelnen Projekten jederzeit aktuell im Internet einsehbar.

2. Über eine abgelaufene Periode wird in Form eines Geschäfts- oder Jahresberichtes transparent informiert.

Dieser gliedert sich in folgende Elemente:

a) Der Tätigkeitsbericht

Der aussagekräftige Tätigkeitsbericht oder Bericht des Vorstandes informiert zutreffend, relevant, zeitnah, verständlich und so umfassend, wie mit vertretbarem Aufwand herstellbar über Entwicklungen und Tendenzen im Aufgabengebiet der Organisation und über die Organisation selbst. Die Darstellung soll enthalten:

- Grundlegende Informationen zur Organisation, wie z. B.: Gründungsjahr und aktuelle Satzung bzw. das der Satzung entsprechende Dokument sowie Dokumente zum Selbstverständnis (z. B. Vision, Leitbild, Werte, Förderkriterien),
- wichtige Ereignisse im Berichtsjahr (z. B. Veranstaltungen, Jubiläum, Feste etc.),
- Entwicklungen und Veränderungen im Aufgabengebiet der Organisation,
- Ziele und Zielerreichung im Berichtszeitraum,
- wichtige Veränderungen in der Organisation,
- Mitgliedschaften und Kooperationen der Organisation sowie Mitglieder in der Organisation,
- Entwicklung der Finanzmittel und Spenden mit Bewertung, einschl. Informationen über Höhe der Spenden, Legate, Stiftungen,
- künftige Strategie der Organisation einschl. geplanter Aktivitäten zur Finanzmittel und Spendergewinnung und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausblick auf Planungen der Organisation im folgenden Jahr.

b) Der Projektbericht

Ein Tätigkeitsbericht kann ergänzt werden, um eine Darstellung einzelner Projekte. Der Begriff Projekte umfasst Vorhaben, Tätigkeiten und Dienstleistungen. Der Projektbericht informiert über die wesentlichen, direkt geförderten bzw. in Eigenregie durchgeführten Projekte der Organisation. Die Darstellung dieser Projekte soll eine Aufstellung mit folgender Gliederung enthalten:

- Projektbeschreibung und -ziel,
- benötigte Finanzmittel und Unterstützung,
- Partner für das Projekt,
- einen Bericht über die Projektumsetzung,
- Listung der erhaltenen Mittel zur Umsetzung des Projektes, soweit nicht Bestandteil des Finanzberichtes,
- Bewertung des Projektstandes bzw. der Zielerreichung,
- ggf. Information, wie das Projekt weitergeführt wird.

c) Der Finanzbericht (Jahresabschluss und Erläuterungen)

Der Bericht wird bis zum 30. September des Folgejahres veröffentlicht. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres. Soweit ohnehin ein Jahresabschluss veröffentlicht wird, ist dieser Kernbestandteil des Finanzberichtes. Angepasst an die Form der Rechnungslegung (siehe Abschnitt III.) ist darzustellen:

- **Kleine Organisationen (Mittelzufluss bis 250.000 Euro):** Sie stellen die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Erläuterungen dar. Über die aus dem Abschnitt Rechnungslegung entwickelten Angaben hinaus enthält diese Darstellung zusätzlich und soweit wesentlich:
  - Die rechtlichen Verhältnisse und wesentliche vertraglichen Verbindungen mit Dritten (u. a. Mutter und Tochterorganisationen, ausgegliederter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Verhältnis zu Partnerorganisationen),
  - die Behandlung projekt- bzw. zweckgebundener Spenden und Spendenweiterleitungen,
  - Darstellung der Personalstruktur sowie Provisionszahlungen und Erfolgsbeteiligungen,
  - Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr, die Veröffentlichung der Vermögensaufstellung und anderer steuerlich begründeter Rechenwerke kann freiwillig erfolgen – mindestens sind jedoch Aussagen über die Vermögensverhältnisse zu treffen,
  - den organisationsinternen Prüfbericht (der Kassenprüfer),
  - die Mehr-Spartenrechnung soweit nicht Teil der Einnahmen-Überschuss-Rechnung,
  - das Datum des letzten Freistellungsbescheids.

© Deutscher Spendenrat e. V.

- **Andere Organisationen (Mittelzufluss über 250.000 Euro):** Darzustellen ist der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). Die Darstellung der Bilanz kann verkürzt erfolgen. Sie hat nur die mit Buchstaben und römischen Ziffern bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufzunehmen. Über die aus dem Abschnitt Rechnungslegung entwickelten Angaben hinaus enthält diese Darstellung zusätzlich und soweit wesentlich:
  - Die rechtlichen Verhältnisse und wesentliche vertraglichen Verbindungen mit Dritten (u. a. Mutter und Tochterorganisationen, ausgegliederter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Verhältnis zu Partnerorganisationen),
  - Information zu den Werbe- und Verwaltungskosten, soweit nicht die Sonderrechnung gemäß der Leitlinie für die Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen des Deutschen Spendenrates veröffentlicht wird,
  - die Behandlung projekt- bzw. zweckgebundener Spenden und Spendenweiterleitungen,
  - Darstellung der Personalstruktur (Anzahl der Hauptamtlichen im Verhältnis zu den ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften oder durch öffentliche Gelder geförderten Mitarbeitern), Informationen zur Mitarbeitervergütung, Provisionszahlungen und Erfolgsbeteiligungen für Mitarbeiter,
  - Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr,
  - den Bestätigungsvermerk oder die Bescheinigung unter Beachtung der Ausführungen zur Prüfung nach Abschnitt V.,
  - die Mehr-Spartenrechnung soweit die Bereichsangaben nicht aus der gewählten Form der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgehen. Der Rückgriff auf die verkürzte Form mit „Davon Vermerken" oder Erläuterungen im Anhang ist zur Erleichterung der Offenlegung zulässig.
  - das Datum des letzten Freistellungsbescheids.

V. Prüfung

1. Bei kleinen Organisationen im Sinne von Abschnitt III.2. mit einem Mittelzufluss bis 250.000 Euro entfällt die Verpflichtung zur Prüfung durch eine externe Prüfinstanz.

Der Abschluss genügt aber bestimmten Standards, gem. Vorgabe des Spendenrates. Er wird vom Leitungsgremium der Organisation unterschrieben und durch organisationsinterne Kassenprüfer/Revisoren geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht festgehalten. Der Vorstand des Spendenrates kann unter begründeten Rahmenbedingungen und bei fehlenden organisationsinternen Kassenprüfer/Revisoren auch eine externe Prüfung einfordern und dabei seine Unterstützung für diese externe Kassenprüfung anbieten. Der Prüfungsauftrag an den organisationsinternen Kassenprüfer/Revisor wird um die Prüfung der Vorgaben des Spendenrates gemäß Anlage 2a „Mehr-Spartenrechnung" und Anlage 3 „Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung der Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V." erweitert.

2. Bei anderen Organisationen im Sinne von Abschnitt III.3. mit einem Mittelzufluss bis einschließlich 1.000.000 Euro ist der Abschluss durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsumfang analog einer „umfassenden Beurteilung" wie bei der Erstellung eines Jahresabschlusses) wird eine Bescheinigung erteilt. Der Prüfungsauftrag wird um die Prüfung der Vorgaben des Spendenrates gemäß Anlage 2a „Mehr-Spartenrechnung" und Anlage 3 „Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung der Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V." erweitert.

3. Bei anderen Organisationen im Sinne von Abschnitt III.3. mit einem Mittelzufluss über 1.000.000 Euro ist der Abschluss durch einen Wirtschaftsprüfer (analog §§ 316 ff HGB) zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsauftrag wird um die Prüfung der Vorgaben des Spendenrates gemäß Anlage 2a „Mehr-Spartenrechnung" und Anlage 3 „Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung der Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V." erweitert.

Als Anlage ist diesen Grundsätzen ein Glossar über die wichtigsten verwendeten Begriffe angefügt.

gez. Der Vorstand des Deutschen Spendenrates e. V.

© Deutscher Spendenrat e. V.

Anlage 1

Jährliche Erklärung zu den Grundsätzen des Deutschen Spendenrates e. V.

[**Geschäftsjahr**]

Die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. (DSR) sehen in der Präambel eine Erklärung des Geschäftsführungsorgans zur Befolgung dieser Grundsätze vor. Der Vorstand/die Geschäftsführung

.....

(Name der Organisation/Einrichtung)

hat in seiner/ihrer Sitzung am ..... (Datum) die folgende Erklärung beschlossen.

.....

(Name der Organisation/Einrichtung)
hat die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. in der jeweils geltenden Fassung im Geschäftsjahr 20 .....

- ☐ befolgt
- ☐ mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen befolgt: .....

Dieser Erklärung sind die anschließend aufgeführten, in den Grundsätzen des DSR verlangten Anlagen beigefügt und damit alle satzungsgemäßen Aufgaben als Mitglied erfüllt:

1. ☐ Geschäfts- oder Jahresbericht (Abschnitt IV der Selbstverpflichtung)
2. ☐ WP-Bericht/Jahresabschluss (ggf. mit Lagebericht)/Einnahmen-Ausgaben- oder Vermögensrechnung
3. ☐ Bestätigungsvermerk/Bescheinigung zu den Anlagen 2a und 3 einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Wirtschaftsprüfer(in)/Steuerberatungsgesellschaft/Steuerberater(in) oder der eigenen Prüfungsorgane (Kassenprüfer) gemäß Anlage 3 der Grundsätze des DSR
4. ☐ aktueller Freistellungsbescheid
5. ☐ aktueller Registerauszug (des Amtsgerichts/der Stiftungsaufsicht)
6. ☐ Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem DSR (Anlage 4) ist abgegeben und der Hinweis auf deren Einhaltung an leicht zugänglicher Stelle auf unserer Homepage oder unserem Jahresbericht veröffentlicht.
7. ☐ Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber dem Finanzamt (nicht jährlich) liegt beim DSR vor.

....

(Ort, Datum, Stempel) (Unterschrift der vertretungsberechtigten Organe der Organisation/Einrichtung)

Anlage 2a (1)

Mehr-Spartenrechnung Gesamtkostenverfahren nach BilRUG

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen

lfd. Nr.	Tätigkeiten/Aktivitäten / Postenbezeichnung	Gewinn- und Verlustrechnung gesamt	Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke/Ideeller Bereich		
			Unmittelbare Tätigkeiten		
			Unmittelbare ideelle Tätigkeiten/ Projekte	Satzungsmäßige Bildungs-/ Öffentlichkeits-arbeit	Zwischen-summe ideeller Bereich
		Euro	Euro	Euro	Euro
1.	Spenden und ähnliche Erträge	0,0			0,0
	davon Mitgliedsbeiträge/Förderbeiträge	0,0			0,0
2.	Umsatzerlöse (Leistungsentgelte)	0,0			0,0
3.	Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen/Leistungen	0,0			0,0
4.	Aktivierte Eigenleistungen	0,0			0,0
5.	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen	0,0			0,0
6.	Sonstige betriebliche Erträge	0,0			0,0
	Zwischensumme Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
7.	Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke/ Projektaufwendungen	0,0			0,0
8.	Materialaufwand	0,0			0,0
9.	Personalaufwand	0,0			0,0
	Zwischensumme Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0
10.	Zwischenergebnis 1	0,0	0,0	0,0	0,0
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	0,0			0,0
12.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten	0,0			0,0
13.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten	0,0			0,0
14.	Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,0			0,0
15.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0			0,0
16.	Zwischenergebnis 2	0,0	0,0	0,0	0,0
17.	Erträge aus Beteiligungen	0,0			0,0
18.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0			0,0
19.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0			0,0
20.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0			0,0
21.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0			0,0
22.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0			0,0
23.	Ergebnis nach Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
24.	Sonstige Steuern	0,0			0,0
25.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0
	Erträge gesamt (Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0
	Erträge (%)				
	Aufwendungen gesamt (Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0
	Aufwendungen gesamt (%)				

Stand: August 2017 © Deutscher Spendenrat e. V.

Zellen werden berechnet	Regelmäßig kein Eintrag erforderlich	Keine Einträge bzw. nur in Sonderfällen

Name der Organisation: Ort: Geschäftsjahr:

Mittelbare Tätigkeiten								
Geschäftsführung/ Verwaltung	Spendenwerbung	Zwischensumme mittelbare Tätigkeiten	Zweckbetrieb(e) (einschl. Geschäftsführung)	Summe satzungsmäßige Tätigkeiten	Vermögensverwaltung	Einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Zur rechnerischen Abstimmung: Noch nicht zugeordnete Beträge	Erläuterungen
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		0,0		0,0			0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	

Anlage 2a (2)

Mehr-Spartenrechnung Umsatzkostenverfahren nach BilRUG

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen

lfd. Nr.	Tätigkeiten/Aktivitäten / Postenbezeichnung	Gewinn- und Verlustrechnung gesamt	Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke/ Ideeller Bereich/Zweckbetriebe		
			Unmittelbare Tätigkeiten		
			Unmittelbare ideelle Tätigkeiten/ Projekte	Satzungs-mäßige Bildungs-/ Öffentlichkeits-arbeit	Zwischen-summe
		Euro	Euro	Euro	Euro
1.	Spenden und ähnliche Erträge	0,00			0,0
	davon Mitgliedsbeiträge/Förderbeiträge	0,0			0,0
2.	Umsatzerlöse (Leistungsentgelte)	0,0			0,0
3.	Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen	0,0			0,0
4.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	0,0			0,0
5.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten	0,0			0,0
6.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten	0,0			0,0
7.	Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke/Projektaufwendungen	0,0			0,0
8.	Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	0,0			0,0
	Bruttoergebnis vom Umsatz	0,0	0,0	0,0	0,0
9.	Vertriebskosten	0,0			0,0
10.	Allgemeine Verwaltungskosten	0,0			0,0
11.	sonstige betriebliche Erträge	0,0			0,0
12.	sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0			0,0
13.	Zwischenergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0
14.	Erträge aus Beteiligungen	0,0			0,0
15.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,0			0,0
16.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0			0,0
17.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,0			0,0
18.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0			0,0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0			0,0
20.	Ergebnis nach Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
21.	Sonstige Steuern	0,0			0,0
22.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0
	Erträge gesamt (Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0
	Erträge (%)				
	Aufwendungen gesamt (Euro)	0,0	0,0	0,0	0,0
	Aufwendungen gesamt (%)				

Stand: August 2017 © Deutscher Spendenrat e. V.

Zellen werden berechnet	Regelmäßig kein Eintrag erforderlich	Keine Einträge bzw. nur in Sonderfällen

Name der Organisation: Ort: Geschäftsjahr:

Mittelbare Tätigkeiten								
Geschäfts-führung/ Verwaltung	Spenden-werbung	Zwischen-summe mittelbare Tätigkeiten	Zweck-betrieb(e) (einschl. Geschäfts-führung)	Summe satzungs-mäßige Tätigkeiten	Vermögens-verwaltung	Einheitlicher steuerpflich-tiger wirt-schaftlicher Geschäfts-betrieb	Zur rech-nerischen Abstimmung: Noch nicht zugeordnete Beträge	Erläuterungen
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		0,0		0,0			0,00	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
		0,0		0,0			0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		0,0		0,0			0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	

Anlage 2b

Erläuterungen zur Mehr-Spartenrechnung

Erläuterung zur Anlage 2a Mehr-Spartenrechnung des Deutschen Spendenrates e. V. bei der Anwendung des Gesamtkostenverfahrens (gilt sinngemäß auch bei der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens)

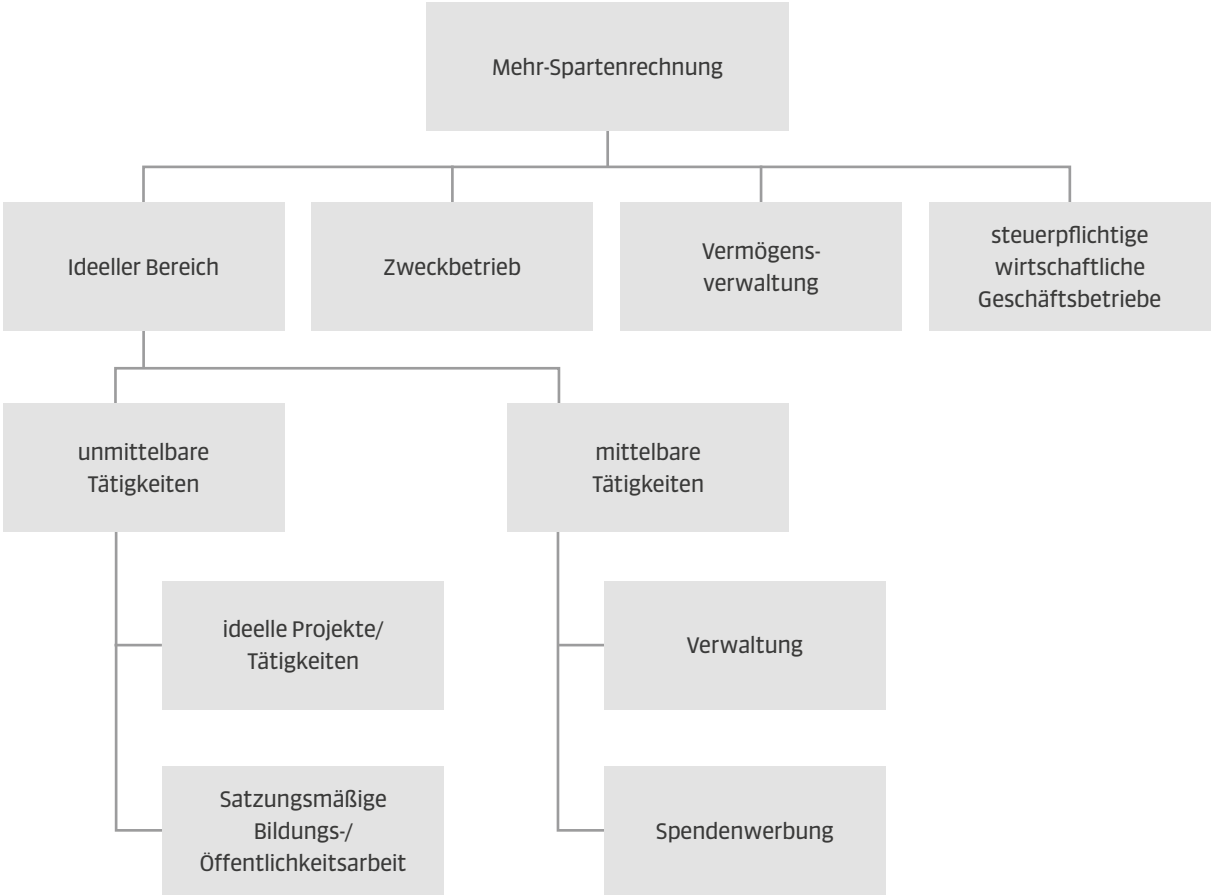

1. Allgemeine Hinweise

Bei der Mehr-Spartenrechnung des Deutschen Spendenrats e. V. müssen jeweils nur die Felder ausgefüllt werden, die auf die eigenen Tätigkeiten der Mitgliedsorganisation zutreffen.

Die grau hinterlegten Felder betreffen Tätigkeiten, die eher selten bzw. weniger häufig anzutreffen sind. Die Vorlage muss aber in der Lage sein, auch die Strukturen von komplexen Organisationen abzubilden.

Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass ganze Spalten und Zeilen z. B. auch Zwischensummen frei bleiben bzw. ausgeblendet werden können.

Die Mehr-Spartenrechnung stellt ein Werkzeug dar, die Mitteleinnahmen und Mittelausgaben der einzelnen Organisation dem Spender und der Öffentlichkeit kurz, prägnant und übersichtlich darzustellen. Sie ist daher – sofern sich die entsprechenden Informationen nicht bereits aus der Jahresrechnung ergeben im Rahmen von Offenlegungen der Jahresrechnung als Anlage beizufügen oder in anderer geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (z. B. Jahresbericht, Website).

Stand: August 2017 © Deutscher Spendenrat e. V.

2. Definitionen der auch im Arbeitsbuch verwendeten Tätigkeiten

Ideeller Bereich:
Der ideelle Bereich umfasst diejenigen Tätigkeiten einer steuerbegünstigten Organisation, die unmittelbar zu den in der Satzung beschriebenen Zwecken und Zielen beitragen und damit Teil des normalen Betriebs der Organisation sind. In diesem Bereich werden keine Leistungen gegen Entgelt erbracht.
Der ideelle Bereich ist unterteilt in unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten (bzw. Haupt- und Hilfsbereich). Zu den unmittelbaren Tätigkeiten zählen ideelle Tätigkeiten und Projekte sowie die satzungsmäßige Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Organisation. Bei diesen Tätigkeiten sind die Aufwendungen und Erträge direkt zurechenbar. Die mittelbaren Tätigkeiten umfassen die Tätigkeiten, deren Aufwendungen und Erträge nicht direkt zurechenbar sind und damit als „Gemeinkosten" im ideellen Bereich anfallen. In diesen Bereich fällt die Verwaltung und Geschäftsführung sowie die Spendenwerbung der Organisation.

Zweckbetrieb:
Ein Zweckbetrieb ist laut § 65 AO gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtheit die Erfüllung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Ziele bezweckt, die wirtschaftliche Tätigkeit notwendig zur Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke ist und die Organisation durch die Tätigkeit nicht in größerem Umfang als vermeidbar in Wettbewerb mit gewerblichen Betrieben tritt. Für diese letzte Bedingung gibt es Ausnahmen, die der Gesetzgeber in der Abgabenordnung (z. B. § 68 AO) konkretisiert hat. Der Zweckbetrieb verfolgt also auch klar die Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele, finanziert sich jedoch im Gegensatz zum ideellen Bereich regelmäßig auch aus Leistungsentgelten. Typische Beispiele für Zweckbetriebe sind z. B. Altenwohnheime, Jugendheime, Behindertenwerkstätten, Privatschulen, Museen, Theater und ähnliche kulturelle Einrichtungen sowie kulturelle Veranstaltungen.

Vermögensverwaltung:
Die Vermögensverwaltung umfasst die Nutzung von Vermögen durch die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen sowie in der Regel die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung. Des Weiteren kann auch die Nutzung des immateriellen Vermögens zum Beispiel durch die Vergabe von Werberechten oder Lizenzen für die Verwendung des Logos der Organisation in diesen Bereich fallen.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:
Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist eine Tätigkeit, mit der Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen. Er hat keine gemeinnützige Zielsetzung. Auch ein Betrieb, der eigentlich gemeinnützige Ziele verfolgt, aber die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs nicht erfüllt, weil er beispielsweise nicht durch die Satzungszwecke erfasst wird oder in Wettbewerb mit gewerblichen Betrieben tritt, wird in diesem Bereich aufgeführt. Dieser Geschäftsbetrieb ist nicht begünstigt und damit ertragssteuerpflichtig.

3. Definition der auch im Arbeitsbuch verwendeten Postenbezeichnungen

Spenden und ähnliche Erträge:
a) Spenden sind freiwillige Leistungen, die ggf. mit einer gewissen Zweckbestimmung, aber ohne Gegenleistung gegeben werden. Bei steuerbegünstigten Organisationen kann sich entsprechend der Spaltenunterteilung diese Zweckbestimmung beispielsweise auf ein bestimmtes ideelles Projekt beziehen oder auf die satzungsmäßige Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
b) Bei den ähnlichen Erträgen kann es sich auch um Zuwendungen von Institutionen, Erbschaften oder um Mitgliedsbeiträge etc. handeln.

Leistungsentgelte:
Dies sind Entgelte, die die Organisation für die Dienstleistung an Dritte auf Basis von Vereinbarungen bzw. Verträgen erhält. Sie sind im ideellen Bereich nicht relevant. Im Zweckbetrieb dagegen spielen Leistungsentgelte eine entscheidende Rolle, da sie die Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele (mit)finanzieren. Leistungsentgelte sind beispielsweise Pflegesätze in Pflegeeinrichtungen, Eintrittsgelder in Museen, Schulgebühren für Privatschulen und Gebühren für Heimaufenthalte.

Erhöhung/Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen bzw. Leistungen:
Dies ist eine Position in der Erfolgs-

rechnung, die regelmäßig herstellende Betriebe betrifft. Sie ist also insbesondere in den Sparten des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs relevant.

Aktivierte Eigenleistungen:
Hier geht es insbesondere um selbst erstelltes Anlagevermögen wie beispielsweise selbst erstellte Anwendungssoftware, Gebäude, Maschinen, Mobiliar oder ähnliches. Daher ist dieser Posten meist auch lediglich im Bereich des Zweck- sowie des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs relevant.

Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen:
Hierbei handelt es sich um Zuschüsse der öffentlichen Hand oder Dritter zur Finanzierung von Personal- und Materialaufwendungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen (z. B. Instandhaltungen) oder Zinsaufwendungen. Werden entsprechende Zuschüsse gewährt, so werden die damit bezuschussten Aufwendungen in ihrer Ergebnisauswirkung „neutralisiert". Die Zuschüsse werden nicht mit den Aufwendungen saldiert (Saldierungsverbot nach § 246 Abs. 2 HGB).

Sonstige betriebliche Erträge:
Dies sind Erträge, die nicht den übrigen Ertragsposten zuzurechnen sind, wie zum Beispiel Erstattungen zu Personalaufwendungen (z. B: Krankenkassen aus U1, U2-Umlagen), Sachkostenerstattungen, Schadenerstattungen von Versicherungen, Miet- und Pachterlöse, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen oder Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen.

Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke/Projektaufwendungen:
Unmittelbare Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke/Projektaufwendungen sind im ideellen Bereich relevante Aufwandspositionen, die die direkt zurechenbaren Aufwendungen des ideellen Bereichs umfassen. Zum Beispiel fallen hierunter Aufwendungen für die Durchführung von Hilfsprojekten und Hilfsmaßnahmen in Ländern der sog. Dritten Welt oder der Einkauf von Nahrungsmitteln in einer Suppenküche.

Materialaufwand:
Der Materialaufwand setzt sich aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (in sozialen Einrichtungen typischerweise Lebensmittel, medizinischer und pflegerischer Bedarf, Betreuungsbedarf, Materialaufwand in Werkstätten für Behinderte, Energieaufwendungen, Wirtschaftsbedarf) sowie bezogene Waren und Dienstleistungen (z. B. Fremdpersonal, Gebäude- und Wäschereinigung durch Dritte) zusammen. Materialaufwand fällt üblicherweise in Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben an.

Personalaufwand:
Dieser umfasst die Arbeitsentgelte einschließlich Tantiemen und geldwerten Leistungen sowie sozialen Abgaben und Personalnebenkosten für eigenes Personal.

Zwischenergebnis 1:
ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zwischensumme der Erträge und der Zwischensumme der Aufwendungen.

Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen:
Diese umfassen ausschließlich Erträge aus Fördermitteln und Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen. Der Posten fällt häufig in Zweckbetrieben an.

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten:
Hierbei handelt es sich regelmäßig um die planmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen aus Vorjahren (entsprechend Abschreibung der mit diesen Mitteln finanzierten Anlagegüter). Der Posten fällt häufig in Zweckbetrieben an.

Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten:
Diese ergeben sich durch im Geschäftsjahr bewilligte/zugeflossene Investitionszuschüsse. Im Ergebnis wird durch diesen Posten der Ertrag aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen neutralisiert. Diese Vorgehensweise ist z. B. für Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen gesetzlich vorgeschrieben.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen:
Diese geben den Wertverlust (die Abnutzung) des Anlagevermögens wieder. Sie können regelmäßig bzw. periodisch oder im Rahmen eines Werthaltigkeits-Tests anfallen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen:
Dies sind Aufwendungen der gewöhnlichen Tätigkeit, die nicht den übrigen Aufwandsposten zuzurechnen sind, beispielsweise Spenderinformation und -betreuung, Neuspenderwerbung,

Stand: August 2017 © Deutscher Spendenrat e. V.

Verwaltungsbedarf, Instandhaltungsaufwendungen, Mieten, Pachten, Leasing, Grundbesitzabgaben, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Aufwendungen aus Anlagenabgang etc.

Zwischenergebnis 2:
Zwischenergebnis unter Berücksichtigung der Ertrags- und Aufwandposten 11 – 15.

Erträge aus Beteiligungen:
Erträge aus Beteiligungen ergeben sich aus der Beteiligung an Unternehmen beispielsweise bei einer Dividenden-/Gewinnausschüttung (z. B. Gewinn aus der Beteiligung an einer GmbH). Diese Erträge sind regelmäßig der Vermögensverwaltung zuzurechnen.

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens:
Dies sind Erträge, die nicht unter Posten 17 erfasst werden. Es handelt sich um Erträge aus Wertpapieren, die keine Beteiligung darstellen, sowie Erträge aus Ausleihungen, beispielsweise Schuldverschreibungen, Anleihen, Arbeitgeberdarlehen, soweit diese als Finanzanlagen ausgewiesen werden. Diese Erträge sind regelmäßig der Vermögensverwaltung zuzurechnen.

Sonstige Zinsen & ähnliche Erträge:
a) Zu den sonstigen Zinsen gehören sämtliche Zinserträge z. B. für Einlagen bei Kreditinstituten (Einlagen in laufender Rechnung, Termineinlagen, Spareinlagen, Festgelder etc.). Diese Erträge sind regelmäßig der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Sonstige Zinsen beschreiben jegliche Zinserfolge der Organisation, die sich zum Beispiel durch Gutschriften ergeben.
b) In „Ähnliche Erträge" sind beispielsweise Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit inbegriffen.

Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens:
Bei diesem Posten handelt es sich hauptsächlich um die Wertberichtigung von Wertpapieren aufgrund von nachhaltigen Kursentwicklungen unter den Anschaffungswert der Papiere. Diese Aufwendungen sind regelmäßig der Vermögensverwaltung zuzurechnen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen:
Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind z. B. Zinsen für Darlehen, Bankkredite und sonstige Kredite.

Finanzergebnis ist das Zwischenergebnis/der Saldo aus den in den Posten 17 bis 21 erfassten Beträgen.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist der Saldo der gesamten bisher erfassten Ertrags- und Aufwandsposten.

Außerordentliche Erträge:
Dies sind wesentliche Erträge, die so selten anfallen, dass ihre Berücksichtigung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verfälschen würde. Sie stehen zwar mit dem Betriebszweck in Verbindung, betreffen jedoch nicht die Leistung des Abrechnungszeitraumes.

Außerordentliche Aufwendungen:
Sie sind das Gegenstück zu den außerordentlichen Erträgen. Hierin inbegriffen sind wesentliche Aufwendungen, die lediglich einmalig oder sehr selten anfallen.

Außerordentliches Ergebnis:
Differenz zwischen Außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:
Diese fallen bei gemeinnützigen Organisationen lediglich im Rahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes an.

Sonstige Steuern:
Sonstige Steuern umfassen beispielsweise KFZ- und Grundsteuer.

Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ergibt sich aus dem Saldo aller beschriebenen Aufwands- und Ertragsposten.

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V.

Anwendung des Prüfungskatalogs

Das Leitungsgremium der gemeinnützigen Organisation hat erklärt, die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. nebst Anlagen zu befolgen. Dies erfordert neben der üblichen Prüfung des Jahresabschlusses auch eine erweiterte Prüfung der Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. soweit es die Rechnungslegung betrifft. Dieser Teil der Prüfung wird durch den folgenden Prüfungskatalog objektiviert und typisiert.

Die Fragen orientieren sich an dem Verein als typische Rechts- und Organisationsform. Sie sind für andere gemeinnützige Organisationsformen unter Beachtung gängiger Festlegungen für die unterschiedlichen Größenordnungen angepasst zu übertragen.

Im Interesse der Information der Adressaten der Berichterstattung (Aufsichtsgremium, Spender, Finanzverwaltung, Kreditinstitute, interessierte Öffentlichkeit, Stiftungsaufsicht etc.) ist über das Ergebnis dieser Prüfung in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes schriftlich zu berichten. Dabei ist darauf einzugehen, ob und wieweit Vorjahresbeanstandungen Rechnung getragen wurde. Der besondere Abschnitt im Rahmen der Beurteilung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages an Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer könnte z. B. wie folgt lauten:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt. Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung der [Name Organisation/Einrichtung] betrifft, erkennen lassen.“

Falls eine Frage des nachfolgenden Katalogs für die geprüfte Organisation nicht einschlägig ist, ist dies bei den Antworten anzugeben und schriftlich zu begründen.

	Ja	Nein
I. Prüfungskreis: Strukturen		
1. Bestehen gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Organisation mit anderen Strukturen, die den ideellen Zweck beeinträchtigen?	☐	☐
2. Bestehen Zwangsverknüpfungen der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter?	☐	☐
3. Haben hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums, welche gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sind, ein relevantes Stimmrecht in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung?	☐	☐
4. Ist eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Leitungsgremiums und des Aufsichtsgremiums ausgeschlossen bzw. aufgrund des Stimmverhältnisses im Aufsichtsgremium irrelevant?	☐	☐
5. Verfügt die Organisation a) über eine klare Geschäftsordnung, verbindliche Vollmachten- und Kompetenzregelungen sowie	☐	☐
b) ein zielgerichtetes Planungs- und Kontrollwesen?	☐	☐

Stand: Mai 2017 © Deutscher Spendenrat e. V.

	Ja	Nein
II. Prüfungskreis: Information, Berichtswesen		
1. Sind die wesentlichen Informationen zur Organisation (siehe Grundsätze) aktuell im Internet einsehbar oder als Printmedium jederzeit auf Abruf verfügbar?	☐	☐
2. Erfolgt eine zeitgerechte Veröffentlichung des Geschäftsberichtes (30. September des Folgejahres; bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres)?	☐	☐
3. Sind die Inhalte und Darstellungen des Geschäfts-/Jahresberichts zu den in diesem Prüfkatalog genannten Fragen und die Inhalte des Jahresabschlusses		
a) vollständig,	☐	☐
b) schlüssig und nachvollziehbar?	☐	☐
4. Sofern der Geschäfts-/Jahresbericht zum Zeitpunkt der Überprüfung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt, sind folgende Fragen zu beantworten:		
a) Liegt ein aktueller Registerauszug vor?	☐	☐
b) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 6a – d der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt? Folgende Abweichungen sind festzuhalten:	☐	☐
.....		
c) Ist die Maßgabe zu Provisionen in Ziffer 7c 2. HS der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt? Folgende Abweichungen sind festzuhalten:	☐	☐
.....		
d) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 9a und 9c der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt? Folgende Abweichungen sind festzuhalten:	☐	☐
.....		

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift/Stempel (Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)

Selbstverpflichtungserklärung der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Spendenrates e. V.

Die **[Name und Sitz der Organisation]** ist Mitglied im Deutschen Spendenrat e. V., der sich zum Ziel gesetzt hat, die ethischen Grundsätze im Spendenwesen in Deutschland zu wahren und zu fördern und den ordnungsgemäßen, treuhänderischen Umgang mit Spendengeldern durch freiwillige Selbstkontrolle sicherzustellen. Die Organisation bekennt sich zur Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.

1. Gemeinnützigkeit

Wir sind durch Bescheid des Finanzamtes [...] vom [...] Steuernummer [...] als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen [...] Zwecken dienend (vorläufig) anerkannt mit gültigem Freistellungsbescheid nach §§ 52 ff der Abgabenordnung, zuletzt vom [...].

2. Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Finanzamt

Wir haben unsere zuständige Finanzbehörde für den gemeinnützigen Bereich gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. von der Verschwiegenheitspflicht befreit (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

3. Veröffentlichung

a) Wir veröffentlichen spätestens bis zum 30. September des Folgejahres einen Geschäfts-/Jahresbericht (mit Tätigkeits-/Projekt-/Finanzbericht) und stellen diesen ins Internet ein/versenden diesen auf Wunsch. Bei Abweichungen von den nachfolgenden Verpflichtungen erläutern wir diese.
b) Wir informieren laufend/regelmäßig über (aktuelle) Entwicklungen auf unserer Internetseite [www....] /durch unseren Newsletter/durch auf Abruf verfügbare Printmedien.

4. Registerauszug

Wir verpflichten uns, den aktuellen Registerauszug dem Deutschen Spendenrat e. V. zeitnah vorzulegen und die damit verbundenen Kernaussagen (z. B. Sitz der Organisation, vertretungsberechtigter Vorstand) auch im Rahmen des Geschäfts- oder Jahresberichts darzustellen.

5. Geschäfts-/Jahresbericht

Über das abgelaufene Geschäftsjahr informieren wir wahrheitsgemäß, transparent, verständlich und umfassend in Form eines Geschäfts-/Jahresberichts.

a) Tätigkeits-/Projektbericht
   Unser Tätigkeits-/Projektbericht informiert über allgemeine Rahmenbedingungen, erbrachte Leistungen, Entwicklungen und Tendenzen im Aufgabengebiet der Organisation und der Organisation selbst.
b) Rechnungslegung/Prüfung
   Die Prüfung unserer Kassen-/Buchprüfung, unserer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung/unseres Jahresabschlusses (einschließlich Lagebericht) sowie der Vier-Spartenrechnung erfolgt nach Maßgabe des Deutschen Spendenrats e. V., den jeweils gültigen Richtlinien des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IdW) und den Grundsätzen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Die Kassenprüfer haben/der Abschlussprüfer hat die Einhaltung dieser Selbstverpflichtung, soweit sie die Rechnungslegung betrifft, entsprechend zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Das Ergebnis der Prüfung stellen wir öffentlich dar.

6. Strukturen

Unser Status der Gemeinnützigkeit bedingt klare und demokratische Strukturen (und Mitgliedschaftsverhältnisse).

a) Die Satzung sowie andere wesentliche konstitutionelle Grundlagen unserer Organisation/Einrichtung werden zeitnah veröffentlicht; Name und Funktion von wesentlichen Leitungs- und Aufsichtspersonen werden bekannt gegeben.
b) Wir haben Leitungs- und Aufsichtsorgane personell getrennt und verhindern Interessenkollisionen bei den verantwortlichen und handelnden Personen.
c) Wir stellen unsere Aufbauorganisation und Personalstruktur transparent, entsprechend den Grundsätzen des Deutschen Spendenrats e. V., dar.
d) Wesentliche vertragliche Grundlagen und gesellschaftsrechtliche Verflechtungen werden im Rahmen des Geschäfts-/Jahresberichts veröffentlicht.

7. Werbung

a) Werbung, die gegen die guten Sitten und anständige Gepflogenheiten verstößt, wird unterlassen.
b) Wir werden keine Mitglieder- und Spendenwerbung mit Geschenken, Vergünstigungen oder dem Versprechen bzw. der Gewährung von sonstigen Vorteilen betreiben, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Satzungszweck stehen oder unverhältnismäßig teuer sind.
c) Wir unterlassen den Verkauf, die Vermietung oder den Tausch von Mitglieder- oder Spenderadressen und bieten oder zahlen keine Provisionen/Provisionen im Rahmen der Festlegungen der Grundsätze des Deutschen Spendenrats e. V. für die Einwerbung von Zuwendungen.

8. Datenschutz

Wir verpflichten uns, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, Richtlinien zum Verbraucherschutz sowie die allgemein zugänglichen Sperrlisten zu beachten.

© Deutscher Spendenrat e. V.

9. Umgang mit Zuwendungen

a) Wir beachten Zweckbindungen durch Spender.
b) Wir erläutern den Umgang mit projektgebundenen Spenden.
c) Wir leiten keine Spenden an andere Organisationen weiter/Wir weisen auf eine Weiterleitung von Spenden an andere Organisationen hin und informieren über deren Höhe.

10. Mitgliedschaft im Deutscher Spendenrat e. V.

Wir veröffentlichen den Hinweis auf die Mitgliedschaft sowie die Selbstverpflichtungserklärung des Deutschen Spendenrates e. V. und den Hinweis auf deren Einhaltung an leicht zugänglicher Stelle auf unserer Homepage oder unserem Geschäfts- oder Jahresbericht. Soweit das Spendenzertifikat erteilt wurde, wurde auf dieses auf der Startseite unserer Homepage hingewiesen:

www. .....

.....

(Ort/Datum)

.....

(Unterschrift vertretungsberechtigte(n) Organ(e)

Glossar

A

Abschlussprüfung:
Die für kleine Organisationen geltende Prüfungspflicht durch (eigene) Revisoren/Kassenprüfung ist an keine formale Form gebunden. Sie sollte in Umfang und Qualität der Größenordnung angemessen sein. Prüfungen, die eine Bescheinigung ergeben sollen, unterliegen den berufsständischen Formvorgaben (das sind die geeigneten Maßnahmen i. S. d. die Abschlussprüfung betreffenden IDW Prüfungsstandards bzw. einer Abschlusserstellung mit „umfassender Beurteilung" (sog. Stufe III). Eine Prüfung mit Bestätigungsvermerk stellt die umfassendste und weitestgehende Prüfpflicht dar.

Anhang:
Bestandteil des Jahresabschlusses neben Bilanz und GuV. Sein Zweck ist die Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für ein besseres Verständnis von Bilanz und GuV. Daneben enthält er Angaben wie bspw. Haftungsverhältnisse, Kreditlaufzeiten, durchschnittliche Mitarbeiterzahlen, Nennung der Organe u. a. m..

Aufsichtsorgan:
Aufsichtsorgan ist in der Regel (zunächst) das oberste satzungsgemäße Organ (Mitgliederversammlung, Stiftungsrat, Gesellschafterversammlung etc.). Vor allem in größeren Strukturen kann es ergänzend kleinere Gremien geben, die zwischen den Tagungen der Hauptorgane die Aufsichtsfunktion wahrnehmen (Verbandsrat, Beirat, Aufsichtsrat).

Aufwandsentschädigungen:
Sie stellen grundsätzlich eine Zahlung zur Entschädigung von Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer bestimmten Leistung entstanden sind. Dies gilt auch für Aufwandsentschädigungen, die mit ehrenamtlichen Aufgaben verbunden sind. Zu den Aufwandsentschädigungen zählen insbesondere pauschale Zahlungen, Sitzungsgelder und Zeitvergütungen, nicht jedoch die reine Erstattung von Auslagen (unabhängig, ob auf Nachweis oder pauschal). Für jede Form der Zahlung an ehrenamtlich oder hauptamtlich Beteiligte bedarf es jedoch einer verbindlich festgelegten, nachvollziehbaren Anspruchsgrundlage (Vertrag bzw. Gremienbeschluss).

B

Befreiungserklärung von der Verschwiegenheitspflicht:
Mit der Einführung der neuen Grundsätze haben die Mitglieder eine Befreiungserklärung von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DSR abzugeben. Damit sollen, im Zuge der Klärung von bestehenden Zweifeln, Vorstand oder Schiedsausschuss die rechtliche Option einer aktuellen Statusklärung beim zuständigen Finanzamt erhalten.

Bilanz:
Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden in Kontenform. Die Änderung des Reinvermögens entspricht dem Ergebnis der GuV, vorbehaltlich von Ausschüttungen und Entnahmen bzw. Einlagen.

E

Ehrenamtliche Tätigkeit (bürgerschaftliches Engagement):
Ein freiwilliges Engagement in einer gemeinnützigen Körperschaft ist im Sinne der Grundsätze eine ehrenamtliche Tätigkeit, wenn sie keinen Leistungsaustausch, d. h. Arbeit gegen Entgelt umfassen. Etwaige Zahlungen der Organisation an freiwillig tätige Person beschränken sich dabei auf reine Auslagenerstattungen gegen Nachweis, angemessene pauschale Auslagenerstattungen oder eine darüber hinausgehende Aufwandspauschale, die die Größenordnungen der sogenannten Ehrenamtspauschale oder des Übungsleiterfreibetrags nicht übersteigt.

Einnahmen und Ausgaben:
Einzahlung + Forderungszugang + Schuldenabgang bzw. Auszahlung + Forderungsabgang + Schuldenzugang; allgemein Bestandsveränderung des Geldvermögens.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:
Ermittlung des Periodenerfolges als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (grundsätzlich Veränderung der Geldmittel aus Zu- und Abflüssen).

Einnahmen-Überschuss-Rechnung:
Ermittlung des Periodenerfolges als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Die Grundlagen sind die Vorschriften zur Gewinnermittlung nach

© Deutscher Spendenrat e. V.

§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz. Es sind nur die Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, die in dem entsprechenden Geschäftsjahr eingenommen bzw. gezahlt wurden. Bestandsveränderungen sonstiger Bilanzposten bleiben grundsätzlich unberücksichtigt (Ausnahme: Abschreibungen auf Anlagevermögen).

Einzahlung und Auszahlung:
Veränderung der liquiden Mittel.

Ertrag und Aufwand:
Wertezugang bzw. Werteverzehr einer Abrechnungsperiode; allgemein Bestandsveränderungen des Geld- und Sachvermögens. Die Begriffe „Einnahmen" und Ausgaben" sowie „Einzahlungen" und „Auszahlungen" sind – sofern der zugrundeliegende Jahresabschluss kaufmännischer Rechnungslegung folgt – im Sinn der Begriffe Erträge und Aufwendungen zu verstehen.

F

Finanzplan:
Zukunftsgerichtetes Instrument des betrieblichen Rechnungswesens zur wirtschaftlichen Planung und Steuerung der Organisation. Entsprechend dieser Aufgabe wird er allgemein in die Unterpläne Bestandsplanung (Bilanz), Erfolgsplanung (GuV) und Liquiditätsplanung unterteilt.

Fördermitgliedschaft:
Fördermitglieder sind Mitglieder ohne die klassischen Mitgliedsrechte und -pflichten (z. B. Stimmrecht). Die Fördermitgliedsbeiträge sind den Geldspenden und nicht den Mitgliedsbeiträgen zuzuordnen.

Freistellungsbescheid:
Bescheid der Organisation über die Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer (= Bestätigung einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit) für den überprüften Veranlagungszeitraum.

a) Vorläufige Bescheinigung/rechtsmittelfähiger Bescheid:
Seit Inkrafttreten des „Ehrenamtsstärkungsgesetzes" (22.03.2013) ergeht bei der Beantragung einer neu gegründeten Körperschaft die Feststellung der Gemeinnützigkeit bei dem zuständigen Finanzamt durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid in der Form eines Verwaltungsaktes. Die Feststellung für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen an die gemeinnützige Körperschaft leisten, haben damit in jedem Fall Rechtsgültigkeit für den Spendenabzug. Damit unterscheidet sich die Regelung deutlich von der bisherigen vorläufigen Bescheinigung. Mit der Einführung der Feststellung soll die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz der Beteiligten erhöht werden.

b) Freistellungsbescheid:
Es wird ein Freistellungsbescheid für 5 Jahre ab Ausstellungsdatum vom Finanzamt erteilt, wenn die tatsächlichen satzungsgemäßen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch die Körperschaft erfüllt sind. Nach Erteilung des Freistellungsbescheides wird der Verein in der Regel turnusgemäß alle 3 Jahre vom Finanzamt überprüft.

G

Gemeinnützig:
Dieser Ausdruck wird als Oberbegriff verwendet. Er schließt im Sinne der Abgabenordnung (AO) ein: gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 1 AO), mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und kirchliche Zwecke (§ 54 Abs. 1 AO).

Gemeinnützige Organisation:
Rechtlich selbständig oder unselbständig, körperschaftlich strukturierte Verfassungen des privaten Rechts, meistens Vereine, Stiftungen oder Kapitalgesellschaften.

Gesamtkosten/-Umsatzkostenverfahren (GKV/UKV):
Verfahren zur Ermittlung des Periodenerfolges in der Gewinn- und Verlustrechnung. Das GKV gliedert die Aufwendungen nach Aufwandsarten (z. B. Leistungsaufwand, Material, Personal, Abschreibungen). Das UKV gliedert die Aufwendungen nach Funktionsbereichen (Herstellung, Vertrieb, Verwaltung) und stellt den Umsatzerlösen nur die Herstellungskosten gegenüber, die ursächlich für die Umsätze waren.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV):
Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen.

© Deutscher Spendenrat e. V.

H

Handelsrecht:
Die Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen hat insbesondere den Zweck, den Informationsempfängern ein zutreffendes, zeitnahes, vollständiges und klares Bild der Lage zu vermitteln. Sollen diese Zwecke erreicht werden, sind allgemeine Grundsätze zu erfüllen. Derartige Grundsätze finden sich besonders im Handelsgesetzbuch (HGB). Es sind die Vorschriften §§ 238 bis 263 HGB. Diese Grundsätze entsprechen den Anforderungen an eine „getreue Rechenschaft".
Sofern aufgrund der Komplexität einer gemeinnützigen Organisation eine klare und übersichtliche Darstellung der zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Mittel durch eine Jahresrechnung oder durch die analoge Anwendung der für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (§§ 238 – 263 HGB) nicht mehr gewährleistet werden kann, empfiehlt sich – vor dem Hintergrund des besonderen Vertrauensschutzes der Mittelgeber und gegenüber den Informationsempfängern – die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für die Jahresrechnung von Kapitalgesellschaften.
Für die Rechnungslegung von gemeinnützigen Organisationen, die Kaufmann i. S. d. Handelsrechts sind, gelten ebenfalls die Vorschriften §§ 238 – 263 HGB. Organisationen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben darüber hinaus die §§ 264 ff HGB anzuwenden.

Hauptamtliche Tätigkeit:
Als hauptamtlich/hauptberuflich und nebenberuflich gelten Tätigkeiten, deren Grundlage ein regelmäßiger Leistungsaustausch auf der Basis von Arbeit/Dienstleistung gegen Entgelt. Die tatsächliche Höhe des Entgelts ist dabei genauso unerheblich, wie die Frage, ob aus dieser Tätigkeit der überwiegende Lebensunterhalt bestritten wird oder nicht.

I

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW):
Das IDW mit Sitz in Düsseldorf ist ein eingetragener Verein, der insbesondere die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fördert und unterstützt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Erarbeitet werden auch fachliche Grundsätze und Standards für die Rechnungslegung und Prüfung. Sie sind für die Berufsträger verbindlich. Folgende Grundsätze sind insbesondere für gemeinnützige Organisationen verabschiedet:

- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14, Stand 06.12.2013).
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21, Stand 11.03.2010).
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5, Stand 06.12.2013).
- IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750, Stand 09.09.2010).
- IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740, Stand 25.02.2000).

Internet als Informationsplattform:
Das Internet ist in unserer Gesellschaft das Informationsmedium der Wahl geworden. Es ist unmittelbar jedem zugänglich und die Aufbereitung und Präsentation von Informationen ist mit überschaubarem Aufwand zu leisten. Die Grundsätze gehen deshalb generell davon aus, dass die Mitglieder ihre Berichte und Informationen im Internet verfügbar machen. Nur bei ganz kleinen Körperschaften ohne weitere Infrastruktur kann die elektronische Information auch durch klassische Druckmedien ersetzt werden. Eine ergänzende Darstellung mittels anderer Medien neben dem Internet ist ohnehin jederzeit zulässig.

L

Lagebericht:
Dieses in § 289 HGB für Kapitalgesellschaften definierte Berichtsinstrument wird von gemeinnützigen Organisationen entsprechend angewandt. Der Lagebericht erläutert den Jahresabschluss und ergänzt diesen um Informationen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Jahresergebnisses und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Bei den Mitgliedern ist dieser – je nach Größenklasse – im Geschäftsbericht mit enthalten.

Leitungsorgan:
Das Leitungsorgan ist das gemäß der Satzung der Körperschaft für die Geschäftsführung zuständige Organ. Meist ist dies ein haupt- oder ehrenamtlicher Vorstand.

© Deutscher Spendenrat e. V.

M

Mehr-Spartenrechnung:
Rechenwerk zur Darstellung der Geschäftsführung und zur Ermittlung des Periodenerfolges insbesondere für steuerbegünstigte Zwecke. Die Aufwendungen und Erträge werden deshalb bestimmten Geschäftsbereichen (steuerliche Sphären/Sparten) zugeordnet. Institutionell begründet wird unterschieden: der ertragssteuerfreie ideelle Bereich, die ertragssteuerfreie Vermögensverwaltung, der ertragssteuerfreie wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) und der ertragssteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Die Mehr-Spartenrechnung kann nach den Grundsätzen des Gesamt- oder des Umsatzkostenverfahrens erstellt werden.

Mitgliedschaft:
Mitglieder mit klassischen Mitgliedsrechten und -pflichten (z. B. Stimmrecht). Die Mitgliedsbeiträge können bei bestimmten gemeinnützigen Zwecken gleichzeitig als Geldspenden gewertet werden. (insbesondere sog. Fördermitgliedsbeiträge).

Mittelzufluss:
Zugang an sämtlichen Vermögenswerten der Organisation, die in ihrem Eigentum oder in der Verfügungsmacht stehen und zur Erfüllung des Satzungszweckes geeignet sind.
Etwaige Zuflüsse aus der Aufnahme von Darlehen sowie Entnahmen aus Rücklagen zählen jedoch nicht zum Mittelzufluss in diesem Sinne.

P

Personalstruktur:
Da Personalkosten in entsprechendem Umfang Mittel der gemeinnützigen Körperschaft binden können, ist eine Information über die Mitarbeiterstruktur bedeutsam. Neben einer Erläuterung des Verhältnisses von ehrenamtlicher zu hauptberuflicher Aufgabenwahrnehmung interessieren deshalb vor allem die Prinzipien und Angemessenheit der Vergütung sowie die jährlichen Gesamtbezüge. Soweit diese auf tariflichen Regelungen beruht, kann dies einfach aufgezeigt werden; andere Formen bedürfen ggf. einer Erläuterung.
Unter die Gesamtbezüge fallen insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte und Nebenleistungen jeder Art (z. B. geldwerter Vorteil durch die private Überlassung eines Dienstwagens). Nicht zu den Gesamtbezügen gehören unter anderem Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und Beiträge für Managerhaftpflichtversicherungen. Es sind auch Bezüge auszuweisen, die die betreffenden Personen für etwaige Tätigkeiten bei mit der Organisation verbundenen Einrichtungen erhalten.
Werden Personalressourcen von dritter Seite bereitgestellt, sollte dies ebenfalls ausgewiesen sein.

Personenidentität vermeiden:
Wenn Aufgaben der Leitungs- und Entscheidungskompetenz ohne einen kontrollierenden Gegenpol, eine Aufsichtsstruktur bleiben oder Leitung und Aufsicht sogar durch identische Personen in unterschiedlichen Rollen wahrgenommen werden, führt dies zu Interessen- und Kontrollkonflikten. Vergleichbare Kollisionen entstehen auch bei paralleler Leitungsfunktion in der gemeinnützigen Körperschaft und persönlicher Gesellschafterfunktion in einer verknüpften Kapitalgesellschaft und gelten deshalb als unerwünscht.
Führungsverantwortung wird in der Regel im Team von mindestens zwei Personen wahrgenommen. Grundsätzlich sollten alle wesentlichen Handlungen und Entscheidungen nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ ablaufen.

Projektausgaben/-kosten:
Im weiteren Sinne verstanden umfasst dieser Begriff in Abgrenzung zu den Werbe- und Verwaltungskosten alle Ausgaben, die unmittelbar der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, d. h. satzungsgemäße Projekte, Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit sowie Ausgaben für Programme, Dienstleistungen und Einrichtungen dienen.
Die Grundsätze verwenden diesen Begriff bewusst so nicht. Maßgebend ist vielmehr eine an der konkreten Umsetzung satzungsmäßiger Zwecke ausgerichtete, eingeschränkte Formulierung.

Projektberichterstattung:
Ein Projektbericht kann als zusätzliches Berichtsinstrument neben Jahresabschluss und Lagebericht aufgestellt

© Deutscher Spendenrat e. V.

werden und/oder im Jahres-/Geschäftsbericht veröffentlicht werden. Soweit dies der Fall ist, macht es Sinn, die Informationen über Tätigkeiten, Erfolg und Finanzergebnis entsprechend nach abgrenzbaren Projekten zu gliedern und zuzuordnen. Dies macht die Berichterstattung für (potenzielle) Spender nachvollziehbarer und transparenter.
Soweit die Anzahl der Einzelprojekte jedoch unüberschaubar wird oder ihre Größe im Verhältnis zur Gesamtaktivität zu vernachlässigen ist, machen Einzeldarstellungen – außer exemplarische – keinen Sinn.

R

Rechnungslegung:
Laufende Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit der Organisation und periodischer Abschluss dieser Aufzeichnungen. Der Abschluss kann in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit Vermögensaufstellung oder eines am Handelsrecht orientierten Jahresabschlusses erfolgen. Der Jahresabschluss/die Jahresrechnung des Mitglieds ist je nach Größe der Organisation in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit Vermögensaufstellung oder einer an handelsrechtlichen Grundsätzen orientieren Jahresabschlusses aufzustellen.

S

Selbstverpflichtung:
Jährliche Erklärung der Mitglieder als Kurztext nach Muster der Anlage 1 zu den „Grundsätzen". Da die hier formulierten Regeln im Allgemeinen auf den Standardtypus einer gemeinnützigen Körperschaft, den ideellen Verein abheben, sind manche Aussagen nicht unverändert auf eine andere Strukturform oder jede Größenklasse einer Körperschaft zu übertragen. Diese dann notwendigen Abweichungen von den Regeln sind so zu gestalten, dass der mit der Regel angestrebte Zweck in vergleichbarer Form erfüllt wird. Die Selbstverpflichtung hat diese Abweichungen und ihre Folgen transparent zu beschreiben.

Sonderklausel „5 %":
Um bei ganz großen Körperschaften mit einem im Verhältnis nachrangigen Spendenbereich nicht unsachgemäße Forderungen für die nicht betroffenen Bereiche zu erheben, beschränken sich die Handlungsvorgaben auf den reinen Spendenbereich (Einnahmen und Ausgaben), wenn das Volumen der jährlichen Spenden (alle freiwilligen Zuwendungen ohne Legate) in Summe weniger als fünf Prozent aller Einnahmen der Körperschaft ausmachen.

Spende:
Freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben (Geld- und Sachzuwendungen), die das geldwerte Vermögen des Spenders mindern (freiwilliges Vermögensopfer). Gleichbedeutend ist der im Einkommensteuergesetz und in der Abgabenordnung verwendete Begriff der „Zuwendung". Ebenso zählen „Zustiftungen" hierzu. Die Grundsätze verwenden den Begriff teilweise in einem engeren Sinne. Er ist dann angepasst auszulegen.
Zu den Geldspenden zählen auch sogenannte Verzichts- oder Aufwandsspenden. Sie liegen vor, wenn für eine Arbeits- oder Dienstleistung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein Vergütungsanspruch oder für getätigte Aufwendungen ein Erstattungsanspruch entsteht und auf diesen im Nachhinein verzichtet wird. Dies gilt jedoch nicht für Arbeits- und Dienstleistungen, die von vornherein unentgeltlich erbracht werden und bei denen daher ein Vergütungsanspruch für die erbrachte Leistung nicht entsteht.

Spendenaufkommen:
Mittelzufluss aus freiwilligen Zuwendungen, ohne Bußgelder, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Werbemaßnahmen (Sponsoring) und Legaten, Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter sowie Gewinne des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Spendenweiterleitung:
Eine spendensammelnde Organisation sammelt Spenden für andere Organisationen. Sie werden (allgemein nach Abzug der Werbe- und Verwaltungsausgaben) an diese weitergeleitet.

V

Variable Vergütungselemente:
Oberbegriff, insbesondere für Boni und Erfolgsbeteiligungen. Materiell betreffen sie Beteiligungen an Leistungen, am Erfolg oder am Gewinn und Vermögen. Sie können auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung freiwillig oder auf Grund rechtlicher/tariflicher Verpflichtungen gezahlt werden.

Stand: Januar 2014 © Deutscher Spendenrat e. V.

Vermögensrechnung:
Gegenüberstellung aller Vermögensgegenstände und Schulden ohne einheitliche Erfolgsermittlung im Vergleich zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Ein Zusammenhang besteht lediglich in der Veränderung der Geldmittel.

W

Werbe- und Verwaltungskosten:
Verwaltungskosten und Aufwendungen für Mitteleinwerbung sind wesensgemäß den Satzungszwecken nicht unmittelbar zuzuordnen. Es sind, bezogen auf den Satzungszweck, indirekte Aufwendungen oder Aufwendungen für Hilfsbereiche zur eigentlichen Verwirklichung der Satzungszwecke (Hauptbereiche) – s. auch Anlage 2a und 2b der Grundsätze.

Z

Zuwendungen anderer Organisationen:
Hierbei handelt es sich in erster Linie um Zuwendungen gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen. Derartige Zuwendungen zählen nicht zu den Spenden.

Zuwendungen der öffentlichen Hand:
Die Zuwendungen der öffentlichen Hand beinhalten insbesondere institutionelle Förderungen und Projektförderungen vom Bund, den Ländern, den Kommunen oder der Europäischen Union. Pflegesätze und ähnliche Vergütungen fallen nicht unter die öffentlichen Zuwendungen, sondern sind Leistungsentgelte.

Zuwendungsbestätigung:
Eine Zuwendungsbestätigung dürfen nur Körperschaften ausstellen, die über einen Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid verfügen, deren Ausstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (vgl. § 63 Abs. 5 Nr. 1 AO). Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind auch Körperschaften berechtigt, die über einen Bescheid über die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO verfügen, soweit dieser nicht länger als drei Jahre zurückliegt und bislang kein Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid erteilt wurde (§ 63 Abs. 5 Nr. 2 AO). Das Bundesministerium der Finanzen hat aufgrund der Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 22. März 2013 ein weiteres Mal die verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen überarbeitet, so dass ab 01. Januar 2014 diese anzuwenden sind.

© Deutscher Spendenrat e. V.

TIPP!

Alle Informationen und Anlagen des Deutschen Spendenrates e. V.
findet ihr unter: **www.spendenrat.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/**

Orientierungsfragen zur Ermittlung der momentanen Transparenz-Stufe

Prüfkatalog „Schnelltest“ Transparenz-leicht-gemacht

Name der geprüften Organisation:

Nr.	Bereich	Orientierungsfrage	Bewertung*
Erste Stufe der Transparenz: Veröffentlichung transparenter Organisationsdaten			
1.	Information:	Werden der vollständige Name, die Rechtsform und das Gründungsjahr genannt und veröffentlicht?	
2.	Sitz:	Berichtet Ihre Organisation, wo sie ihren Sitz hat und ob sie ausschließlich in Deutschland tätig ist?	
3.	Freistellungsbescheid:	Ist Ihre Organisation als gemeinnützig anerkannt und erfolgt ein Hinweis auf das zuständige Finanzamt? Ist der Status der Gemeinnützigkeit (z. B. beantragt, vorläufig oder befristet) genannt und das Datum des Bescheides veröffentlicht?	
4.	Satzung:	Stellt Ihre Organisation eine aktuelle Version ihrer Satzung auf ihren Internetseiten öffentlich zugänglich zur Verfügung?	
5.	Registerauszug:	Wenn Ihre Organisation die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.), einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) oder einer Stiftung hat – nennt sie das zuständige Registergericht oder die zuständige Aufsichtsbehörde?	
6.	Bericht Tätigkeiten/Projekte:	Stellt Ihre Organisation aktuelle Informationen über die Tätigkeit des abgelaufenen Jahres sowie über die laufende Tätigkeit und Projekte auf ihren Internetseiten zur Verfügung?	
Zwischenergebnis für die erste Stufe – von insgesamt 60 möglichen Punkten wurden erreicht:			
Zweite Stufe der Transparenz: Veröffentlchung weiterer Daten, Finanzdaten, Strategie & Wirkung			
1.	Jahresabschluss bzw. Überschussrechnung	Wird der Jahresabschluss bzw. die Einnahmen-Überschuss-Rechnung der Organisation im Rahmen der Berichterstattung veröffentlicht?	
2.	Vergleich Vorjahreszahlen:	Werden im Jahresabschluss bzw. in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung die Zahlen des Vorjahres genannt? Erläutert Ihre Organisation wesentliche Abweichungen vom Vorjahr?	
3.	gesonderter Spendenausweis:	Werden die Erträge bzw. Einnahmen aus Spenden gesondert ausgewiesen?	
4.	Gliederung:	Werden die übrigen Erträge bzw. Einnahmen und Aufwendungen bzw. Ausgaben in geeigneter Weise aufgegliedert?	
5.	Entwicklung Mitgliederzahlen:	Macht Ihre Organisation Angaben zur Zahl ihrer Mitglieder und veröffentlicht sie die Entwicklung der Zahlen?	
6.	Wirkung:	Berichtet Ihre Organisation über Erfolg und Wirkung der Maßnahmen, der Programme und Projekte?	
7.	Strategie & Vision:	Haben Sie eine Vision formuliert und wird sie mit einer Strategie unterlegt? Beschreibt Ihre Organisation, wie sie ihre Ziele erreichen möchte?	
8.	Kooperationspartner:	Nennt Ihre Organisation Kooperationspartner und die Art und den Umfang der Zusammenarbeit?	
Zwischenergebnis für die zweite Stufe – von insgesamt 80 möglichen Punkten wurden erreicht:			

Stand: Juni 2017 © Deutscher Spendenrat e. V.

Dritte Stufe der Transparenz: Veröffentlichung zusätzlicher Daten und Einhaltung von Codices			
1.	Organe:	Werden die Mitglieder der einzelnen Organe (Aufsichtsrat, Kuratorium, Beirat, Vorstand, Geschäftsführer) genannt und vorgestellt und die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung (Organisationsstruktur) erläutert?	
2.	Verwaltung:	Setzt Ihre Organisation die Aufwendungen bzw. Ausgaben für Verwaltung ins Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen bzw. Ausgaben des Geschäftsjahres?	
3.	Personal:	Nennt Ihre Organisation die Anzahl der entgeltlichen und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen sowie die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Personen?	
4.	Selbstverpflichtung/Codices:	Hat sich Ihre Organisation zur Einhaltung bestimmter Codices oder Verhaltensregeln selbst verpflichtet (z. B. VENRO, Deutscher Spendenrat e. V., Initiative transparente Zivilgesellschaft, Grundregeln des DFRV, Grundsätze guter Stiftungspraxis)?	
5.	Verbandsarbeit:	Ist Ihre Organisation Mitglied in einem Bundesverband oder einer übergeordneten Organisation (Wohlfahrtsverband, Arbeitskreis o. ä.) und wird dies ausgewiesen?	
Zwischenergebnis für die dritte Stufe – von insgesamt 50 möglichen Punkten wurden erreicht:			
GESAMTPUNKTZAHL (insgesamt 190 mögliche Punkte)			

Kommentare

Bearbeitet von:

Datum:

**Bewertung: trifft voll zu (= 10) bis trifft nicht zu (= 0)*
© Deutscher Spendenrat e. V. – Projekt „Transparenz-leicht-gemacht"

Deutscher Spendenrat e.V.
Die gute Tat im Blick

TRANSPARENZ LEICHTGEMACHT©

Herzlichen Dank

**Wir möchten uns bei allen Beteiligten bedanken,
die das Gelingen dieses Arbeitsbuches mit ihrem Engagement
und ihrer Unterstützung möglich gemacht haben.**

Euer Deutscher Spendenrat e. V.

TIPP!

Eure spezielle Problemstellung wurde in diesem Arbeitsbuch noch nicht angesprochen und geklärt? Ihr benötigt die Hilfe eines Experten? Meldet euch hier zu einer **kostenlosen Einzelberatung** mit einem Wirtschaftsprüfer an:
www.transparenz-leicht-gemacht.de/mitmachen/einzelberatungen/

© Deutscher Spendenrat e. V.

Impressum
© Deutscher Spendenrat e. V.
1. Auflage, 2018
Herausgeber: Deutscher Spendenrat e. V., Fabeckstraße 55, 14195 Berlin

Redaktion: Felicitas Krekosch (Projektleitung „Transparenz-leicht-gemacht“)
Autoren (Stand der Tätigkeiten: Januar 2018):
Dickopp, Friedrich (†), Dipl. -Kfm. WP/StB (Solidaris Revisons-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Dieckmann, Annette WP/StB (Geschäftsführerin RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Kikillus, Manuela, Dipl.-Päd. MBA (Geschäftsführerin Quäker-Hilfe Stiftung)
Molitor, Frank, Dipl.-Kfm. WP/StB (Geschäftsführer HMH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Reubelt, Reimund (1. Vorstand Hoffnungszeichen | Sign of Hope e. V.)
Schneider, Susanne, Dipl.-Finanzwirtin (FH) (Teamleitung Finanzwesen Die Heilsarmee in Deutschland KdöR)
Schulte-Hülsmann, Ludger (Generalsekretär Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG))
Schwarz, Wernher, Dipl.-Kfm. WP/StB (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Sievert, Frank, Dipl.-Bankbetriebswirt (Generalbevollmächtigter VerbundVolksbank OWL eG)
Stadeler, Nicolaus (Geschäftsführer Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger DGzRS – Die Seenotretter)
Willeke, Clemens WP/StB (Kanzlei Clemens Willeke, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)

Gestaltung: fachwerkler – Konzeption und Grafikdesign GbR, www.fachwerkler-grafik.de
Bildnachweise: © Deutscher Spendenrat e. V. (Fotograf: Marc Seeh Photography)

Das Projekt „Transparenz-leicht-gemacht“ wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Dieses Arbeitsbuch wurde mit Sorgfalt erstellt. Es dient jedoch ausschließlich als allgemeine und unverbindliche Information.
Es ist kein Ersatz für eine rechtliche, steuerliche oder andere fachkundige Beratung und Auskunft im Einzelfall.
Eine Verwendung der gegebenen Informationen liegt daher ausschließlich in der Verantwortung des Lesers dieses Arbeitsbuches.
Jegliche Haftung der Autoren und des Deutschen Spendenrates e. V. wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen
des Lesers sollte dieser einen fachlich geeigneten Berater hinzuziehen.

Sensibilisierung für mehr Transparenz im Dritten Sektor

Der Deutsche Spendenrat e. V. *setzt sich seit nunmehr 25 Jahren für mehr Transparenz im Dritten Sektor ein. Er ist der gemeinnützige Dachverband für Spenden sammelnde, gemeinnützige Organisationen in Deutschland aus den Bereichen soziale und humanitäre Hilfe, Umwelt- und Tierschutz, Kunst und Kultur sowie Denkmalschutz.*

Zusätzlich bietet der Deutsche Spendenrat e. V. seit 2016 mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Unterstützung seiner gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen und des ehrenamtlichen Wirtschaftsprüferausschusses im Deutschen Spendenrat e. V. mit „Transparenz-leicht-gemacht" ein bundesweites Projekt an. Dieses Angebot gilt für alle gemeinnützigen Organisationen die kein Mitglied im Deutschen Spendenrat e. V. sind und besteht aus einem Online-Selbsttest zur Vorabprüfung der eigenen Transparenz-Stufe, bundesweiten Transparenz-Workshops mit Referenten aus der Wirtschaftsprüfung und dem Best-Practice-Bereich, mit Webinaren und Arbeitsmaterialien sowie kostenlosen Einzelberatungen mit Wirtschaftsprüfern vor Ort.

Das vorliegende Arbeitsbuch kann sowohl projektbegleitend als auch ergänzend eingesetzt werden. Wir wünschen euch viel Spaß dabei!

transparenz-leicht-gemacht.de

Deutscher Spendenrat e.V. – Die gute Tat im Blick

TRANSPARENZ LEICHTGEMACHT©

Gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitwirkung und Unterstützung durch:

Solidaris · CURACON · HMH GmbH Wirtschaftsprüfung Steuerberatung · RSM · Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) · DLRG · Die Seenotretter DGzRS · Die Heilsarmee · hoffnungszeichen sign of hope · Quäker-Hilfe Stiftung · VerbundVolksbank OWL Stiftung · SCHOMERUS Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · SCHNEIDER + PARTNER Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · ATAX · IDW Institut der Wirtschaftsprüfer